

**Ordnung
für die Wahl
der
Mitglieder der Dekanate und der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums
vom 11.01.2016**

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen befassen sich mit der Wahl der Mitglieder der Dekanate sowie der Wahl der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums. Insbesondere für die Funktionsämter in den Fakultäten erscheint eine gemeinsame Regelung wegen der Einheitlichkeit der Vorschriften zweckmäßig.

In Anlehnung an § 11 (7) LHG gilt für alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden gleichermaßen die entsprechende weibliche Sprachform.

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Wahlen von Funktionsträgern werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Briefwahl ist nicht möglich. Jeder zur Wahl Berechtigte hat nur eine Stimme.
- (2) Die Stimmzettel enthalten bei nur einem Kandidaten die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG, bei mehreren Kandidaten die Namen der Vorgeschlagenen mit jeweils einem zusätzlichen Kästchen für die Stimmabgabe. Wenn nichts oder mehr als ein Name angekreuzt wird oder Zusätze oder Kennzeichnungen angebracht sind, ist der Stimmzettel ungültig. Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- (3) Entfallen auf einen Kandidaten im ersten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen, ohne dass die erforderliche Mehrheit erreicht ist, kann die Wahl in dieser Sitzung noch zweimal wiederholt werden. Ergibt das Wahlergebnis bei nur einem Kandidaten in einem der Wahlgänge gleich viele oder mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen, ist der Kandidat abgelehnt.
- (4) Wird bei mehreren Bewerbern eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind nachvollziehbar zu protokollieren.

§ 2 Wahl der nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums (nebenamtliche Vizepräsidenten) werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 18 Absatz 6 LHG gewählt. Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidenten beträgt drei bis vier Jahre und endet stets mit der Amtszeit des Präsidenten. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Präsident macht die Wahl öffentlich bekannt. Die Wahl wird in einer öffentlichen Sitzung des Senats durchgeführt. Stehen Wahlen für mehrere nebenamtliche Vizepräsidenten an, so werden diese in getrennten Wahlgängen nacheinander durchgeführt.
- (3) Der Vorsitzende des Senats bestimmt vor der Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats.
- (4) Erhält eine vorgeschlagene Person auch nach drei Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit, so übt der Präsident das Vorschlagsrecht erneut aus und es wird ein neuer Wahltermin festgelegt. Ein vom Senat abgelehnter Kandidat kann wieder vorgeschlagen werden.
- (5) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss erfolgt unmittelbar nach der Stimmabgabe. Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Senats bekanntgegeben.

§ 3 Wahl der Dekane

- (1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt (§ 24 (3) Satz 1 LHG). Gewählt werden kann, wer vom Präsidenten für das Amt des Dekans vorgeschlagen ist.
- (2) Der Dekan wird vom Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlleiter ist der an Lebensjahren älteste Professor des Fakultätsrats. Er lädt die Mitglieder des Fakultätsrats rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des zu wählenden Dekans form- und fristgemäß ein, um die Wahl durchzuführen. Beginnt die Amtszeit des zu wählenden Dekans zeitgleich mit der Amtszeit eines neuen Fakultätsrats, soll die Wahl zum Dekan bereits vorher durchgeführt werden. Der neu gewählte Fakultätsrat tritt in diesem Fall bereits vor Beginn seiner Amtszeit zum Zweck der Wahl zusammen.
- (4) Wird beim ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, kann die Wahl noch zweimal wiederholt werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist die erforderliche Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen um mindestens eins übersteigt. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, vorausgesetzt, die Zahl der Nein-Stimmen ist nicht höher oder gleich. Wenn bei mehreren Kandidaten

im dritten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen besteht, entscheidet das Los.

- (5) Wird keiner der Vorgeschlagenen gewählt, übt der Präsident das Vorschlagsrecht erneut aus.
- (6) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Auszählung der Stimmen bekannt.
- (7) Die daran anschließende Wahl der Prodekane und des Studiendekans als Mitglieder des Fakultätsvorstandes wird durch den neu gewählten Dekan geleitet. Er hat für die Prodekane und den Studiendekan das Vorschlagsrecht.

§ 4 Wahl der Prodekane und des Studiendekans im Range eines Prodekans; Wahl weiterer Studiendekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als dessen Stellvertreter.
- (2) Die weiteren Prodekane sowie je Studienkommission ein Studiendekan werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Wird mehr als ein Studiendekan gewählt, wird bei der Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstandes ist (§24 (5) LHG).
- (3) Vor der Wahl der Studiendekane ist das Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission herzustellen.
- (4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekane entsprechend, wobei die Leitung der Wahl dem Dekan obliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.06.2010.

Reutlingen, den 11.01.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren

vom 21. Januar 2016

Aufgrund von § 55(1) des LHG in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 15. Januar 2016 folgende Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren beschlossen.

In Anlehnung an § 11 Abs. 7 LHG gilt für alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden gleichermaßen die entsprechende weibliche Sprachform.

Präambel

Die Hochschule Reutlingen kann gem. § 55 (1) LHG Honorarprofessoren bestellen. Die Hochschule kann damit Persönlichkeiten auszeichnen, die sich über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich und engagiert als Lehrbeauftragte an der Hochschule Reutlingen eingesetzt haben oder die aufgrund ihres Engagements in Lehre und Forschung in Kooperation mit einer Fakultät mit dazu beigetragen haben, den Ruf der Hochschule im In- und Ausland zu stärken.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verleihung der Honorarprofessur setzt voraus, dass die zu ehrende Person die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 47 LHG erfüllt.
- (2) Der Zeitraum, in dem ein Lehrbeauftragter vor Verleihung einer Honorarprofessur erfolgreich an der Hochschule tätig sein sollte, beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre bzw. zwölf Semester, in welchen ohne wesentliche Unterbrechung Lehrveranstaltungen abgehalten worden sind, welche einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leisten. Abweichend davon kann eine Honorarprofessur auch an Lehrbeauftragte, Forschungspartner oder Lehrende im Rahmen einer ausländischen Hochschulkooperation vergeben werden, sofern die Person durch ihr Wirken einen öffentlich sichtbaren Beitrag in Lehre und Forschung für die Hochschule Reutlingen leistet.
- (3) Die Erfüllung von Lehraufträgen ist nur eine Bedingung für die Verleihung. Darüber hinaus müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, aus welchen sich eine enge Verbindung zur Hochschule und das Engagement für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 LHG ergibt.
- (4) Bei Verleihung der Honorarprofessur muss erwartet werden können, dass die

geehrte Person sich auch in der Zukunft an der Lehre beteiligt bzw. sich für die Hochschule engagiert, wobei sie in ihrem Fachgebiet in der Regel mindestens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen soll und/oder an Lehr- und Forschungsprojekten von nationaler oder internationaler Bedeutung für die Hochschule Reutlingen beteiligt ist. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden.

- (5) Mit einer Honorarprofessur geehrte Personen sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG Mitglieder der Hochschule. Es wird erwartet, dass sie sich der Vision und Mission der Hochschule verpflichtet sehen und eine enge Verbindung zur Hochschule Reutlingen pflegen.

§ 2 Kriterien für eine erfolgreiche Tätigkeit

Weitere Bedingungen gemäß § 1 (3) können sich insbesondere ergeben aus:

1. Regelmäßiger Lehre, deren Qualität dokumentiert ist (zum Beispiel durch studentische Evaluation, Skripte, differenzierte Veranstaltungspläne etc.),
2. Betreuung zahlreicher Abschlussarbeiten,
3. Unterstützung von Studierenden bei der Suche nach Praxisplätzen,
4. Unterstützung von Absolventen bei der Stellensuche,
5. Lehr-Praxis-Bezug, durch welchen die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft gestützt bzw. verstärkt wird,
6. Anerkennung als Experte für ein Fachgebiet in der Praxis (zum Beispiel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte etc.),
7. Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule (z.B. als Berater, Sachverständiger, Prüfer),
8. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit,
9. Mitwirkung bei der Studienreformerarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule,
10. Mitwirkung bei der Weiterbildung
11. Beteiligung an Forschungsaktivitäten der Hochschule
12. Stärkung strategischer Schwerpunktthemen der Hochschule.
13. besondere Unterstützung beim Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Vorschlag zur Verleihung einer Honorarprofessur kann von Professoren sowie den Studierenden an den Dekan der Fakultät gerichtet werden, in welcher die zu ehrende Person schwerpunktmäßig lehrt. Die Vorschlagenden dürfen zur Begründung der Ehrungsabsicht keine Schritte unternehmen, die für außerhalb der Gremien Stehende das Vorhaben erkennen lassen. Ziel dieser Bestimmung ist es, fortwährende Vertraulichkeit auch beim Scheitern eines solchen Verfahrens zu gewährleisten. Der Vorschlag enthält die Benennung der Person sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Honorarprofessur rechtfertigen sollen.
- (2) Der Fakultätsvorstand führt aufgrund des Vorschlags einen Beschluss des Fakultätsrats herbei und leitet diesen an das Präsidium weiter, mit folgenden Unterlagen:
 1. Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Wohnanschrift, wissenschaftlicher Ausbildung, akademischer Qualifikation und beruflichem Werdegang.
 2. Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen durch den jeweiligen Fakultätsrat.
 3. Mindestens ein externes Gutachten eines Hochschullehrers oder einer anerkannten Fachperson aus der Praxis, welche auf demselben Fachgebiet wie die vorgeschlagene Person tätig ist. Das Gutachten soll darüber Aufschluss geben, welche fachbezogenen Leistungen die vorgeschlagene Person in der Praxis erbracht hat und wodurch erwiesen ist, dass sie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten besitzt.
 4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und/oder herausragender Leistungen in der Berufstätigkeit.
- (3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen legt das Präsidium den Antrag dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Beschluss des Senats zur Verleihung der Würde eines Honorarprofessors bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.
- (5) Die Verleihung der Würde erfolgt öffentlich durch den Präsidenten in einer Feierstunde, welche Teil einer Hochschulveranstaltung sein kann.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

- (1) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt
 1. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn die-

ses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

2. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Hochschule zu erklären ist,
3. durch Ernennung zum Professor an der Hochschule Reutlingen.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden

1. wenn aus Gründen, die die Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, dass die Person das 63. Lebensjahr schon vollendet hat,
2. wenn die Person dem Wunsch der zuständigen Fakultät, sich in ihrem Fachgebiet an Prüfungen und/oder an der Forschung zu beteiligen aus Gründen die sie zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt,
3. wenn die Person eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
5. wenn der Person ein akademischer Grad entzogen wurde,
6. wenn die Person gegen allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 2009.

Reutlingen, den 21.01.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Reutlingen

vom 21.01.2016

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der vorliegenden Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte sind kraft Amtes Mitglieder des Senats (§19 Abs. 2 Nr. 1 LHG).
- (2) Acht Professoren, drei sonstige Mitarbeiter und vier Studierende gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an (§ 10 Abs. 1 Grundordnung)
- (3) Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich untereinander.
- (4) Die gewählten Mitglieder werden nach Abschluss des Wahlverfahrens durch den Präsident zum Amtsantritt eingeladen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (5) Neu gewählte Mitglieder des Präsidiums können bereits vor ihrem Amtsantritt beratend an den Sitzungen des Senats teilnehmen.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung

Der Präsident führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig, in der

Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. Der Versand erfolgt grundsätzlich elektronisch bzw. werden die Unterlagen elektronisch zugänglich gemacht (Bsp. BSCW).

- (2) In jedem Semester ist mindestens eine Senatssitzung abzuhalten. Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters festgelegt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Präsident den Senat auch formlos und ohne Frist einberufen. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören.
- (4) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen oder Mitglieder der Hochschule als Gäste einladen.

§ 4 Tagesordnung, Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollten schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sowie die Zulassung verspätet eingegangener Sitzungsunterlagen bedarf der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind sowie für Zuhörer. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 6 LHG verwiesen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

- (6) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (2) Gibt es Änderungsanträge zur Abstimmungsvorlage, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich keine weitergehende Mehrheitsentscheidung gefordert ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim (§ 10 Abs. 4 LHG).
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ kann keine Abstimmung erfolgen.

§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Senat berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einleitung des Umlaufverfahrens die Zustimmung verweigert wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle; dies gilt nicht für Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, vgl. § 19 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 12, 13 und 14 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Hochschulöffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 10 Abs. 4 LHG). Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die Beschlussfassung über die Grundordnung, die Erörterung des Jahresberichtes des Präsidenten und die Erörterung des jährlichen Berichtes der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Senat kann die Öffentlichkeit bei Störungen ausschließen.
- (2) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums, die Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten sowie die Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten finden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat statt. Die Sitzungsleitung obliegt in diesen Fällen dem Vorsitzenden des Hochschulrats.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 5 LHG verwiesen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er muss nicht Mitglied des Senats sein. Beide unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss enthalten: Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Senats in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung elektronisch zu. Erhebt ein Mitglied Einspruch, entscheidet der Senat in der nachfolgenden Sitzung. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 10 Ausschüsse

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ff. bilden. Für das Verfahren der vom Senat nach § 19 Abs. 1 a.E. LHG gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde tritt am 1. März 2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. April 2005

Reutlingen, den 21.01.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

**Satzung der Hochschule Reutlingen
zur Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen
im Sommersemester 2016**

im

Masterstudiengang Interdisziplinäre Materialwissenschaften

vom 22.02.2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), sowie §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 04.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat der Satzung mit dem Schreiben vom 10. Februar 2016, Aktenzeichen 7612.40-50/9/1 zugestimmt.

§ 1 Festlegung der Zulassungszahl Masterstudiengang Interdisziplinäre Materialwissenschaften

Im Masterstudiengang Interdisziplinäre Materialwissenschaften wurde die Zulassungsbeschränkung in der Zulassungszahlenverordnung-HAW 2015/16 vom 25.06.2015 mit 15 Plätzen zum Wintersemester 2015/2016 und 0 Plätzen zum Sommersemester 2016 festgesetzt.

Für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Materialwissenschaften werden für das Sommersemester 2016 anstelle von 0 Plätzen 15 Plätze für das erste Fachsemester festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.12.2015 in Kraft.

Reutlingen, den 22.02.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme

**Satzung der Hochschule Reutlingen
zur Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen
im Sommersemester 2016**

im

Masterstudiengang Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz

vom 22.02.2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), sowie §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat der Satzung mit Schreiben von 10. Februar 2016 Aktenzeichen 7612.40-50/9/1 zugestimmt.

§ 1 Festlegung der Zulassungszahl Masterstudiengang Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz.

Im Masterstudiengang Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz wurde die Zulassungsbeschränkung in der Zulassungszahlenverordnung-HAW 2015/16 vom 25.06.2015 mit 15 Plätzen zum Wintersemester 2015/2016 und 0 Plätzen zum Sommersemester 2016 festgesetzt.

Für den Masterstudiengang Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz werden für das Sommersemester 2016 folgende Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgelegt:

Im Jahr 2015/16:	30
- davon im Wintersemester:	15
- davon im Sommersemester:	15

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.12.2015 in Kraft.
Reutlingen, den 22.02.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme



I. Die Wahl der Mitglieder des Senats sowie der Fakultätsräte für die Wählergruppe der Studierenden aller Studiengänge findet statt am

12.05.2016

II. Die Abstimmungszeit ist

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

III. Bestimmung der Wahlräume

Wählergruppe	Wahlraum Nr.	Lage des Wahlraums
Studierende aller Studiengänge	Aula	Gebäude 6

IV. Wahlleitung

Zum Wahlleiter wurde Herr Robert Linzenbold (Raum 3-213) und zum stellvertretenden Wahlleiter Herr Dirk Müller (Raum 3-212) bestellt.

V. Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Senat

Wählergruppe Studierende	4
--------------------------	---

2. Fakultätsräte

Fakultät	Wählergruppe Studierende
Angewandte Chemie	6
ESB Business School	5
Informatik	6
Technik	6
Textil & Design	6



VI. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt am 01.10.2016 und endet am 30.09.2017.

VII. Art der Wahl

In der Regel wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der **Grundsätze der Verhältniswahl** (§ 14 Wahlordnung der Hochschule Reutlingen – WO) gewählt. Dies setzt voraus, dass von der Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß, wie die Zahl der in das Gremium zu wählenden Mitgliedern, findet für die betreffende Wählergruppe **Mehrheitswahl ohne Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 16 WO).

VIII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 WO)

Es ergeht hiermit die **Aufforderung rechtzeitig und ordnungsgemäß Wahlvorschläge einzureichen.**

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

21.04.2016, bis 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Wahlleiter im Raum 3-212 einzureichen. Vordrucke werden im Studienservicecenter, Raum 3-004, ausgegeben.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu kennzeichnen, er darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder von der einzelnen Wählergruppe in das betreffende Gremien zu wählen sind (siehe V).



- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:
- Familienname
 - Vorname
 - Amts- oder Berufsbezeichnung
 - Fakultätszugehörigkeit
 - bei Studierenden die Matrikelnummer

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

- c) Die Wahlvorschläge müssen nach § 11 Abs. 2 WO unterzeichnet sein
- für die Wahlen zum Senat → bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 30 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - für die Wahlen zum Fakultätsrat → bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikelnummer angeben. Über die Personen der Unterzeichner dürfen keine Zweifel bestehen.

- d) **Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- e) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Person der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer im Falle einer Verhinderung die Vertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, gilt die an erster Stelle stehende Person als Vertreter des Wahlvorschlages und wird von der an zweiter Stelle stehenden Person vertreten.
- f) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zulässig.



- g) Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein.

IX. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. **Wahlberechtigt** sind die Studierenden an der Hochschule Reutlingen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 WO)
2. **Wählbar** sind die Studierenden, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 WO).
3. Eine **Wählbarkeit und Wahlberechtigung besteht nicht**, wenn Studierende beurlaubt sind (§ 61 Abs. 2 LHG).
4. Soweit Studierende ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien der Vorstand, nach Anhörung der Praxisstelle (§ 9 Abs. 7 LHG).

X. Ausübung der Wahlberechtigung, Briefwahl

1. Es kann durch **persönliche Stimmabgabe** im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden.
2. Der Wähler darf nur mit **amtlichen Stimmzetteln** wählen.
3. Ist ein Wahlberechtigter zum Zeitpunkt der Wahl verhindert die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält er auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Umschlag, Wahlbriefumschlag).
Die Briefwahlunterlagen können bis zum

09.05.2016

bei dem Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden, entsprechende Antragvordrucke sind dort erhältlich. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht.



XI. Hinweis zur Verteilung der Sitze (§ 33 WO)

1. Bei Verhältniswahl:

Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Rangfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

2. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:

Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber werden die Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der erreichten Stimmen verteilt.

Reutlingen, den 24.03.16


Wahlleiter Robert Linzenbold



Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 die folgenden Wahlvorschläge als gültig anerkannt. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs angeordnet.

Wahl zum Senat, Wählergruppe Studierende

(Listenwahl, 4 Sitze)

Liste 1: "Freibier für Alle"

Baumann, Jens

Guerra Trebejo, Cindy Sandy

Leisenheimer, Viola

Gacic, Tamara

Bergmann, Laura

Bäßler, Micha Hans

Liste 2: "HS Reutlingen - Senatswahl 2016"

Großschmidt, Florian

Scheller, Max Gerd

Fakultätsrat Angewandte Chemie

(Mehrheitswahl, 6 Sitze)

Einzelbewerber

Schmidt, Corinna
Krstic, Dennis
Baier, Luisa Maria
Jablonska, Ines
Koch, Joana Celine
Sena Graf, Claudio Luiz

Fakultätsrat ESB Business School

(Mehrheitswahl, 5 Sitze)

Einzelbewerber

Mangold, Yannick
Rost, Anna Katherina
Heilig, Julia
Sieverding, Birthe
Rhein, David
Großschmidt, Florian
Scheller, Max Gerd
Bamberger, Patrick

Fakultätsrat Informatik

(Mehrheitswahl, 6 Sitze)

Einzelbewerber

Fregin, Thomas Valentin
Wagner, Imke
Reyhing, Laura
Schmid, Saskia

Fakultätsrat Technik

(Mehrheitswahl, 6 Sitze)

Einzelbewerber

Effler, Max
Baumann, Jens
Droemmer, Moritz
Schmidt, Pascal
Baumann, Patrick
Grischkovec, Eugen
Pietzka, Sebastian Patrick

Fakultätsrat Textil & Design

(Listenwahl, 6 Sitze)

Liste 1: "Tim Tom Textil"

Bauknecht, Thomas Eugen
Zawiasinski, Tim

Liste 2: "Fakultätsrat T&D"

Leisenheimer, Viola
Möller, Svenja
Kobold, Valerie
Wiemer, Laura
Enderle, Larissa
Stuck, Anna-Lena
Ufheil, Janis Leon
Fahrian, Sophia
Rüth, Rebekka
Kreiner, Miriam
Marquart, Lisa

Liste 3: "Textilias"

Rödel, Jennifer
Kilian, Sina

Liste 4: "Fakultät T&D"

Heinzelmann, Matthieu

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen, findet bei den Wahlen zum **Senat und zum Fakultätsrat Textil und Design gem. § 14 (1) Verhältniswahl** und bei den Wahlen zu den **Fakultätsräten für die Fakultäten Angewandte Chemie, ESB Business School, Informatik und Technik gem. § 16 (1) Mehrheitswahl ohne Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Verhältniswahl:

Die Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerber der beiden Wahlvorschläge verteilt und dabei einem Bewerber bis zu zwei Stimmen gegeben werden.

Es soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abgestimmt werden, dass auf dem Stimmzettel die

- vorgedruckten Namen von Bewerbern angekreuzt werden oder
- dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (**höchstens 2 Stimmen**) eingetragen wird.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 33 (2) Nr. 1 Wahlordnung).

Mehrheitswahl ohne Bindung:

Die Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl) und können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person **nur eine Stimme** geben.

Es soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abgestimmt werden, dass auf dem Stimmzettel die

- vorgedruckten Namen von Bewerbern angekreuzt oder
- Namen anderer wählbaren Mitglieder unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen werden.

Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 (2) Nr. 2 Wahlordnung).

Gem. § 18 der Wahlordnung dürfen nur **amtliche Stimmzettel** verwendet werden. Solche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum (Aula). Ist eine wahlberechtigte Person zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, besteht die Möglichkeit der **Briefwahl**. Auf schriftliche Anfrage (Anträge erhältlich im Studierenden-Service-Center oder beim Wahlleiter (Gebäude 3, Raum 3-212) wird für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert ein Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgegeben. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die wahlberechtigte Person sich beim Abstimmungsausschuss durch Vorlage des Personalausweises, des Studierendenausweises oder auf eine andere Weise über seine Person auszuweisen hat.

Reutlingen, 02. Mai 2016

gez.
Robert Linzenbold
Wahlleiter



Gremienwahl am 12.05.2016

Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse der Wählergruppe der Studierenden aller Studiengänge

I. Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für die Wahl am 12.05.2016 ist

von 13.04.2016 bis 20.04.2016

während der Dienststunden

von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gebäude 3, Zimmer 213, zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, aufgelegt.

II. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Jedes Mitglied der Hochschule und Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beim Wahlleiter (Herrn Linzenbold, Gebäude 3, Zimmer 213) schriftlich beantragen.

Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.

III. Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierenden, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind.

Eine Wählbarkeit und Wahlberechtigung besteht nicht, wenn

- a) die Rechte und Pflichten als Mitglied während einer Beurlaubung ruhen (§9 Abs. 7 LHG),
- b) Studierende beurlaubt sind (§ 61 Abs. 2 LHG i.V.m. § 9 Abs. 6 Immatrikulationssatzung),
- c) die Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung ruhen (Fortbildungssemester),
- d) für die ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 5 LHG).

Reutlingen, den 12. April 2016


(Wahlleiter)





Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business

Stand: 03.05.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.04.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.05.2016 zugestimmt

§ 1 Ziel

- (1) Der Studiengang vermittelt berufliche Kompetenzen für betriebswirtschaftliche Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen und Organisationen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche Grundlagen und fachliche Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Der Studiengang betont die Anwendungs- und Praxisorientierung, die Ausbildung in interkultureller Kommunikation und Kooperation, und beinhaltet die Vermittlung von Fremdsprachen.
- (2) Der Studiengang vermittelt die Kompetenz wissenschaftlich zu arbeiten und legt die Grundlagen für konsekutive Masterstudiengänge.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
Bachelor of Science	107	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 4 ein betreutes praktisches Studiensemester.



- (3) Semester 7 dient der Erstellung der Bachelor Thesis, die in der Regel in Verbindung mit einem externen Praxispartner erfolgt und enthält ein weiteres, mindestens 12-wöchiges Praktikum.
- (4) Der Studiengang bietet Vertiefungsoptionen („Majors“) in Semester 5, die aus jeweils 5 Modulen bestehen: „Marketing & Strategy“ (M19a-M23a), „Finance & Accounting“ (M19b-M23b), sowie „Human Resource Management & Organization“ (M19c-M23c). Studierende wählen schriftlich im 4. Semester (Zeitpunkt wird bekanntgegeben) eine dieser Vertiefungen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Vertiefungsoptionen regeln das Zuteilungsverfahren im Falle von Über- oder Unterbelegungen einzelner Vertiefungen.
- (5) Im Studiengang werden verschiedene Sprachen als zweite Wirtschaftssprache (M7a+M15a; M7b+M15b; M7c+M15c; M7d+M15d) angeboten. Die Wahl der zweiten Wirtschaftssprache erfolgt verbindlich zu Studienbeginn. Für internationale Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist Deutsch in der Regel verpflichtend die zweite Wirtschaftssprache. Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Wirtschaftssprachen.
- (6) Der Studiengang enthält ein verpflichtendes Auslandsstudiensemester in Semester 6. Studierende, die das Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengänge an einer Partnerhochschule fortsetzen, können die Reihenfolge der Semester 6 und 7 tauschen.
- (7) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabellen 2 und 3 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das praktische Studiensemester (Semester 4) kann nur angetreten werden, wenn alle 60 ECTS-Credits der Semester 1 und 2 vollständig bestanden sind.
- (2) Die Bachelor Thesis kann nur angetreten werden, wenn alle 150 ECTS-Credits der Semester 1 bis 5 vollständig bestanden sind.
- (3) Im Modul M3 „Business Mathematics“ ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Der Studiengang enthält ein betreutes praktisches Studiensemester in Semester 4. Dieses kann im In- oder Ausland absolviert werden. Die Dauer des Praktikums beträgt 24 Wochen. Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Der Studiengang enthält in Semester 6 ein betreutes Auslandsstudiensemester, das in der Regel an einer Partnerhochschule absolviert wird.
- (2) Für die Anerkennung der Studienleistungen sind 30 ECTS-Credits oder das entsprechende Äquivalent der jeweiligen Partnerhochschule nachzuweisen. Die Stu-

dien- und Prüfungsleistungen sind in studiengangbezogenen Modulen zu erbringen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester.

- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit bestätigt. Erreichen Studierende nicht die erforderlichen 30 ECTS-Credits, können fehlende ECTS-Credits in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Hochschule Reutlingen erbracht werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester.
- (4) Studierende erhalten nach Abschluss des Auslandsstudiensemesters im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens eine den Leistungen entsprechende Gesamtnote im Modul „International Studies“ (M24) gemäß Tabelle 2.
- (5) Die Zuteilung der Studienplätze an Partnerhochschulen und das Verfahren zur Anerkennung der Studienleistungen sind in den Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester geregelt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Studiensprache im Studiengang ist Englisch. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen des Sprachunterrichts in der zweiten Wirtschaftssprache sowie Lehrveranstaltungen, in denen Deutsch als Studiensprache erforderlich ist. Ist dies der Fall wird alternativ eine Lehrveranstaltung im selben Modul in Englisch angeboten.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis umfasst 3 Monate (12 ECTS-Credits). Eine einmalige Verlängerung um bis zu 2 Monate ist möglich. Details regeln die Ausführungsbestimmungen zur Bachelor Thesis.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gemäß ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabellen 2 und 3.
- (2) Für den Abschluss des Studiums sind alle in Tabellen 2 und 3 aufgeführten Module zu belegen und die Modulprüfungen erfolgreich abzulegen. Eine detaillierte Übersicht über alle Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch enthalten.

§ 10 Besondere Regelungen

- (1) In allen Angelegenheiten, die in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und den Ausführungsbestimmungen nicht anders lautend festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen.
- (2) Im Studiengang International Business wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Professorinnen bzw. Professoren des Studiengangteams besteht.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt Änderungen der Ausführungsbestimmungen und des Modulhandbuchs. Sie werden im Studiengang bekannt gemacht und dokumentiert.

Tabelle 2: Pflicht- & Wahlpflichtmodule

Code	Modul/LV Module/Course	Semesterwochenstunden (SWS) im Studienplan Contact hours (CH) per week in semester							Summe SWS Sum CH	Prüfungs- form Type of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits
		1	2	3	4	5	6	7				
M1	Principles of Business & Accounting	4							4	K2	b	6
	Principles of Management	2										
	Financial Accounting	2										
M2	Microeconomics	4							4	K2+CA	b	5
M3	Business Mathematics	4							4	K2+TES	b	6
<i>M4 (WP)</i>	<i>Business Law (siehe Tabelle 3)</i>	4							4		b	5
M5	Information Systems	2	2						4	CA	b	6
	Information Systems 1	2										
	Information Systems 2		2									
M6	Business English & Presentation	2	4						6	CA	b	6
	Business English 1	2										
	Business English 2		2									
	Presentation Skills		2									
<i>M7 (WP)</i>	<i>Business Language 2 (siehe Tabelle 3)</i>	4	4						8		b	6
M8	Business Statistics		4						4	K2	b	6
M9	Marketing & Strategy		6						6	K2	b	8
	Principles of Marketing		4									
	Principles of Strategic Management		2									
M10	Management Techniques		4						4	K1+CA	b	6
	Management Accounting 1		2									
	Project Management		2									
M11	Macroeconomics			4					4	K2	b	5
M12	Research Methods & Applications			6					6	CA	b	6
	Marketing Research			4								
	Business Research Methods			2								
M13	Finance & Management Accounting			5					5	K2	b	7
	Principles of Corporate Finance			3								
	Management Accounting 2			2								
M14	Advanced Business English			2					2	CA	b	2
<i>M15 (WP)</i>	<i>Advanced Business Language 2 (siehe Tabelle 3)</i>			4					4		b	4
M16	Human Resource Management			6					6	CA	b	6
	Principles of HRM			4								
	Intercultural Management			2								
M17	Internship 1				4				4	CA	ub	30
	Internship 1											
	Internship Colloquium				2							
	Practical Business Studies				2							
M18	Business Ethics & Interdisciplinary Studies					4			4	CA	ub	6
	Interdisciplinary Studies					2						
	Applied Business Ethics					2						
<i>M19- M23 (WP)</i>	<i>Major (siehe Tabelle 3)</i>						18		18		b	24

M24	International Studies						2		2	CA	b	30
	International Studies											
	International Studies Colloquium						2					
M25	Internship 2						4		4	CA	ub	18
	Internship 2											
	Internship Colloquium						2					
	Practical Intercultural Studies						2					
M26	Bachelor's Thesis									BT	b	12
		24	24	27	4	22	2	4	107			210

Legende: b=benotet/ub=unbenotet/TES=Testat

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/LV Module/Course	Semesterwochenstunden (SWS) im Studienplan Contact hours (CH) per week in semester							Summe SWS Sum CH	Prüfungs- form Type of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits
		1	2	3	4	5	6	7				
M4a	Business Law (German)	4							4	K2	b	5
M4b	Business Law (English)	4							4	K2	b	5
M7a	Business French	4	4						8	CA	b	6
	Business French 1	4										
	Business French 2		4									
M7b	Business Spanish	4	4						8	CA	b	6
	Business Spanish 1	4										
	Business Spanish 2		4									
M7c	Business Chinese	4	4						8	CA	b	6
	Business Chinese 1	4										
	Business Chinese 2		4									
M7d	Business German	4	4						8	CA	b	6
	Business German 1	4										
	Business German 2		4									
M15a	Advanced Business French			4					4	CA	b	4
M15b	Advanced Business Spanish			4					4	CA	b	4
M15c	Advanced Business Chinese			4					4	CA	b	4
M15d	Advanced Business German			4					4	CA	b	4
<i>Major Marketing & Strategy</i>												
M19a	Sales Management					4			4	CA	b	5
M20a	Marketing Communication					4			4	CA	b	5
M21a	Business Simulation					4			4	CA	b	5
M22a	Strategic Management					4			4	PA	b	5
M23a	International Seminar on Marketing & Strategy					2			2	CA	ub	4
<i>Major Finance & Accounting</i>												
M19b	International Financial Reporting					4			4	CA	b	5
M20b	Consolidated Financial Statements					4			4	K2	b	5
M21b	International Corporate Transactions					4			4	RE+K1	b	5
M22b	Financial Engineering					4			4	CA	b	5
M23b	International Seminar on Finance & Accounting					2			2	CA	ub	4

<i>Major HRM & Organization</i>												
M19c	Advanced HRM					4			4	PA	b	5
M20c	Advanced International HRM					4			4	PA	b	5
M21c	Corporate Social Responsibility					4			4	CA	b	5
M22c	International Organizations					4			4	CA	b	5
M23c	International Seminar on HRM & Organization					2			2	CA	ub	4

Legende: b=benotet/ub=unbenotet

§ 11 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs BSc International Business, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 03.05.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Textile Chain Research

Stand: 03.05.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.04.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.05.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der postgraduale Studiengang wird als Studium für Hochschulabsolventen angeboten, die bereits über einen erfolgreichen abgeschlossenen grundständigen textil- oder bekleidungstechnologischen, textil orientierten betriebswirtschaftlichen oder einen entsprechenden Design Studiengang verfügen. Ziel des Master-Studiengangs Textile Chain Research ist es, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf Gebieten der Textiltechnologie, der Textilwirtschaft und des Bekleidungshandels selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und deren Ergebnisse möglichst zu publizieren. Absolventen des Studienganges haben die Optionen in der Textilwirtschaft, in der Bekleidungsindustrie, im Einzelhandel oder in führenden textilorientierten Forschungsinstituten Führungspositionen zu besetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, verbreitern und vertiefen sie die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten Textiltechnologie oder Management. Für die Auswahl geeigneter Bewerber sind spezielle Zulassungsvoraussetzungen in der Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 2 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
M.Sc.	2 - 6	60

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl des Schwerpunkts (Textiltechnologie/Technische Textilien oder Textile Management & Retail Research) und der Wahlmodule 2 bis 6 SWS; im Schwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien 2 - 6 SWS, im Schwerpunkt Textile Management & Retail Research 2 SWS.

- (2) Es werden zwei Schwerpunkte, Textiltechnologie/Technische Textilien oder Textile Management & Retail Research, angeboten. Bei der Bewerbung zum Studium ist vom Studienbewerber der Studien-Schwerpunkt (entweder Textiltechnologie/Technische Textilien oder Textile Management & Retail Research) festzulegen. In den Vorsemestern sind für den Studienschwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien die Pflichtmodule aus Tabelle 3 und die zu wählenden Wahlmodule aus Tabelle 4 zu entnehmen, für den Studienschwerpunkt Textile Management & Retail Research sind die Pflichtmodule aus Tabelle 3 und die zu wählenden Wahlmodule aus Tabelle 5 zu entnehmen zu entnehmen.
- (3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und im Modulhandbuch geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichte der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. Die Module können jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Module in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht.
- (4) Haben Studierende 210 ECTS-Credits in einem Bachelor-Studiengang erlangt, so haben sie zusätzlich ein Vorsemester mit Modulen im Umfang von 30 ECTS-Credits zu absolvieren. Haben Studierende 180 ECTS-Credits in einem Bachelor-Studiengang erlangt, so haben sie zusätzlich zwei Vorsemester mit Modulen im Umfang von 60 ECTS-Credits zu absolvieren. Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) der Vorsemester ist in Tabelle 3 und im Modulhandbuch geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich dann aus Tabelle 2 und 3. Dabei haben die Studierenden die in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichtung der Module ist ebenfalls aus Tabelle 2 und 3 zu entnehmen. Die Module können



jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Module in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht.

Sollten einzelne Module aus dem Vorsemester aufgrund geringer Teilnehmerzahl nicht angeboten werden können, belegen die Studierenden andere fachlich verwandte Module.

- (5) Austauschstudierende im Studiengang Textile Chain Research aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs aus Tabelle 2 belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende Module absolvieren, die zentral von der Hochschule Reutlingen (z.B. Reutlingen International Office (RIO)) oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät Textil & Design für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.
- (6) Parallel zum Masterprogramm werden Module für ein Promotions-Track angeboten. Die zugehörigen Module sind in Tabelle 5 verzeichnet. Studierende können bei Ableistung dieser Module an der Hochschule Reutlingen damit bereits eventuelle Auflagen vor Aufnahme einer Promotion an verschiedenen ausgewählten Universitäten/Hochschulen erfüllen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Zusatzmodule, die nicht in die Gesamtnote des Master-Studiengangs einfließen. Es besteht kein Anspruch auf ein Angebot bestimmter Module an der Hochschule Reutlingen.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Ein Vorrücken aus dem / den Vorsemester(n) in das erste Master-Semester ist nur möglich, wenn zur erreichbaren ECTS-Credit-Summe aus den Vorsemestern nicht mehr als 15 ECTS-Credits fehlen. Andernfalls muss das letzte Vorsemester wiederholt werden.
- (2) Das Thema der Master Thesis darf frühestens nach Abschluss des ersten Master-Semesters (ohne Vorsemester) ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 20 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen des ersten Master-Semesters erreicht worden sein. Die gegebenenfalls notwendigen Vorsemester müssen ebenfalls vor Ausgabe des Themas der Master-Thesis in allen vorgeschriebenen Modulen vollständig bestanden sein (in einem Vorsemester: 30 ECTS-Credits; in zwei Vorsemestern: 60 ECTS-Credits).

§ 5 Externes Forschungssemester

Das erste Master-Semester kann, abhängig vom Angebot externer Forschungsprojekte, alternativ zu den angebotenen Modulen als externes Forschungssemester in einem Forschungsinstitut absolviert werden, wobei eine Forschungsarbeit im Arbeitsumfang von 30 ECTS-Credits (Arbeitsbelastung 900 Stunden) anzufertigen ist. Jedes externe Forschungsprojekt wird von einem Professor

der Fakultät Textil & Design ausgeschrieben und koordiniert. Die Zulassung zum externen Forschungssemester ist zum Semesterstart beim koordinierenden Professor der Fakultät Textil & Design zu beantragen. Über die Zulassung des Forschungsinstituts als Forschungsstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt vier Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt für 30 ECTS-Credits 900 Stunden. Die Thesis kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Nur bei bestandener Modulprüfung werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn im Modul zu erbringende unbenotete Teilleistungen ebenfalls erbracht wurden.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Studiengang „Textile Chain Research“

Tabelle 2: Pflichtmodule / Compulsory Modules

1. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
1	TRM1	Wissenschaftliches Projekt Technologie 1 Scientific Technology Project 1		2		Wissenschaftliche Projektarbeit mit Forschungskolloquium	10	1	WS + SS
	1	Wissenschaftliches Projekt Technologie 1 Scientific Technology Project 1	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten 1 Scientific Research Methodology 1	Projekt		D / E				
1	TRM2	Wissenschaftliches Projekt Technologie 2 Scientific Technology Project 2		2		Wissenschaftliche Projektarbeit mit Forschungskolloquium	10	1	WS + SS
	1	Wissenschaftliches Projekt Technologie 2 Scientific Technology Project 2	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten 2 Scientific Research Methodology 2	Projekt		D / E				
1	TRM3	Wissenschaftliches Projekt Technologie 3 Scientific Technology Project 3		2		Wissenschaftliche Projektarbeit mit Forschungskolloquium	10	1	WS + SS
	1	Wissenschaftliches Projekt Technologie 3 Scientific Technology Project 3	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten 3 Scientific Research Methodology 3	Projekt		D / E				
		alternativ zu Modulen TRM 1 - TRM3, TRM5:							
1	TRM4	Wissenschaftliches Projekt Technologie Scientific Technology Project		2		Wissenschaftliche Projektarbeit mit Forschungskolloquium	30	3	WS + SS
	1	Wissenschaftliches Projekt Technologie Scientific Technology Project	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research Methodology	Projekt		D / E				
		alternativ zu Modulen TRM 1 - TRM4:							
1	TRM5	Externes Forschungssemester Technologie External Technology Research Semester		gemäß § 5		Wissenschaftliche Projektarbeit	30	3	WS + SS
	1	Externes Forschungssemester Technologie External Technology Research Semester	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research Methodology	Projekt		D / E				
		Summe 1. Semester Textiltechnologie/Technische Textilien		6 / 2		3 / 1 / 1	30	3	

1. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textile Management & Retail Research

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
1	TRM6	Wissenschaftliches Projekt Textile Management & Retail Research Scientific Textile Management & Retail Research Project		2		Wissenschaftliche Projektarbeit mit Forschungskolloquium	30	3	WS + SS
	1	Wissenschaftliches Projekt Textile Management & Retail Research Scientific Textile Management & Retail Research Project	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research Methodology	Projekt		D / E				
		alternativ zu Modul TRM 6:							
1	TRM7	Externes Forschungssemester Textile Management & Retail Research External Textile Management & Retail Research Semester		gemäß § 5		Wissenschaftliche Projektarbeit	30	3	WS + SS
	1	Externes Forschungssemester Textile Management & Retail Research External Textile Management & Retail Research Semester	Projekt		D / E				
	2	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research Methodology	Projekt		D / E				
		Summe 1. Semester Textile Management & Retail Research		2		1 / 1	30	3	

2. Semester:

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
2	TRM8	Master Thesis Master's Thesis		0		Master Thesis und mündliche Prüfung	30	3	WS + SS
	1	Master Thesis Master's Thesis	Master Thesis	0	D / E	Master Thesis	(29)		
	2	Kolloquium Master Thesis Colloquium Master's Thesis	Kolloquium	0	D / E	Mündliche Prüfung 45 Minuten	(1)		
		Summe 2. Semester		0		1	30	3	
		Gesamtsumme Textiltechnologie/Technische Textilien Textile Management & Retail Research		6 / 2 2		4 / 2 / 2 2 / 2	60 60	6 6	

Tabelle 3: Pflicht-Module der Vorsemester / Compulsory Modules of Pre-Semesters

Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien bei nur einem notwendigen Vorsemester (1. Vorsemester)*

Vor-Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V1	TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management		4		Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung	2	D				
	2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung	2	D				
V1	TTB24	Materialwissenschaften, Dynamik und Festigkeitslehre Material Science, Dynamics and Strength of Materials		6		Klausur 3-stündig	5		WS + SS
	1	Materialwissenschaften Material Science	Vorlesung	2	D				
	2	Dynamik Dynamics	Vorlesung	2	D				
	3	Festigkeitslehre Theory of Strength	Vorlesung	2	D				
V1	TTB25	Garntechnologie Yarn Technology		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Garntechnologie Yarn Technology	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig und Projektarbeit			
V1	TTB26	Webtechnologie Weaving Technology		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Webtechnologie Weaving Technology	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig und Projektarbeit			
V1	TTB27	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig und Projektarbeit			
V1	TTB29	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1		4		Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1	Vorlesung	4	D				
		Summe 1. Vorsemester Textiltechnologie/Technische Textilien		26		6	30		

* In beiden Schwerpunkten kann die Reihenfolge der angebotenen Vorsemester V1 und V2 sowie einzelner Module wegen jährlicher Lesung getauscht werden. Studierende, die nur ein Vorsemester benötigen, absolvieren das im betreffenden Semester (Wintersemester oder Sommersemester) angebotene Programm.

Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien bei einem zweiten notwendigen Vorsemester (2. Vorsemester)*

Vor-Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V2	TTB28	Technische Textilien / Oberflächentechnologie Technical Textiles / Surface Technology		8		Klausur und Projektarbeit	10		WS + SS
	1	Werkstoffe für die Oberflächentechnik und Konfektion Technische Textilien Materials for Surface Finishing and Making Up Technical Textiles		4	D	Klausur 2-stündig			
	1a	Werkstoffe für die Oberflächentechnik Materials for Surface Finishing	Vorlesung	2	D				
	1b	Konfektion Technische Textilien Making Up Technical Textiles	Vorlesung und Übungen	2	D				
	2	Oberflächentechnik mit Labor Surface Technology with Laboratory	Vorlesung und Laborpraktikum	4	D	Projektarbeit			
V2	TTB30	Entwicklung von Funktionstextilien 2 Development of Functional Textiles 2		4		Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik Quality Assurance, Measuring and Testing Technology	Vorlesung und Projekt	4	D				
V2	TTB34	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Compounds		10		Klausur und Laborarbeit	10		WS + SS
	1	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Compounds		8	D/E	Klausur 4-stündig			
	1a	Textile Materialwissenschaften Textile Material Science	Vorlesung und Seminar	2	D/E				
	1b	Konstruktions- und Festigkeitslehre Construction and Theory of Strength	Vorlesung	2	D/E				
	1c	Advanced Materials Advanced Materials	Vorlesung	4	D/E				
	2	Projekt Faserverbundwerkstoffe Projects Compounds	Projekt	2	D/E	Laborarbeit			
V2		Wahlmodul 1 Elective Module 1	siehe Tab.4	siehe Tab. 4	siehe Tab. 4	siehe Tab. 4	5		siehe Tab. 4
		Summe 2. Vorsemester Textiltechnologie/Technische Textilien		26		4	30		

* In beiden Schwerpunkten kann die Reihenfolge der angebotenen Vorsemester V1 und V2 sowie einzelner Module wegen jährlicher Lesung getauscht werden. Studierende, die nur ein Vorsemester benötigen, absolvieren das im betreffenden Semester (Wintersemester oder Sommersemester) angebotene Programm.

Pflichtmodule Schwerpunkt Textile Management & Retail Research (1. Vorsemeester)*

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V1	TTB18	Bekleidungstechnik Clothing		4	D	Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Bekleidungstechnik Clothing	Vorlesung	4	D				
V1	IMW1	Textile Prozesskette Textile Process Chain		4		Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Textile Prozesskette Textile Process Chain	Vorlesung	4	D				
V1	IFR38	Grundlagen Textilveredlung Textile Finishing		4		Klausur 2- stündig, Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Grundlagen Textilveredlung Textile Finishing	Vorlesung	2	D				
	2	Labor Verfahrenstechnik Textilveredlung Textile Finishing Processes Laboratory	Labor	2	D				
V1	TTB39	Planung und Controlling Planning and Controlling		4		Klausur 2-stündig	5		WS
	1	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung	4	D				
V1	IFR32	Unternehmensführung Projekt und Personalmanagement Leadership Project and Human Resources Management		4		Klausur 1- stündig, Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung	2	D				
	2	Projekt Unternehmensführung Leadership Project	Projekt	2					
V1	TTB55	Business Plan Seminar Business Planning Seminar		4		Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Business Plan Seminar Seminar Business Planning	Seminar	4	D				
		Summe 1. Vorsemeester Textile Management & Retail Research				6	30		

* In beiden Schwerpunkten kann die Reihenfolge der angebotenen Vorsemeester V1 und V2 sowie einzelner Module wegen jährlicher Lesung getauscht werden. Studierende, die nur ein Vorsemeester benötigen, absolvieren das im betreffenden Semester (Wintersemester oder Sommersemester) angebotene Programm.

Pflichtmodule Schwerpunkt Textile Management & Retail Research (2. Vorsemeester) (Sommersemester)*

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V2	TTB45	Investition und Finanzierung Investment and Financing		4		Klausur 2-stündig	5		SS
	1	Investition und Finanzierung Investment and Financing	Vorlesung	4	D				
V2	IFR21	Marktforschung Market Resesearch		4		Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Marktforschung Market Research	Vorlesung	4	D				
V2	TTB40	Projektmanagement Project Management		4		Klausur 2-stündig + Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Projektmanagement Project Management	Vorlesung und Übungen	4	D				
V2		Wahlmodul 2 Elective Module 2	siehe Tab.5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	5		siehe Tab. 5
V2		Wahlmodul 3 Elective Module 3	siehe Tab.5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	5		siehe Tab. 5
V2		Wahlmodul 4 Elective Module 4	siehe Tab.5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	siehe Tab. 5	5		siehe Tab. 5
		Summe 2. Vorsemeester Textile Management & Retail Research		26		5	30		

* In beiden Schwerpunkten kann die Reihenfolge der angebotenen Vorsemeester V1 und V2 sowie einzelner Module wegen jährlicher Lesung getauscht werden. Studierende, die nur ein Vorsemeester benötigen, absolvieren das im betreffenden Semester (Wintersemester oder Sommersemester) angebotene Programm.

Tabelle 4: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie/Technische Textilien / Elective Modules Priority Textile Technology/Technical Textiles

2. Vorseмester

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V2	TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS +SS
	1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig Projektarbeit			
V2	TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling		4		Klausur und Projektarbeit	5		SS
	1	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig Projektarbeit			
V2	TTB33	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS
	1	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures		4	D	Klausur 2-stündig Projektarbeit			
	1a	Flechttechnologie Braiding Technology	Vorlesung und Projekt	2	D				
	1b	Verbundwerkstoffe Compounds	Vorlesung und Projekt	2	D				
V2	TTB55	Business Plan Seminar Business Planning Seminar		4		Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Business Plan Seminar Seminar Business Planning	Seminar	4	D				
V2	IFR32	Unternehmensführung Projekt und Personalmanagement Leadership Project and Human Resources Management		4		Klausur 1-stündig, Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung	2	D				
	2	Projekt Unternehmensführung Leadership Project	Projekt	2					
V2	IMW 8	Projektführung Project Management	Vorlesung			Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Projektführung Project Management	Vorlesung	4	D				

Tabelle 5: Wahlmodule Schwerpunkt Textile Management & Retail Research / Elective Modules Priority Textile Management & Retail Research

2. Vorsemerster

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
V2	TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig Projektarbeit			
V2	TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems		4		Klausur und Projektarbeit	5		WS + SS
	1	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems	Vorlesung und Projekt	4	D	Klausur 2-stündig Projektarbeit			
V2	TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management		4		Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung	2	D				
	2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung	2	D				
V2	IFR35	Soziologie und Konsumentenverhalten Sociology and Consumer Behavior		6		Klausur 2-stündig, Laborarbeit	5		WS
	1	Soziologie Sociology	Vorlesung	2	D				
	2	Konsumentenverhalten Consumer Behavior	Vorlesung	2	D				
	3	Labor Sozialforschung Laboratory Social Research	Vorlesung	2	D				
V2	TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics		4		Klausur 2-stündig	5		WS
	1	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung	4	D				
V2	IMW 8	Projektführung Project Management	Vorlesung			Klausur 2-stündig	5		WS + SS
	1	Projektführung Project Management	Vorlesung	4	D				

Tabelle 6: Zusätzliche Module für den Promotions-Track / Additional Modules for Doctorate/PhD Track

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
1 / 2	P1	Strömungslehre Fluid Dynamics		6		Klausur 2-stündig	6		WS + SS
	1	Strömungslehre Fluid Dynamics	Vorlesung		D				
1 / 2	P2	Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Engineering		6		Klausur 2-stündig	6		WS + SS
	1	Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Engineering	Vorlesung		D				
1 / 2	P3	Wärme- und Stoffübertragung Heat and Material Transfer		6		Klausur 2-stündig	6		WS + SS
	1	Wärme- und Stoffübertragung Heat and Material Transfer	Vorlesung		D				
1 / 2	P4	Modul(e) Promotions-Track Module(s) Doctorate/PhD Track	tbd	tbd	tbd	tbd	tbd		tbd
		Summe Promotions-Track		18		3	18		

tbd = to be decided. (Je nach Kooperationsvereinbarung mit der entsprechenden Universität/Hochschule.)

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs Textile Chain Research, die ab dem Winter-Semester 2016/2017 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 03.05.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



**Satzung über die Erhebung von Gebühren durch das Lernzentrum der Hochschule Reutlingen
(Gebührensatzung des Lernzentrums)**

vom 11.05.2016

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.56), zuletzt geändert am 01.04.2014 durch Artikel 6 des Landeshochschulgesetzes 2014 (GBl. S. 99, 167), hat der Senat auf seiner Sitzung am 22.04.2016 nachfolgende Gebührensatzung¹ erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen des Lernzentrums der Hochschule Reutlingen.

§ 2 Ausweisgebühren

- (1) Mitgliedern der Hochschule Reutlingen dient die CampusCaRT als Benutzungsausweis.
- (2) Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern der Knowledge Foundation dient der Gastausweis als Benutzungsausweis.
- (3) Für die Ausstellung eines Ausweises für Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule Reutlingen sind, wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 3 Säumnisgebühren

- (1) Standardausleihe und Medientechnikausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- Leihfristüberschreitung um 3-10 Kalendertage:	1,50 Euro (Säumnisstufe 1)
- Leihfristüberschreitung um 11-17 Kalendertage:	+ 5,00 Euro (Säumnisstufe 2)
- Leihfristüberschreitung um 18-24 Kalendertage:	+ 10,00 Euro (Säumnisstufe 3)
- Leihfristüberschreitung um mehr als 24 Kalendertage:	+ 10,00 Euro (Säumnisstufe 4)

- (2) Kurzausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- Leihfristüberschreitung um 1 Kalendertag:	3,00 Euro (Säumnisstufe 1)
- Leihfristüberschreitung um 2 Kalendertage:	+ 3,00 Euro (Säumnisstufe 2)
- Leihfristüberschreitung um 3 Kalendertage:	+ 3,00 Euro (Säumnisstufe 3)
- Leihfristüberschreitung um 4 Kalendertage:	+ 3,00 Euro (Säumnisstufe 4)

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

§ 4 Fernleihgebühren

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Bei Verlust des Fernleih-Datenträgers wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgehändigt, sind bis zu 20 ausgedruckte Seiten gebührenfrei, für jede weitere ausgedruckte Seite werden 0,10 Euro erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek dem Lernzentrum in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen.

§ 5 Ersatzbeschaffung

- (1) Müssen Medien oder Geräte neu beschafft werden, weil sie verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben wurde, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder Geräte nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Hochschulbibliothek Reutlingen (Bibliotheksgebührenordnung RT - BiblGebO-RT)“ vom 21. Juli 2006 außer Kraft.

Reutlingen, den 11.05.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Amtliche Bekanntmachung 13/2016

Vereinbarung über die gemeinsame Hochschulbibliothek Reutlingen

Aufgrund von § 6, Abs. 4 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 9. April 2014 schließen die Hochschule Reutlingen, das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Reutlingen, das Fachseminar für Sonderpädagogik Reutlingen und das Regierungspräsidium Tübingen eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Regional- und Hochschulbibliothek Reutlingen.

§ 1 Allgemeines

Die Hochschulbibliothek Reutlingen ist eine Einrichtung der Hochschule Reutlingen. Sie dient als gemeinsame Bibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium sowie der Unterrichtsvorbereitung der Hochschule Reutlingen, dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, dem Fachseminar für Sonderpädagogik sowie der Lehrerfortbildung im Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen.

§ 2 Bibliotheksbestand

Der Bestand der Hochschulbibliothek Reutlingen umfasst die Medien der Hochschule Reutlingen, des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung und des Fachseminars für Sonderpädagogik.

§ 3 Organisation der Hochschulbibliothek

Leiter / Leiterin der Hochschulbibliothek Reutlingen ist der Inhaber / die Inhaberin der im Stellenplan der Hochschule Reutlingen bezeichneten Stellen eines Oberbibliotheksrats (Besoldungsgruppe A14). Er / sie ist Fach- und Dienstvorgesetzte/r aller Bibliotheksbediensteten.

Der Stellenplan der Hochschulbibliothek Reutlingen umfasst die Bibliotheksstellen der Hochschule Reutlingen sowie die im Stellenplan der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung für die Hochschulbibliothek Reutlingen vorgesehenen Stellen.

Grundsätzliche Entscheidungen zur Hochschulbibliothek Reutlingen werden von der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule Reutlingen, den Leitungen der Lehrerseminare und dem Regierungspräsidium Tübingen getroffen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die an der Hochschulbibliothek Reutlingen beteiligten Institutionen stellen die für den Erwerb von Medien erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Beschaffung, Katalogisierung und Bereitstellung von Medien erfolgt grundsätzlich durch die Hochschulbibliothek Reutlingen in einem einheitlichen Geschäftsgang. Bestellwünsche werden über ein Online-Formular an die Hochschulbibliothek geschickt. Die Hochschulbibliothek stellt sicher, dass Medien zügig bestellt, katalogisiert und bereitgestellt werden.

Die Einnahmen der Hochschulbibliothek fließen an die Hochschule Reutlingen. Diese Einnahmen werden der Hochschulbibliothek für den Erwerb von Medien zur Verfügung gestellt.

Anteilig entsprechend dem Verhältnis der Bibliotheksmittel je Institution werden die für den laufenden Bibliotheksbetrieb erforderlichen sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen bestritten.

Amtliche Bekanntmachung 13/2016

§ 5 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Dienste der Hochschulbibliothek Reutlingen und des Rechen- und Medienzentrums der Hochschule Reutlingen werden im gemeinsamen Lernzentrum erbracht.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Lernzentrums werden vom Senat der Hochschule Reutlingen, vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, vom Fachseminar für Sonderpädagogik und vom Regierungspräsidium Tübingen einvernehmlich beschlossen. Zukünftige Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 6 Änderung und Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Hochschule Reutlingen, des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung, des Fachseminar für Sonderpädagogik und des Regierungspräsidiums Tübingen.

Diese Vereinbarung kann durch jede der beteiligten Institutionen mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Bei Unstimmigkeiten werden sich die Partner um eine gütliche Einigung bemühen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat Hochschule Reutlingen sowie nach der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingens Kraft. Sie ersetzt die „Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Hochschulbibliothek in Reutlingen“ vom 28./30. Januar 1987 in der geänderten Fassung vom 31. Oktober 2002.

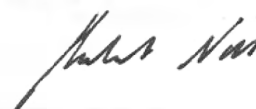
Reutlingen, den 11.05.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident der Hochschule Reutlingen

Tübingen, den 17.05.2016



Hartmut Nill

Referatsleiter,
Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7
Schule und Bildung, Referat 74

Benutzungsordnung des Lernzentrums der Hochschule Reutlingen

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 01.04.2014, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22. April 2016 die folgende Benutzungsordnung beschlossen. Die Abteilung 7 des Regierungspräsidiums Tübingen (ehemals Oberschulamt Tübingen) hat gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Hochschulbibliothek in Reutlingen am 17.05.2016 zugestimmt.

Präambel

Das Lernzentrum ist die gemeinsame Einrichtung der Hochschulbibliothek Reutlingen und des Rechen- und Medienzentrums der Hochschule Reutlingen. Die Hochschulbibliothek Reutlingen dient der Informationsversorgung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Reutlingen, des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Reutlingen und des Fachseminars für Sonderpädagogik Reutlingen. Außerdem erfüllt sie die Aufgabe der Lehrerfortbildungsbibliothek im Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen.

§ 1 Angebote des Lernzentrums

- (1) Im Lernzentrum werden Lern- und Arbeitsräume, Informations-, Kommunikations- und Mediensdienste sowie technische Geräte, Print- und Online-Medien für Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung bereitgestellt.
- (2) In den Räumen des Lernzentrums bieten das Rechen- und Medienzentrum und die Hochschulbibliothek Schulungen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz an.
- (3) Am Service Desk als zentralem Info-Point auf dem Campus erhalten Benutzerinnen und Benutzer Auskunft, insbesondere über die im Lernzentrum angebotenen Dienstleistungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Räume des Lernzentrums und die im Lernzentrum angebotenen Dienstleistungen. Als Benutzung gilt neben dem Betreten des Lernzentrums jede Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechen- und Medienzentrums und der Hochschulbibliothek.
- (2) Mit der Benutzung des Lernzentrums wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 3 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Die Dienstleistungen des Lernzentrums können von allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Reutlingen, des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung und des Fachseminars für Sonderpädagogik sowie von allen Lehrern der Region genutzt werden.
- (2) Externe sind zur Benutzung des Lernzentrums im Rahmen von Weiterbildung, Studium, Forschung und Lehre berechtigt.

§ 5 Zulassung zur Benutzung, Benutzungsausweis, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Mitgliedern der Hochschule Reutlingen dient die CampusCaRT als Benutzungsausweis.
- (2) Teilnehmern der Knowledge Foundation dient der Gastausweis als Benutzungsausweis.

Amtliche Bekanntmachung 14/2016

- (3) Mitglieder der Lehrerseminare, Lehrbeauftragte der Hochschule Reutlingen und Externe melden sich persönlich an. Zur Anmeldung ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist der Wohnsitz aus dem vorgelegten Ausweis nicht ersichtlich, ist zusätzlich eine Meldebescheinigung erforderlich. Die Ausstellung des Benutzungsausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des Lernzentrums. Mit der Aushändigung des Benutzungsausweises erfolgt die Zulassung zur Benutzung.
- (4) Jede Änderung der persönlichen Daten (Name, Wohnsitz, E-Mail-Adresse) ist unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzungsausweises ist dem Lernzentrum unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der Benutzer / die Benutzerin bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung am Service Desk des Lernzentrums.
- (6) Verstößt ein Benutzer / eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er / sie von der Benutzung oder von einzelnen Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers / der Benutzerin werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Benachrichtigungen, Statusänderungen

- (1) Das Lernzentrum sendet Benachrichtigungen grundsätzlich per E-Mail. Dem Benutzer / der Benutzerin obliegt die Verantwortung für die Erreichbarkeit auf elektronischem Weg.
- (2) Bei Mitgliedern der Hochschule Reutlingen wird ausschließlich die E-Mail-Adresse der Hochschule Reutlingen verwendet.
- (3) In allen anderen Fällen wird die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse verwendet. Eine Änderung dieser Adresse ist unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten des Lernzentrums werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Einschränkungen der Öffnungszeiten sind aus betrieblichen Gründen möglich.
- (3) Die Benutzung der Räume des Lernzentrums ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich.

§ 8 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Medien und Geräte des Lernzentrums können zur Benutzung außerhalb des Lernzentrums ausgeliehen werden, sofern sie nicht einer Ausleihbeschränkung unterliegen.
- (2) Grundsätzlich nicht ausleihbar sind Zeitschriften, Zeitungen, wertvolle Werke und Werke, die vor mehr als 100 Jahren erschienen sind. Diese Medien dürfen nur in den Räumen des Lernzentrums benutzt werden.
- (3) Entleiher ist die Person, auf deren Namen ein Medium oder Gerät ausgeliehen wird. Die Entleiherung von Medien erfolgt über die Selbstverbuchungsgeräte oder am Service Desk. Die Entleiherung von Geräten erfolgt ausschließlich am Service Desk.
- (4) Der Benutzer / die Benutzerin haftet vom Zeitpunkt der Entleiherung bis zur Rückgabe für die von ihm entliehenen Medien und Geräte. Daher ist der Zustand der Medien und Geräte vor der Ausleiherung zu prüfen. Schäden sind dem Personal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so hat der Benutzer / die Benutzerin im Streitfall zu beweisen, dass er das Medium oder Gerät bereits in fehlerhaftem Zustand erhalten hat.

Amtliche Bekanntmachung 14/2016

- (5) Entlehene Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- (6) Die Rückgabe von Medien erfolgt über die Selbstverbuchungsgeräte, über den Rückgabeautomaten oder am Service Desk. Die Rückgabe medientechnischer Geräte erfolgt am Service Desk.
- (7) Die Überprüfung zurückgegebener Medien und Geräte auf Beschädigungen erfolgt nicht unmittelbar bei der Rückgabe, sondern erst am auf die Rückgabe folgenden Öffnungstag durch das Personal des Lernzentrums. Mit der Rückgabe ist daher keine Entlastung verbunden.

§ 9 Ausleihe von Medien

- (1) Die Leihfrist von Medien des Ausleihtyps „Standardausleihe“ beträgt vier Wochen und kann dreimal um jeweils vier Wochen verlängert werden. Davon abweichend erhalten Bedienstete bei Medien des Ausleihtyps „Standardausleihe“ zwölf automatische Verlängerungen von jeweils vier Wochen.
- (2) Werden ausgeliehene Werke vorgemerkt, so kann ab dem Zeitpunkt der Vormerkung keine Verlängerung mehr durchgeführt werden.
- (3) Medien des Ausleihtyps „Kurzausleihe“ können über Nacht bzw. übers Wochenende ausgeliehen werden. Davon abweichend erhalten Bedienstete bei Medien des Ausleihtyps „Kurzausleihe“ eine Leihfrist von vier Wochen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- (4) Bedienstete haben die Möglichkeit, 20 Titel dauerhaft zu entleihen. Voraussetzung für die dauerhafte Ausleihe ist, dass ein weiteres ausleihbares Exemplar des Werks vorhanden ist.
- (5) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (6) Wird die Leihfrist nicht verlängert und das Medium nicht fristgerecht zurückgegeben, werden Säumnisgebühren nach § 3 Gebührenordnung des Lernzentrums fällig.
- (7) Entlehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden sowie ggf. für den Verlust der ausgeliehenen Medien haftet die Person, auf deren Ausweis ausgeliehen wurde.
- (8) Medien können vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden, wenn ein dringender Bedarf für Forschung und Lehre besteht oder sie aus dienstlichen Gründen benötigt werden.

§ 10 Ausleihe medientechnischer Geräte

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen sind berechtigt, medientechnische Geräte auszuleihen.
- (9) Die Leihfrist von Medien des Ausleihtyps „Medientechnik“ beträgt zehn Tage. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Leihfrist am Service Desk vereinbart werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- (2) Entlehene Geräte sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (3) Wird die Leihfrist nicht verlängert und das Gerät nicht fristgerecht zurückgeben, werden Säumnisgebühren nach § 3 Gebührensatzung des Lernzentrums fällig.
- (4) Entlehene Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden sowie ggf. für den Verlust des ausgeliehenen Geräts haftet die Person, auf deren Ausweis ausgeliehen wurde.
- (5) Medientechnische Geräte können vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden, wenn ein dringender Bedarf für Forschung und Lehre besteht oder sie aus dienstlichen Gründen benötigt werden.

§ 11 Vormerkung

- (1) Entlehene Medien können vorgemerkt werden.
- (2) Vormerkungen sind über den Online-Katalog selbständig vorzunehmen.
- (3) Die Benachrichtigung über die Bereitstellung vorgemerakter Medien erfolgt per E-Mail.
- (4) Bereitgestellte Medien stehen sieben Kalendertage zur Abholung bereit.

Amtliche Bekanntmachung 14/2016

§ 12 Fernleihe

- (1) Bücher und Medien, die im Bestand der Hochschulbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek in Reutlingen nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Hochschulbibliothek auf dem Weg des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und zu den Bedingungen der verleihenden Bibliothek.
- (2) Fernleihgebühren werden nach § 4 Gebührensatzung des Lernzentrums erhoben.

§ 13 Elektronische Medien

- (1) Das Lernzentrum ermöglicht den Zugang zu nicht frei nutzbaren elektronischen Medien nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzbedingungen.
- (2) Die Nutzung dieser elektronischen Medien erfolgt ausschließlich für den privaten Gebrauch bzw. zu Zwecken von Studium, Forschung und Lehre. Die Weiterleitung elektronischer Medien an andere ist nicht erlaubt.

§ 14 Nutzung der IT-Dienste im Lernzentrum

- (3) Für die Nutzung von IT-Diensten, IT-Infrastruktur und medientechnischen Geräten im Lernzentrum (WLAN, Netzwerkanschlüsse, PCs, Kopiergeräte, Scanner, Drucker, Bildschirme, Beamer etc.) gelten die allgemeinen Regelungen am Campus, die in der „Benutzungsordnung IT-Dienste der Hochschule Reutlingen“ beschrieben sind.

§ 15 Verhalten im Lernzentrum

- (1) Jeder Benutzer / jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass weder andere Personen noch der Betrieb des Lernzentrums gestört werden. Den Anweisungen der Bediensteten des Lernzentrums ist Folge zu leisten. Alle mitgeführten Medien sind den Bediensteten des Lernzentrums auf Verlangen vorzuzeigen. Die Bediensteten des Lernzentrums sind berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren und sich Benutzungsausweis bzw. Hochschulausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Beim Betreten des Lernzentrums sind Taschen und andere Behältnisse in die Schließfächer einzuschließen. Für den Transport von Medien, Arbeitsmaterialien und Geräten sind die Körbe des Lernzentrums zu benutzen. Die Körbe sind nur zu Benutzung im Lernzentrum vorgesehen und dürfen nicht aus dem Lernzentrum mitgenommen werden.
- (3) Lesesäle sind Ruhezonen. Telefonate und Gespräche sind in den Lesesälen nicht gestattet.
- (4) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken sind ausschließlich im Cafeteria-Bereich des Lernzentrums erlaubt.
- (5) Die Mitnahme von Wasser in verschließbaren durchsichtigen Behältern ist in allen Räumen des Lernzentrums erlaubt.
- (6) Möbel, Medien und Geräte des Lernzentrums sind pfleglich zu behandeln.

§ 16 Schließfächer

- (1) Die Schließfächer des Lernzentrums sind ausschließlich für die Benutzung während des Aufenthalts im Lernzentrum vorgesehen. Vor Verlassen des Lernzentrums ist das Schließfach zu räumen.
- (2) Belegte Schließfächer werden jeden Morgen vor Öffnung des Lernzentrums durch das Personal geleert. Der Inhalt der so geöffneten Schließfächer wird als Fundsache behandelt. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

§ 17 Gruppenräume

Amtliche Bekanntmachung 14/2016

- (1) In den Gruppenräumen hat Gruppenarbeit Vorrang vor Einzelarbeit.
- (2) Die Nutzungsrichtlinien für Kabinen und Gruppenräume werden durch Aushang in diesen Räumen und auf der Webseite des Lernzentrums bekannt gegeben.

§ 18 PC-Übungsräume und Lounge

- (1) Die PC-Übungsräume und die Lounge können für Einzelveranstaltungen über das Service Desk reserviert werden. Für Regelveranstaltungen sind die genannten Räume grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (2) Die PC-Übungsräume sind nur dann zu reservieren, wenn in der Veranstaltung das Arbeiten am PC erforderlich ist.
- (3) Bewirtung ist in den Räumen des Lernzentrums ausgeschlossen.
- (4) Der / die für die Veranstaltung Verantwortliche muss im Vorfeld der Reservierung prüfen, ob die Ausstattung der Räume den Anforderungen der Veranstaltung entspricht.
- (5) Der / die für die Veranstaltung Verantwortliche hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung des Lernzentrums zu sorgen.

§ 19 Haftung

- (1) Wer Medien und medientechnische Geräte verliert, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe bzw. nach Rückgabeaufforderung nicht zurückgibt, hat Ersatz nach § 5 Gebührenordnung des Lernzentrums zu leisten.
- (2) Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Benutzungsausweises oder der Zugangsdaten zu elektronischen Diensten entstehen, haftet der Benutzer / die Benutzerin bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung am Service Desk.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek Reutlingen (BiblBenutzungsO-RT)“ vom 22. Juli 2008 außer Kraft.

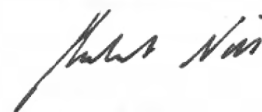
Reutlingen, den 11.05.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident der Hochschule Reutlingen

Tübingen, den 17.05.2016



Hartmut Nill

Referatsleiter, Regierungspräsidium
Tübingen, Abt. 7 Schule und Bildung,
Referat 74



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den **Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management**
mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.)

vom

29.06.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung für das angestrebte Studium.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Voraussetzungen für den Zugang sind ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - (a) aus den Bereichen Chemie, Chemieingenieurwesen, Life Sciences oder vergleichbaren facheinschlägigen Studiengängen
 - (b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart.

sowie
 - (c) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Angewandte Chemie. Ein Mitglied der Auswahlkommission wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die Studienbewerber basierend auf folgenden Auswahlkriterien:
 - A. Abschlussnote des Erststudiums
 - B. Fachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - B.1 Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der analytischen Chemie und oder der Bioanalytik
 - B.2 Praxiserfahrung
 - C. Außerfachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - C.1 Internationale Orientierung durch Auslandsaufenthalte
- (2) Zur Bewertung der Studienbewerber wird eine Rangnote erstellt, indem von der Abschlussnote des Erststudiums (A) Boni abgezogen werden. Diese Boni werden je nach Relevanz für das Masterstudium wie folgt ermittelt und kumuliert:
 - B.1 Die Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der analytischen Chemie und oder der Bioanalytik kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: im Zeugnis ausgewiesener Schwerpunkt mit mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten = 0,5; mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten = 0,3; mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten = 0,1
 - B.2 Praxiserfahrung kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: Berufsausbildung in Chemie = 0,5, sonstige Berufsausbildung = 0,3, Praktikum je 0,5 Jahre = 0,1
 - C.1 Internationale Orientierung durch studien- oder berufsorientierte Auslandsaufenthalte kann mit einem Bonus bis zu 0,2 bewertet werden: bis 3 Monate = 0,05, bis 6 Monate = 0,1, bis 9 Monate = 0,15, ab 1 Jahr = 0,2
- (3) Unabhängig von den aus B.1, B.2, und C.1 im Einzelnen zugeordneten Boni kann der kumulierte Bonus maximal 0,5 sein. Nach Abschluss der Bewertung aller Bewerber wird aus den ermittelten Rangnoten eine Rangliste der Studienbewerber erstellt.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Nach Abzug der Studienplätze der Härtequote gem. § 20 Abs. 6 HVVO erfolgt anhand der gemäß §4 (3) erstellten Rangliste der Bewerber die Vergabe der Studienplätze.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO bei Ranggleichheit.

§ 6 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management vom 08.07.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.06.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management mit dem Abschluss Master of Science

Stand: 29.06.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.06.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der postgraduale Studiengang dient der weiteren Qualifizierung von Hochschulabsolventen, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Chemie-orientierten Studiums über gute chemische und analytisch-chemische Kenntnisse verfügen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der analytischen Chemie und hier insbesondere der Prozessanalytik zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgangsweise andererseits erreicht.
- (3) Neben dem breiteren Verständnis der industriellen Bedeutung der chemischen Analytik geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design und zur erfolgreichen Anwendung prozessanalytischer Verfahren. Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen zum einen auf das Verstehen des industriellen Umfeldes und zum anderen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen der Prozessanalytik hin ab.
- (4) Das eigenständige Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam Semester erreicht, die sich über zwei Semester erstreckt. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder an Forschungsinstituten durchgeführt.
- (5) Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Analyseverfahren sowie die Adaption und Weiterentwicklung dieser im prozessanalytischen industriellen Einsatz.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management mit dem Abschlussgrad "Master of Science" (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) ist in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	54	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten theoretische und laborpraktische Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Die in Tabelle 2 für das erste Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden immer nur im Wintersemester angeboten, die für das zweite Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden immer nur im Sommersemester angeboten. Die für das dritte Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten.
- (5) Ein Wahlpflichtmodul (PAM12) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (6) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (7) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Masterthesis absolviert werden. Das praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelung erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.

- (2) Für die Module PAM3 und PAM9 (Project oriented learning) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch. Einzelne Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache angeboten und auch die Prüfung wird dann in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (PAM13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module PAM2, PAM3, PAM7, PAM8 und PAM9 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

Tabelle 2:

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Process Analysis & Technology Management Master of Sciences		 AC Angewandte Chemie		1. Semester Veranstaltungstyp / Type of Course		2. Semester Veranstaltungstyp / Type of Course		3. Semester Veranstaltungstyp / Type of Course		Summe SWS	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
Modulbezeichnung Code	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week														
	16	3	5	2	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54	90
	Summe SWS / Sum												26	oder/or	
Summe ECTS / Sum ECTS												30	120 *		
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															

PAM1	Technology Management													5	K2, RE	1
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4												4		

PAM2	Scientific Methods 1: Design of Experiments													5	K2, RE	1
	Scientific Methods 1: Design of Experiments & Exercises	2	2											4		

PAM3	Project Oriented Learning 1													5	PA, RE	2
	Research Seminar POL1				2									2		
	Team Project POL1			4										4		

PAM4	Process Analytical Technology I													5	K2, RE	1
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4												4		

Modulbezeichnung Code	1. Semester										2. Semester				3. Semester				* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote
	V		Ü		P		S		Veranstaltungsart / Type of Course		V		Ü		P		S					
Wochenstunden in Semester (SWS)	16	3	5	2	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54	90	oder/or 120 *	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote			
Contact hours per week																						
Summe SWS / Sum	26										26											
Summe ECTS / Sum ECTS	30										30											
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																						

PAM5	Industry-Related Topics (Regulatory Affairs, IP Management)														5	K2, RE	1	
Regulatory Affairs	2																	2
IP Management	2														2			

PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications)														5	K2,RE	1	
Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1	1														4

PAM7	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis														5	K2,RE	1	
Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis	2	1	1	1														4

Modulbezeichnung Code	1. Semester										2. Semester										3. Semester										Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
	Veranstaltungsart / Type of Course										Semester										Semester													
	V		Ü		P		S		S		V		Ü		P		S		V		Ü		P		S									
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	2	18	1	4	3	0	0	0	2					26								54	90							
Summe SWS / Sum											26										2										oder/or			
Summe ECTS / Sum ECTS											30										30										120 *			
Modul / Lehrveranstaltung																																		
Module / Course title																																		

PAM8	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation, Multivariate Data Analysis																																				5	K2,RE	1			
	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation	2																																					2			
	Scientific Methods 3: Multivariate Data Analysis (MVA)	2																																						2		

PAM9	Project Oriented Learning 2																																						5	PA, RE	2			
	Research Seminar POL2																																								2			
	Team Project POL2																																									4		

PAM10	Process Analytical Technology II																																							5	K2,RE	1				
	Sampling and sample preparation	2																																									2			
	Measuring and Control Technology	2																																										2		

PAM11	Bioanalytical Techniques																																								5	K2,RE	1					
	Microscopy and Optics	2																																											2			
	In-Process Metabolomics	2																																												2		

Modulbezeichnung Code	1. Semester Veranstaltungsart / Type of Course	2. Semester					3. Semester					Summe SWS ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
		Semester					Semester								
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü				P
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54	90	
Summe SWS / Sum	26												oder/or		
Summe ECTS / Sum ECTS	30												120 *		
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															

PAM12	Elective Module												5	1
	Elective Subjects	4											4	

PAM13	Master's Thesis												30	5	
	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)														
	Research Seminar to Master's Thesis											2	2		

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

PAM14	Internship semester												30	0
	Internship semester													

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

ACM1	Specialized polymer analytical methods (in German language)												5	
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety											2		
	Rheologie / Rheology											2		

Modulbezeichnung Code	1. Semester Veranstaltungsart / Type of Course	2. Semester						3. Semester						* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Module Weight of module	
		V Ü P S			V Ü P S			V Ü P S			V Ü P S						Summe SWS
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54	90			
Summe SWS / Sum	26												2				
Summe ECTS / Sum ECTS	30												30	120 *			
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																	

ACM2	Chemical Engineering													5	K2, RE	
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry	4												4		

ACM7	Polymer Based Materials 2 <i>(in German language)</i>													5	K2, RE	
	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials					2								2		
	Polymere & Flüssigkristalle / Soft Materials													2		

ACM8	Polymer Based Materials 1 <i>(in German language)</i>													5	K2, RE	
	Advanced Materials / Advanced Materials					2								2		
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design													2		

BMS1	Analytical Methods in Biomedical Sciences													5	K2, RE	
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2												2		
	Diagnostic Technologies	2												2		

Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
	Veranstaltungsart / Type of Course		Semester				Semester								
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	Summe SWS		
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54		90
Summe SWS / Sum	26		26				2				oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30		30				30				120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															

BMS2	Materials and Applications in Biomedical Sciences													5	K2, RE
	Functional Implants & Surface Technologies	2												2	
	Drug Release and Delivery Systems	2												2	

BMS3	Industry-Related Topics 1 (Drug Discovery & Development / Introduction into medical technology)													5	K2, RE
	Drug Discovery & Development	2												2	
	Introduction into medical technology	2												2	

BMS7	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine													5	K2, RE
	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine				4									4	

BMS8	Advanced Pharmacology													5	K2, RE
	Biochemical Pharmacology				2									2	
	Advanced Bioanalysis				2									2	

Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
	Veranstaltungsart / Type of Course		Semester				Semester								
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S			
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	18	1	4	3	0	0	0	2	54		
Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or		
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *		
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															

PAM15	Module from other schools or universities														
	Modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission														5

Legende:

V Vorlesung / Lecture

Ü Übung / Exercise

P Praktikum / Practical Work

S Seminar / Seminar

MT Master-Thesis / Master-Arbeit

CA Continuous Assessment

HA Hausarbeit / Homework

KL Klausurarbeit / written exam

PA Projektarbeit / Project work

L Laborarbeit / Lab work

MP Mündliche Prüfung / oral exam

PR Praktikum / Internship

RE Referat / Presentation

BMS Biomedical Sciences Master

ACM Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 29.06.2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biomedical Sciences

Stand: 29.06.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.06.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in drei Semestern eine wissenschaftlich fundierte sowie anwendungsbezogene Ausbildung im Fachgebiet der Biomedizinischen Wissenschaften zu vermitteln.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, eine verantwortungsvolle, dem Profil entsprechende Tätigkeit in der Wissenschaft, der Wirtschaft oder dem öffentlichen Dienst zu beginnen. Aufgrund der ausgeprägten Forschungsorientierung des Studiengangs soll es ihnen darüber hinaus möglich sein, eine weitere Qualifizierung, z.B. im Rahmen einer Promotion, anzustreben.
- (3) Studierende sollen sowohl grundlegende, forschungs- wie auch anwendungsbezogene Qualifikationen erwerben. Ziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Wechselwirkung von Materialien und biologischen Systemen, der Nutzung von Materialien für Biomedizinische Anwendungen und der Analytik von biologischen Systemen und Materialien. Die Unterrichtung in industrierelevante Themen bei Zulassung sowie Management von Innovationen und Technologien soll die Studierenden für spätere Tätigkeiten in relevanten Bereichen der Medizintechnik, der Pharmazie, Bioanalytik, Diagnostik oder anderen Gebieten der Life-Science-Industrie vorbereiten.
- (4) Der Studiengang hat das Ziel, den Studierenden Kompetenzen für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten sowie das ganzheitliche Erfassen von fachrelevanten Forschungs- und Entwicklungsprozesses zu vermitteln. Ziel des Studiengangs ist es, Studierende für das erfolgreiche Durchführen von anspruchsvollen fachrelevanten Projekten in Wissenschaft und Wirtschaft vorzubereiten.
- (5) Ziel ist es, die Kommunikationsfähigkeit von Studierenden in einer internationalen Umgebung zu fördern. Um die Studierende auf den internationalen Charakter des Fachgebietes und relevanter Berufsmöglichkeiten vorzubereiten, wird der Studiengang vollständig in englischer Sprache abgehalten. Zusätzlich öffnet dies den Studiengang für ausländische Studierende.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang Biomedical Sciences mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	50	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretischen und laborpraktischen Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Ein Wahlpflichtmodul (BMS9) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (5) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, so müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Master-Thesis absolviert werden. Das Praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.
- (2) Für das Modul BMS11 (Scientific Research Project) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Sicherheits- und/oder Eingangskolloquiums (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch. Einzelne Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache angeboten und auch die Prüfung wird dann in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (BMS12) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module BMS10 und BMS11 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen.

Tabelle 2

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Biomedical Sciences Master of Sciences		 AC Angewandte Chemie		
Modulbezeichnung Code	1. Semester Veranstaltungsart / Type of Course		2. Semester Veranstaltungsart / Type of Course		3. Semester Veranstaltungsart / Type of Course	
	V Ü P S V Ü P S V Ü P S		V Ü P S V Ü P S V Ü P S		V Ü P S V Ü P S	
	22 2 0 0 24		14 2 6 2 24		0 0 0 2	
	24 30		24 30		2 30	
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week		24 30		2 30		
Summe SWS / Sum Summe ECTS / Sum ECTS		24 30		2 30		
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title						
		Summe SWS 50		Summe SWS 120 *		
		ECTS-Credits 90		ECTS-Credits 120 *		
		Prüfungsform / Dauer Examination type / duration		Prüfungsform / Dauer Examination type / duration		
		Gewicht der Modulnote Weight of module		Gewicht der Modulnote Weight of module		

BMS1	Analytical Methods in Biomedical Sciences					5	K2, RE	1
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2				2		
	Diagnostic Technologies	2				2		

BMS2	Materials and Applications in Biomedical Sciences					5	K2, RE	1
	Functional Implants & Surface Technologies	2				2		
	Drug Release and Delivery Systems	2				2		

BMS3	Industry-Related Topics 1 (Drug Discovery & Development / Introduction into medical technology)					5	K2, RE	1
	Drug Discovery & Development	2				2		
	Introduction into medical technology	2				2		



Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe SWS	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Module						
	Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course												
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S									
Wochenstunden in Semester (SWS)	22	2	0	0	14	2	6	2	0	0	0	2	90				
Contact hours per week												50					
Summe SWS / Sum	24											24					
Summe ECTS / Sum ECTS	30											30					
Modul / Lehrveranstaltung												2					
Module / Course title												30					
												120	*				

BMS4	Industry-Related Topics 2 (Regulatory Affairs / IP Management)												5	K2, RE	1
	Regulatory Affairs	2											2		
	IP Management	2											2		

BMS5	Technology Management												5	K2, RE	1
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4											4		

BMS6	Statistics in Biomedicine												5	K2, RE	1
	Quantitative Biology	1	1										2		
	Medical Statistics	1	1										2		

BMS7	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine												5	K2, RE	1
	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine									4			4		



Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				Summe SWS oder/or 120 *	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
	Veranstaltungsart / Type of Course				Veranstaltungsart / Type of Course				Veranstaltungsart / Type of Course							
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü					P	S
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	22	2	0	0	14	2	6	2	0	0	0	2	50	90		
Summe SWS / Sum	24				24				2							
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30							
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

BMS8	Advanced Pharmacology													5	K2, RE	1
	Biochemical Pharmacology					2								2		
	Advanced Bioanalysis					2								2		

BMS9	Elective Module													5	K2, RE	1
	Elective Subjects					4								4		

BMS10	Scientific Methods													5	K2, RE	1
	Information Retrieval and Evaluation					1	1							2		
	Research Design					1	1							2		

BMS11	Scientific Research Project													10	PA, RE	2
	Scientific Seminar												2	2		
	Scientific Research Project (internal/external) 9 Weeks												6	6		



Modulbezeichnung Code	1. Semester											2. Semester			3. Semester			* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewicht der Modulnote Weight of module
	Veranstaltungsart / Type of Course			Semester			Semester			Semester			Summe SWS							
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S								
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	22	2	0	0	14	2	6	2	2	0	0	0	2	50	90 oder/or 120 *					
Summe SWS / Sum	24												24							
Summe ECTS / Sum ECTS	30												30							
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																				

BMS12	Master's Thesis																				30	MT,RE	5
	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)																				0		
	Research Seminar to Master's Thesis																				2		2

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

BMS13	Internship semester																					30	PA,RE	0
	Internship semester																							

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

ACM1	Specialized polymer analytical methods (in German language)																							5	K2, RE
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety																							2	
	Rheologie / Rheology																							2	



Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				Summe SWS	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote					
	Veranstaltungsart / Type of Course		V		Ü		P		S							V		Ü		P
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	22	2	0	0	14	2	6	2	0	0	0	2	50	90						
Summe SWS / Sum	24		24				24				2				50	oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30		30				30				30				120 *					
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																				

ACM2	Chemical Engineering																			5	K2, RE		
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry	4																		4			

ACM7	Polymer Based Materials 2 <i>(in German language)</i>																						5	K2, RE	
	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials				2															2					
	Polymere & Flüssigkristalle / Soft Materials				2															2					

ACM8	Polymer Based Materials 1 <i>(in German language)</i>																							5	K2, RE	
	Advanced Materials / Advanced Materials				2															2						
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design				2															2						

PAM4	Process Analytical Technology I																								5	K2, RE	
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4																		4							

Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				Summe SWS	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote				
	Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course										
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S							
Wochenstunden in Semester (SWS)	2	2	0	0	14	2	6	2	0	0	0	2	50	90					
Contact hours per week													24	24					
Summe SWS / Sum													24	24	2	50	90		
Summe ECTS / Sum ECTS													30	30	30	120 *			
Modul / Lehrveranstaltung																			
Module / Course title																			

PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications)															5	K2,RE
	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1												4	

PAM10	Process Analytical Technology II															5	K2,RE
	Sampling and sample preparation					2										2	
	Measuring and Control Technology					2										2	

PAM11	Bioanalytical Techniques															5	K2,RE
	Microscopy and Optics					2										2	
	In-Process Metabolomics					2										2	

BMS14	Module from other schools or universities															5	
	elective modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission																



Modulbezeichnung Code	1. Semester		2. Semester				3. Semester				Summe SWS	* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
	Veranstaltungsart / Type of Course		Semester				Semester								
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S			
Wochenstunden in Semester (SWS)	22	2	0	0	14	2	6	2	0	0	0	2	50	90	
Contact hours per week													24	24	
Summe SWS / Sum													24	24	oder/or
Summe ECTS / Sum ECTS													30	30	120 *
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															

Legende:

V	Vorlesung / Lecture	MT	Master-Thesis / Master-Arbeit	MP	Mündliche Prüfung / oral exam
Ü	Übung / Exercise	CA	Continuous Assessment	PR	Praktikum / Internship
P	Praktikum / Practical Work	HA	Hausarbeit / Homework	RE	Referat / Presentation
S	Seminar / Seminar	KL	Klausurarbeit / written exam	BMS	Biomedical Sciences Master
		PA	Projektarbeit / Project work	ACM	Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry
		L	Laborarbeit / Lab work	PAM	Process Analysis & Technology Management Master

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 29.06.2016

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Textiltechnologie - Textilmanagement

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.06.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Textiltechnologie – Textilmanagement ist ein Ingenieur-Studiengang, in dem zunächst ingenieurmäßige und textiltechnologische Grundlagen entlang der gesamten textilen Fertigungskette vermittelt werden, die mit betriebswirtschaftlichen Basiskennnissen ergänzt werden. Je nach Schwerpunktwahl nach dem 5. Semester wird der Focus entweder im Schwerpunkt Textiltechnologie auf vertiefte Kenntnisse bei der Entwicklung und Produktion von Technischen und Bekleidungstextilien gelegt oder im Schwerpunkt Textilmanagement auf vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Textilwirtschaft, Finanzen, Organisation und Management.

Ziel des Bachelor-Studiengangs Textiltechnologie – Textilmanagement ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die je nach Schwerpunkt die Befähigung erlangen zur Übernahme von Führungs- und Leitungsfunktionen entweder in der Produktentwicklung und im Produktionsprozess oder im Bereich der Textilwirtschaft, der Organisation und des Managements.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Textiltechnologie - Textilmanagement mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.Eng.	172 - 181	240

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl des Schwerpunkts im sechsten und siebten Semester (Textiltechnologie oder Textilmanagement) und der Wahlmodule 172 bis 181 SWS; im Schwerpunkt Textiltechnologie: 175 - 181 SWS, im Schwerpunkt Textilmanagement: 172 SWS.

- (2) Der Studiengang enthält in Semester fünf ein Praktisches Studiensemester. Das fünfte Semester ist als Industrie-Projekt in einem Unternehmen der Textilwirtschaft oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten.
- (3) Ab dem sechsten Semester werden zwei Schwerpunkte, Textiltechnologie und Textilmanagement, angeboten. Spätestens bei der Rückmeldung zum sechsten Semester ist vom Studierenden der Studien-Schwerpunkt (entweder Textiltechnologie oder Textilmanagement) festzulegen. Die dem Studienschwerpunkt zugeordneten Pflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für den Studienschwerpunkt Textiltechnologie sind die zu wählenden Wahlmodule aus Tabelle 3, für den Studienschwerpunkt Textilmanagement aus Tabelle 4 ersichtlich.
- (4) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und im Modulhandbuch geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen in den Modulen und die Gewichtung der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. Die Module des ersten bis fünften sowie des achten Semesters werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Module des sechsten und siebten Semesters können jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Module in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht.



- (5) Das Modul „Soft Skills & Event Management“ des achten Semesters setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zentral von der Hochschule Reutlingen administriert werden. Die notwendigen ECTS-Credits sind über das ganze Studium hinweg ansammelbar. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen werden pro Semester vom Studiendekan und dem Prüfungsbeauftragten des Studiengangs festgelegt.
- (6) Zusätzlich belegbare Module, deren ECTS-Credits jedoch nicht für die Bachelor-Prüfung anrechenbar sind, sind in Tabelle 6 im Addendum zum Modul- und Kurshandbuch aufgeführt.
- (7) Austauschstudierende im Studiengang Textiltechnologie – Textilmanagement aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs in den Tabellen 2 – 5 mit Ausnahme des fünften Semesters belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende Module buchen, die zentral von der Hochschule Reutlingen (z.B. Reutlingen International Office (RIO)) oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät Textil & Design für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul Praktisches Studiensemester:

Ein Vorrücken in das fünfte Semester (Praktisches Studiensemester) ist erst nach vollständigem Abschluss der ersten drei Semester möglich (alle Module der ersten drei Semester müssen vollständig bestanden sein (90 ECTS-Credits)). Die Vorschriften im Modulhandbuch sind zu beachten. Ein Erlassen des fünften Semesters ist nicht möglich. Eine Anerkennung bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel ist im Einzelfall zu prüfen.

- (2) Module des sechsten bis achten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn die Projektarbeit im Industrieprojekt (=TTB 22.2) erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Bachelor Thesis darf frühestens nach Abschluss des siebten Semesters ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 195 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen erreicht worden sein.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester und dessen Dauer sind in der „Regelung für die Durchführung des Industrie-Projekts“ (VA Industrie-Projekt Bachelor) im Modulhandbuch festgelegt. Das praktische Studiensemester kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden. Zum praktischen Studiensemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Die Fakultät Textil & Design ermutigt ihre Studierenden, innerhalb des Studiums ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule zu verbringen. In diesem Fall sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind. Anrechenbar sind dabei Module, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden bzw. als Pflichtmodule in folgenden Semestern vorgesehen sind.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung des Dozenten, der das Learning Agreement mit dem Studierenden fixiert hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Werden aus dem Ausland 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so wird das betreffende Semester des Studienplans mit einer Gesamtnote, berechnet aus den mit den Credit-Zahlen der ausländischen Module gewichteten Modulnoten, vollständig anerkannt. Die Module des betreffenden Reutlinger Semesters werden durch Anerkennung vollständig ersetzt. Die Gewichtung des anerkannten Semesters ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Module des anerkannten Semesters. Werden aus dem Ausland weniger als 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so ist die zu 30 ECTS-Credits fehlende Anzahl ECTS-Credits durch Ableistung von entsprechenden Modulen aus dem anzuerkennenden Semester des Reutlinger Studienplans nachzuholen, die mit mindestens der fehlenden Anzahl ECTS-Credits bewertet sind. Diese Module zählen, gewichtet mit den Credit-Zahlen, gemeinsam mit den im Ausland abgeleisteten Modulen zur Gesamtnote des anzuerkennenden Semesters und werden nicht im Endzeugnis aufgeführt.

Als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist vorrangig das dritte, alternativ das vierte Semester zu nutzen. Nachrangig, beispielsweise bei der Vergabe von Plätzen an Partnerhochschulen, steht auch das sechste oder siebte Semester als Auslandssemester zur Verfügung.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module oder Prüfungsleistungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt für 12 ECTS-Credits 360 Stunden. Die Bachelor-Thesis kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Nur bei bestandener Modulprüfung werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn im Modul zu erbringende unbenotete Teilleistungen ebenfalls erbracht wurden.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen der Semester 1 bis 8 und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

1. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB1	Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre Business Administration / National Economics		6									Klausur 2-stündig Referat	b b	7	3	WS + SS
1	BWL / VWL Business Administration / National Economics		4									Klausur 2-stündig	b		2	
1a	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	Vorlesung	2													
1b	Volkswirtschaftslehre National Economics	Vorlesung	2													
2	Präsentationstechnik und Rhetorik Business Presentations and Rhetorics	Vorlesung und Übungen	2									Referat	b		1	
TTB2	Mathematische und statistische Grundlagen Core Skills in Mathematics and Statistics		8									Klausur 4-stündig	b	8	2	WS + SS
1	Mathematik Mathematics	Vorlesung	6												3	
2	Statistik Statistics	Vorlesung	2												1	
TTB3	Naturwissenschaftliche Grundlagen 1 Core Skills in Natural Science 1		6									Klausur 2-stündig Laborarbeit	b b	7	2	WS + SS
1	Physik 1 Physics 1	Vorlesung	4									Klausur 2-stündig	b		4	
2	Computer-Anwendungen Computer Applications	Labor	2									Laborarbeit, Testate	b		1	
TTB4	Textile Grundlagen 1 Core Skills in Textiles 1		8									Klausur 2-stündig Hausarbeit	b u	8	3	WS + SS
1	Einführung Werkstoffkunde Introduction to Material Science for Textiles	Vorlesung und Übungen	2									Hausarbeit	u		0	
2	Einführung Textile Fertigung Introduction to Textile Production		6									Klausur 2-stündig	b		1	
2a	Einführung Garnezeugung Introduction to Yarn Production	Vorlesung und Laborvorführung	2													
2b	Einführung Weberei Introduction to Weaving	Vorlesung und Laborvorführung	2													
2c	Einführung Maschentechnik Introduction to Knitting	Vorlesung und Laborvorführung	2													
	Summe 1. Semester		28									4		30	10	

Legende: b=benötigt, u=unbenötigt

2. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB5	Betriebliches Rechnungswesen Business Accounting								4			Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Betriebliches Rechnungswesen Business Accounting	Vorlesung							4							
TTB6	Naturwissenschaftliche Grundlagen 2 Core Skills in Natural Science 2								4			Klausur 2-stündig Laborarbeit	b u	4	1	
1	Physik 2 Physics 2	Vorlesung							2			Klausur 2-stündig	b		1	
2	Physikalische Labor Physics Laboratory	Laborpraktikum							2			Laborarbeit, Testate	u		0	
TTB7	Antriebstechnik und Fabrikanlagen Drive Technology and Manufacturing Plants								6			Klausur 2-stündig Laborarbeit	b u	6	1	WS + SS
1	Antriebstechnik und Fabrikanlagen Drive Technology and Manufacturing Plants								4			Klausur 2-stündig	b		1	
1a	Antriebstechnik Drive Technology	Vorlesung							2							
1b	Fabrikanlagen Manufacturing Plants	Vorlesung							2							
2	Technisches Zeichnen Technical Drawing	Vorlesung und Übungen							2			Laborarbeit, Testate	u		0	
TTB8	Textile Grundlagen 2 Core Skills in Textiles 2								4			Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Werkstoffkunde / Filamenttechnologie Material Science for Textiles / Filament Technology	Vorlesung							4							
TTB9	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 1 Process Engineering in Yarn Production 1								6			Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 1 Process Engineering in Yarn Production 1	Vorlesung							4							
2	Praktikum Garnerzeugung Yarn Production Laboratory	Laborpraktikum							2							
TTB10	Maschentechnik 1 Knitting Technology 1								6			Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Maschentechnik 1 Knitting Technology 1	Vorlesung							2							
2	Praktikum Maschentechnik Knitting Technology Laboratory	Laborpraktikum							4							
Summe 2. Semester									30			6		30	10	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

3. Semester (Mobilitätsfenster):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Module Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB11	Modemaking und Zeitwirtschaft Fashion Marketing and Time and Motion Studies					4						Klausur 3-stündig	b	6	2	WS + SS
1	Textil- und Modemarketing Textile and Fashion Marketing	Vorlesung				2					D					
2	Zeitwirtschaft Time and Motion Studies	Vorlesung				2					D					
TTB12	Business English Communication					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Business English Business English	Vorlesung				2					E					
2	Business English Communication Business English Communication	Sprechtraining				2					E					
TTB13	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 2 / Technische Garne Process Engineering in Yarn Production 2 / Technical Yarns					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 2 / Technische Garne Process Engineering in Yarn Production 2 / Technical Yarns	Vorlesung und Übungen				4					D					
TTB14	Maschentechnik 2 Knitting Technology 2					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Maschentechnik 2 Knitting Technology 2	Vorlesung				4					D					
TTB15	Verfahrenstechnik Weberei 1 Process Engineering in Weaving 1					6						Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Weberei 1 Process Engineering in Weaving 1	Vorlesung				2					D					
2	Praktikum Weberei Weaving Laboratory	Laborpraktikum				4					D					
TTB16	Textile Prüftechnik 1 und Textilchemie Textile Testing Technology 1 and Textile Chemistry					6						Klausur 2-stündig Hausarbeit Laborarbeit	b b u	6	2	WS + SS
1	Materialprüfung 1 Textile Materials Testing 1	Vorlesung				2					D				1	
2	Statistik Praktikum Statistics Laboratory	Laborpraktikum				2					D				0	
3	Textilchemie Chemistry for Textiles	Vorlesung				2					D				1	
	Summe 3. Semester					28						6		30	12	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

4. Semester (Mobilitätsfenster optional):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB17	Verfahrenstechnik Weberei 2 Process Engineering in Weaving 2					6						Klausur 2-stündig Laborarbeit	b b	6	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Weberei 2 Process Engineering in Weaving 2	Vorlesung				4						Klausur 2-stündig	b		4	
2	Bindungslehre Weberei Fabric Structures	Labor und Übungen				2						Laborarbeit, Testate	b		1	
TTB18	Bekleidungsstechnik Clothing					8						Klausur 2-stündig Mündliche Prüfung 15 Minuten	b b	8	3	WS + SS
1	Bekleidungsstechnik Clothing	Vorlesung				4						Klausur 2-stündig	b		1	
2	Praktikum Bekleidungsstechnik Clothing Laboratory	Laborpraktikum				4						Mündliche Prüfung 15 Minuten	b		1	
TTB19	Technische Textilien 1 Technical Textiles 1					6						Klausur 2-stündig	b	6	2	WS + SS
1	Vliesstoffe / Technische Textilien / Verbundwerkstoffe Nonwovens / Technical Textiles / Compounds	Vorlesung				2										
2	Technische Gewebe / Funktionstextilien Technical Woven Fabrics / Functional Textiles	Vorlesung				2										
3	Technische Maschinenwaren / Funktionstextilien Technical Knitting Goods / Functional Textiles	Vorlesung				2										
TTB20	Technische Textilien 2 Technical Textiles 2					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Textilveredlung / Beschichtung / Oberflächentechnik Textile Finishing / Coating / Surface Modification	Vorlesung				4										
TTB21	Textile Prüftechnik 2 Textile Testing Technology 2					6						Klausur 2-stündig Laborarbeit	b u	6	2	WS + SS
1	Materialprüfung 2 Textile Materials Testing 2	Vorlesung				2						Klausur 2-stündig	b		1	
2	Praktikum Materialprüfung Textile Materials Testing Laboratory	Laborpraktikum				4						Laborarbeit, Testate	u		0	
Summe 4. Semester						30						5		30	11	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

5. Semester (Industrie-Projekt):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB22	Industrie-Projekt Industrial Project					3						Teilnahme Projektarbeit Referat	u b b	30	10	WS + SS
1	Einführung in das Industrie-Projekt Introduction to the Industrial Project	Seminar				1					D	Teilnahme	u		0	
2	Industrie-Projekt Industrial Project	Projekt				1					D	Projektarbeit	b		3	
3	Präsentation der Projektergebnisse Presentation of the Project Results	Seminar				1					D	Referat	b		1	
	Summe 5. Semester					3						1		30	10	

6. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management					4						Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung				2										
2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung				2										
TTB24	Materialwissenschaften, Dynamik und Festigkeitslehre Material Science, Dynamics and Strength of Materials					6						Klausur 3-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Materialwissenschaften Material Science	Vorlesung				2										
2	Dynamik Dynamics	Vorlesung				2										
3	Festigkeitslehre Theory of Strength	Vorlesung				2										
TTB25	Garntechnologie Yarn Technology					4						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Garntechnologie Yarn Technology	Vorlesung und Projekt				4								1 1		
TTB26	Webtechnologie Weaving Technology					4						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Webtechnologie Weaving Technology	Vorlesung und Projekt				4								1 1		
TTB27	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3					4						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3	Vorlesung und Projekt				4								1 1		
	Wahlmodul 1 Elective Module 1	siehe Tab. 3				X								5	2	siehe Tab. 3
	Summe 6. Semester Textiltechnologie					26						6		30	12	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textilmanagement:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management					4						Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung				2					D					
2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung				2					D					
TTB39	Planung und Controlling Planning and Controlling					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung				4	X			D						
TTB40	Projektmanagement Project Management					4						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Projektmanagement Project Management	Vorlesung, Übungen und Projekt				4				D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	1	1	
TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung				4	X			D						
TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems					4						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems	Vorlesung und Projekt				4				D		Klausur 2-stündig Projektarbeit siehe Tab. 4	b	2	1	
	Wahlmodul 5 Elective Module 5	siehe Tab. 4				X				siehe Tab. 4				5	2	siehe Tab. 4
	Summe 6. Semester Textilmanagement					24						6		30	12	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

7. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB28	Technische Textilien / Oberflächentechnologie Technical Textiles / Surface Technology												10	4	WS + SS	
1	Werkstoffe für die Oberflächentechnik und Konfektion Technische Textilien Materials for Surface Finishing and Making Up Technical Textiles							4				b		1		
1a	Werkstoffe für die Oberflächentechnik Materials for Surface Finishing	Vorlesung						2								
1b	Konfektion Technische Textilien Making Up Technical Textiles	Vorlesung und Übungen						2								
2	Oberflächentechnik mit Labor Surface Technology with Laboratory	Vorlesung und Laborpraktikum						4				b		1		
TTB40	Projektmanagement Project Management							4						2	WS + SS	
1	Projektmanagement Project Management	Vorlesung, Übungen und Projekt						4				b		1		
	Wahlmodul 2 Elective Module 2	siehe Tab. 3						X						2	siehe Tab. 3	
	Wahlmodul 3 Elective Module 3	siehe Tab. 3						X						2	siehe Tab. 3	
	Wahlmodul 4 Elective Module 4	siehe Tab. 3						X						2	siehe Tab. 3	
	Summe 7. Semester Textiltechnologie							24						12		
								-28								

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

7. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textilmanagement:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester							Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7						
TTB43	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation										b	10	4	WS + SS	
1	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation	Projekt						5							
TTB44	Personalmanagement, Prozessanalyse und Existenzgründung Human Resources Management, Process Analysis and Entrepreneurship							6			b	5	2	WS + SS	
1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung						2							
2	Prozessanalyse und Prozessdokumentation Process Analysis and Documentation	Vorlesung						2							
3	Existenzgründung Entrepreneurship	Vorlesung						2							
TTB45	Investition und Finanzierung Investment and Financing								X		b	5	2	SS	
1	Investition und Finanzierung Investment and Financing	Vorlesung						4							
	Wahlmodul 6 Elective Module 6	siehe Tab. 4							X			5	2	siehe Tab. 4	
	Wahlmodul 7 Elective Module 7	siehe Tab. 4							X			5	2	siehe Tab. 4	
	Summe 7. Semester Textilmanagement									5		30	12		

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

8. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB46	Soft Skills & Event Management Soft Skills & Event Management		X	X	X	X	X	X	X		Teilnahme	u	10	0	Gemäß Angebot	
	Soft Skills & Event Management 1		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	u	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 1		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 2		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 2		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 3		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 3		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 4		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	U	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 4		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	u	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 5		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	u	(2)	0		
	Soft Skills & Event Management 5		X	X	X	X	X	X	X	D / E	Teilnahme	u	(2)	0		
TTB47	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren Publizieren										Projektarbeit	u	7	0	WS + SS	
1	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	Projekt								D						
TTB48	Bachelor Thesis Bachelor's Thesis										Bachelor Thesis	b	13	10	WS + SS	
1	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis									Mündliche Prüfung	b	(12)	1		
2	Kolloquium Textiltechnologie – Textilmanagement	Kolloquium								D	Mündliche Prüfung 45 Minuten	b	(1)	1		
	Kolloquium Textile Technology – Textile Management															
	Summe 8. Semester										3		30	10		
	Gesamtsumme Textiltechnologie															
	Gesamtsumme Textilmanagement															
											35 - 36		240	87		
											36		240	87		

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

Tabelle 3: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

6. und 7. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB29	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1	Vorlesung				4	X			D						
TTB30	Entwicklung von Funktionstextilien 2 Development of Functional Textiles 2				4	X						Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik Quality Assurance, Measuring and Testing Technology	Vorlesung und Projekt			4	X				D						
TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	SS
1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt			4	X				D				1 1		
TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling	Vorlesung und Projekt			4	X				D				1 1		
TTB33	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS
1	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures	Vorlesung und Projekt			4	X				D				1 1		
1a	Flechttechnologie Braiding Technology	Vorlesung und Projekt								D						
1b	Verbundwerkstoffe Composites	Vorlesung und Projekt								D						
TTB34	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites						10					Klausur 4-stündig Laborarbeit	b u	10	4	WS + SS
1	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites	Vorlesung und Seminar					8			D / E				1		
1a	Textile Materialwissenschaften Textile Material Science	Vorlesung und Seminar					2			D / E						
1b	Konstruktions- und Festigkeitslehre Construction and Theory of Strength	Vorlesung					2			D / E						
1c	Advanced Materials	Vorlesung					4			D / E						
2	Projekt Faserverbundwerkstoffe Projects Composites	Projekt					2			D / E					0	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB35	Medizintextilien Medical Textiles						4	X				Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Medizintextilien Medical Textiles	Vorlesung				4	X									
TTB36	Textilien in der Bionik Bionic Textiles					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Textilien in der Bionik Bionic Textiles	Vorlesung				4	X									
TTB37	Textiler Leichtbau Textile Light Weight Construction					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Textiler Leichtbau Textile Light Weight Construction	Vorlesung				4	X									
TTB38	Kunststofftechnologie Plastics Technology					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Kunststofftechnologie Plastics Technology	Vorlesung				4	X									
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles					4	X					Hausarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung				4	X									
TTB39	Planung und Controlling Planning and Controlling					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung														
TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung				4	X									
TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems	Vorlesung und Projekt				4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	2 1		
TTB43	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation							5				Projektarbeit	b	10	4	WS + SS
1	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation	Projekt						5								

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB44	Personalmanagement, Prozessanalyse und Existenzgründung Human Resources Management, Process Analysis and Entrepreneurship							6	X			Klausur 3-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung						2	X			D				
2	Prozessanalyse und Prozessdokumentation Process Analysis and Documentation	Vorlesung						2	X			D				
3	Existenzgründung Entrepreneurship	Vorlesung						2	X			D				
TTB45	Investition und Finanzierung Investment and Financing							4	X			Klausur 2-stündig	b	5	2	SS
1	Investition und Finanzierung Investment and Financing	Vorlesung						4	X			D				
TTB49	Globale Textilwirtschaft Structure of the Global Textile World							4	X							
1	Structure & Development of Sourcing and Sales Markets (IFR16)	Vorlesung						4	X			E				
TTB53	Unternehmensführung und Organisation Leadership and Organization							4	X							
1	Unternehmensführung Grundlagen Core Skills Leadership and Organization	Vorlesung						2	X			D				
2	Unternehmensführung Textilwirtschaft Fashion Business Leadership	Vorlesung						2	X			D				
TTB54	Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung Production Planning and Production Control							4	X							
1	Produktionsplanung und Steuerung Production Planning and Control	Vorlesung						2	X			D			1	
2	Produktions- und Betriebsplanung Production Planning and Mill Planning	Vorlesung und Projekt						2	X			D			1	
TTB64	Bildungswissenschaften und Schulpraxis							4	X							
1	Fachdidaktik Textiltechnologie	Seminar						2	X			D				
2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie	Übung						2	X			D				
3	Schulpraxis	Praktikum						1)	X			D				

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

1) Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit

Tabelle 4: Wahlmodule Schwerpunkt Textilmanagement / Elective Modules Priority Textile Management

6. und 7. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB49	Globale Textilwirtschaft Structure of the Global Textile World					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Structure & Development of Sourcing and Sales Markets (IFR16)	Vorlesung				4	X			E						
TTB50	Betrieblicher Außenhandel Import and Export Business Process				4	X						Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	International Marketing (IFR14.1)	Vorlesung			2	X				E						
2	Import and Export Processes (IFR14.2)	Vorlesung			2	X				E						
TTB51	Marktforschung Market Research				4	X						Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Market Research (IFR21.2)	Vorlesung			4	X				E						
TTB53	Unternehmensführung und Organisation Leadership and Organization				4	X						Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Unternehmensführung Grundlagen Core Skills Leadership and Organization	Vorlesung			2	X				D						
2	Unternehmensführung Textilwirtschaft Fashion Business Leadership	Vorlesung			2	X				D						
TTB54	Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung Production Planning and Production Control				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS
1	Produktionsplanung und Steuerung Production Planning and Control	Vorlesung			2	X				D		Klausur 2-stündig	b		1	
2	Produktions- und Betriebsplanung Production Planning and Mill Planning	Vorlesung und Projekt			2	X				D		Projektarbeit	b		1	
TTB55	Business Plan Seminar Business Planning Seminar				4	X						Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
	Business Plan Seminar Seminar Business Planning	Seminar			4	X				D						
TTB25	Garntechnologie Yarn Technology				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Garntechnologie Yarn Technology	Vorlesung und Projekt			4	X				D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b		1 1	
TTB26	Webtechnologie Weaving Technology				4	X						Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Webtechnologie Weaving Technology	Vorlesung und Projekt			4	X				D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b		1 1	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textilmanagement / Elective Modules Priority Textile Management

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB27	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3	Vorlesung und Projekt				4	X			D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	1	1	
TTB29	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1	Vorlesung				4	X			D						
TTB30	Entwicklung von Funktionstextilien 2 Development of Functional Textiles 2					4	X					Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik Quality Assurance, Measuring and Testing Technology	Vorlesung und Projekt				4	X			D						
TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	SS
1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt				4	X			D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	1	1	
TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling	Vorlesung und Projekt				2	X			D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	1	1	
TTB33	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	5	2	WS
1	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures	Vorlesung und Projekt				4	X			D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b	1	1	
1a	Flechttechnologie Braiding Technology	Vorlesung und Projekt				2	X			D						
1b	Verbundwerkstoffe Compounds	Vorlesung und Projekt				2	X			D						
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles					4	X					Hausarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung				4	X			E						
TTB64	Bildungswissenschaften und Schulpraxis					4	X					Continuous Assessment	b	10	4	WS + SS
1	Fachdidaktik Textiltechnologie	Seminar				2	X			D		Portfolio				
2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie	Übung				2	X			D		Portfolio				
3	Schulpraxis	Praktikum				1)	X			D		Portfolio				

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

1) Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit

Tabelle 5:

Zusatz-Module für internationale Austausch-Studierende / Additional Modules for International Exchange Students

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB34	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Compounds					10						Klausur 4-stündig Laborarbeit	b u	10	1	WS + SS
1	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Compounds					8						Klausur 4-stündig		1		
1a	Textile Materialwissenschaften Textile Material Science	Vorlesung und Seminar				2										
1b	Konstruktions- und Festigkeitslehre Construction and Theory of Strength	Vorlesung				2										
1c	Advanced Materials Advanced Materials	Vorlesung				4										
2	Projekt Faserverbundwerkstoffe Projects Compounds	Projekt				2						Laborarbeit	u	0		
TTB60	Textiltechnologie von der Faser zum Funktionstextil Textile Technology from Fibres to Functional Textiles					4						Hausarbeit	b	5	1	WS + SS
1	Textiltechnologie von der Faser zum Funktionstextil Textile Technology from Fibres to Functional Textiles	Vorlesung				4										
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles					4						Hausarbeit	b	5	1	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung				4										
TTB62	Industrie-Exkursionen Company Excursions					2						Teilnahme	u	2	0	SS
	Industrie-Exkursionen Company Excursions	Exkursion				2										
	Summe					20						4		22		

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs Textiltechnologie - Textilmanagement, die seit dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium begonnen haben oder auf Antrag in die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.12.2012, redaktionell angepasst am 07.08.2013 gewechselt haben und für Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23.04.2015 eingeschrieben sind oder ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium neu aufnehmen.

Reutlingen, den 29.06.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik

Stand: 29.06.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.06.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang, der den souveränen Umgang mit Softwaretechnologien verknüpft mit der Kompetenz, die Methoden der Informatik zielführend für medizinische Anwendungen einzusetzen. Mit dem Wissen aus Informatik und Medizin sollen die Absolventinnen und Absolventen Systeme für die Medizin entwickeln, betreiben und bewerten, die sowohl die klinische Routine als auch Neuentwicklungen optimieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen aktiv zur technischen Weiterentwicklung und damit Zukunft eines der leistungsfähigsten Gesundheitssysteme beitragen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Anzahl der SWS beträgt je nach gewählten Wahlpflichtmodulen 119-131 SWS.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Science	119-131	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 ein praktisches Studiensemester.

(3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Praxisphase darf nur beginnen, wer alle Leistungspunkte der ersten zwei Semester und mindestens 40 Leistungspunkte des dritten und vierten Semesters erworben hat
- (2) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) darf nur beginnen, wer mindestens 150 Leistungspunkte erworben, alle Modulprüfungen der ersten drei Semester sowie das Modul Praxisphase bestanden hat.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester (Praxisphase) gilt ein Industrieprojekt in einem Unternehmen der Medizintechnik oder Medizinsoftwareentwicklung, einer medizinischen Einrichtung mit entsprechend komplexer IT-Landschaft, einem Beratungsunternehmen mit medizinspezifischen Aufgabenfeldern, oder einer Forschungseinrichtung im medizinisch-technischen Umfeld. Es ist im In- oder Ausland abzuleisten.
- (2) Innerhalb des Moduls „Praxisphase“ müssen mindestens zwei studienbegleitende Exkursionen oder Hospitationen absolviert werden. Diese Bestandteile der Praxisphase können in beliebigen Studiensemestern durchgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften im Modulhandbuch sind zu beachten.

§ 6 Studiensemester im Ausland

- (1) Als Studiensemester im Ausland gilt ein Semester an einer ausländischen Hochschule. Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang Medizinisch-Technische Informatik bestätigt.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.
- (3) Als Mobilitätsfenster für ein Studiensemester im Ausland ist vorrangig das sechste Semester zu nutzen.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Ein Studierender muss seine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe abgeben.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Für die Module Wahlpflicht 1 und 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 3, für das Modul Wahlpflicht 3 in Tabelle 4 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in Tabelle 3 und 4 besteht nicht.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 und 4 hinzugefügt werden.
- (3) Fächer aus anderen Studiengängen, die nicht in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt sind, können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss entsprechend ihrer ECTS-Punkte für die Module Wahlpflicht 1, Wahlpflicht 2 und Wahlpflicht 3 eingebracht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.9.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik der Hochschule Reutlingen nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Reutlingen, den 29.06.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester							Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					

1. Semester														
MTIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4								4	KL(120)	b	4	1
MTIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2								2	PR	u	3	
MTIB13	Informatik 1 Vorlesung Informatics 1 Lecture	4								4	KL(120)	b	5	1
MTIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	2								2	PR	u	5	
MTIB15	Medizininformatik Medical Informatics									6	MP, RE, HA	b	5	1
MTIB151	Medizininformatik Vorlesung Medical Informatics Lecture	4												
MTIB152	Medizininformatik Proseminar Medical Informatics Introd. Seminar	2												
MTIB16	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4								4	KL(120)	b	5	1
MTIB17	Physik Physics	2								2	KL(60)	b	3	1
	Summe 1. Semester									24			30	5

2. Semester														
MTIB21	Formale Methoden 2 Vorlesung Formal Methods 2 Lecture	4								4	KL(120)	b	3	3
MTIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2								2	PR	u	5	
MTIB23	Informatik 2 Vorlesung Informatics 2 Lecture	4								4	KL(120)	b	5	3
MTIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	2								2	PR	u	5	
MTIB25	Betriebswirtschaftslehre Business Structures	2								2	PA	b	3	1
MTIB26	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics									6	MP, RE, HA	b	5	2
MTIB261	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Vorlesung Standards and Processes for Medical Technical Informatics Lecture	4												
MTIB262	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Proseminar Standards and Processes for Medical Technical Informatics Introd. Seminar	2												
MTIB27	Klinischer Systembetrieb Clinical System Operations	2								2	PR	u	2	
MTIB28	Elektrotechnik	2								2	KL(60)	b	2	1

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Electrical Engineering						
	Summe 2. Semester		24			30	10

3. Semester

MTIB31	Informatik 3 Vorlesung Informatics 3 Lecture	4	4	KL(120)	b	5	3
MTIB32	Informatik 3 Praktikum Informatics 3 Laboratory	2	2	PR	u	5	
MTIB33	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	4	PA, KL(90)	b	5	3
MTIB34	Kommunikationsnetze Communication Networks	4	4	PR, KL(120)	b	5	3
MTIB35	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	4	KL(120), PA	b	5	3
MKIB36	Mensch-Maschine-Interaktion Human Machine Interaction	4	4	PA, KL(90)	b	5	3
	Summe 3. Semester		22			30	15

4. Semester

MTIB41	Softwaretechnik Software Engineering	4	4	KL(120)	b	5	3
MTIB42	Verteilte Systeme Vorlesung Distributed Systems Lecture	4	4	PA, KL(90)	b	5	3
MTIB43	Einführung in Statistik und Biometrie Introduction to Statistics and Biometrics	4	4	HA,PA	b	5	3
MTIB44	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB45	Datenbanken Vorlesung Database Management Lecture	4	4	KL (120)	b	5	4
MTIB46	Datenbanken Praktikum Database Management Laboratory	2	2	PR	u	5	
	Summe 4. Semester		22			30	16

5. Semester

MTIB51	Praxisphase Semester Internship			PR	u	30	
	Summe 5. Semester					30	

6. Semester

MTIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1		s. Tab. 3	s. Tab. 3	b	5	3
MTIB62	Wahlpflicht 2 Elective Subject 2		s. Tab. 3	s. Tab. 3	b	5	3
MTIB63	E-Health E-Health	4	4	PA	b	5	3
MTIB64	Seminar Ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	3	3	HA	b	5	2
MTIB65	Medizinische Informationssysteme	4	4	PA	b	5	3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Healthcare Information Systems						
MTIB66	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	4	KL(120), PA	b	5	3
	Summe 6. Semester		19-27			30	17

7. Semester							
MTIB71	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3			s. Tab. 4	s. Tab. 4	u	5
MTIB72	IT-Sicherheit in der Medizin Healthcare IT Security	4	4	HA, RE, KL(60)	b	5	3
MTIB73	Forschung und Entwicklung Research and Development	2	2	RE	u	5	
MTIB74	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	2	RE	u	3	
MTIB75	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis			BT	b	12	6
	Summe 7. Semester		8-12			30	9

Legende: b=benotet / u=unbenotet

Tabelle 3. Module Wahlpflicht 1 und Wahlpflicht 2

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester							Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MTIBW301	MeTI-Projekt 1 MeTI Project 1							2	2	PR	b	5	3
MTIBW302	MeTI-Projekt 2 MeTI Project 2							2	2	PR	b	5	3
MTIBW303	Fotografie Photography							4	4	KL (60), PA	b	5	3
MTIBW304	Betriebssysteme Operating Systems							4	4	KL(120), PR		5	3
MTIBW305	Softwaretechnik 2 Software Engineering 2							4	4	KL (120), PR	b	5	3
MTIBW306	Mobile Computing Mobile Computing							4	4	CA	b	5	3
MTIBW307	Computergrafik Computer Graphics							4	4	KL (120), PR	b	5	3
MTIBW308	Software-Entwicklungsprozesse Software Management							4	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW309	Psychologie Psychology							4	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW310	Medizinische Vertiefung Advanced Medicine							4	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW311	Unternehmensmodellierung Business Modelling							6	6	HA	b	5	3
MTIBW312	Management und Controlling Management and Controlling							4	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW313	Prozessmanagement Process Management							4	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW314	Microcontroller 1 & 2							4	4	KL (120), PR	b	5	3
MTIBW315	Steuerungstechnik Control Systems							4	4	KL (180)	b	5	3
MTIBW316	Messtechnik / Regelungstechnik Measurement / Feedback Control							4	4	KL (120)	b	5	3
MTIBW317	Cloud Computing Cloud Computing							4	4	KL(120), PR	b	5	3

Tabelle 4. Module Wahlpflicht 3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester							Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7					
MTIBW101	MeTI-Projekt 3 MeTI Project 3							2	2	PR	u	5	
MTIBW102	Medizinische Gerätetechnik Medical Devices							4	4	CA	u	5	
MTIBW103	Grafik Graphics							4	4	KL (60), PA	u	5	
MTIBW104	Audio Audio							4	4	KL (120), PA	u	5	
MTIBW105	Recht & BWL Law & Business Economics							4	4	HA, RE	u	5	
MTIBW105	Mediale Arbeit Media Work							2	2	CA	u	5	
MTIBW106	Klinische Hospitation Clinical Visit									PA	u	5	
MTIBW107	Unternehmensgründung Entrepreneurship							2	2	PA	u	5	



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Stand: 29.06.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.06.2016 zugestimmt.

§ 1 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

§ 2 Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Curriculum, der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält in Semester 4 eine Praxisphase.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Das Modul „Praxisphase“ darf nur begonnen werden, wenn 60 ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (2) Das Modul „Bachelor-Thesis“ darf nur begonnen werden, wenn 140 ECTS-Punkte erreicht sind.
- (3) „Grundlagen der Informatik“ ist Voraussetzung für „Fortgeschrittene Programmierung“.
„Fortgeschrittene Programmierung“ ist Voraussetzung für „Verteilte Systeme“.
- (4) Im Modul „Mathematische Grundlagen“ ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.

§ 4 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden. Sie muss mindestens 15 Arbeitswochen mit 70 Präsenztagen umfassen.



§ 5 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Abschlussarbeit

Die Thesis sollte innerhalb eines Semesters fertiggestellt werden. Wenn sie nach Ablegen aller anderen Prüfungsleistungen angefertigt wird, sollte sie innerhalb von 12 Wochen fertiggestellt werden. Externe Prüfer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bestellt werden, der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code 3013	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week In semester								Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7	8					
0011	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik Essentials and Methods of Business Informatics	4								4	S, RE	B	5	1
0021	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Economics and Business Administration	6								6	KL2	B	8	2
0031	Grundlagen der Informatik Fundamentals in Informatics	6								6	S, KL2	B	8	2
0041	Mathematische Grundlagen Fundamentals in Mathematics	6								6	KL2, TES	B	9	2
Summe 1. Semester										22			30	
0051	Grundlagen in Marketing und Unternehmenskommunikation Essentials In Marketing and Corporate Communication	4								4	RE	B	5	2
0061	Buchhaltung und Bilanzierung Accounting	4								4	KL2	B	5	2
0121	Rechnernetze Networking	3								3	S, KL1	B	5	2
0081	Fortgeschrittene Programmierung Advanced Programming	5								5	S, KL2	B	7	2
0091	Wirtschaftsmathematik Business Mathematics	5								5	S, K2	B	8	2
Summe 2. Semester										21			30	

0101	Logistik und Produktion Logistic und Production									6						6	KL2	B	8	4
0111	Software-Engineering und Projektmanagement Software Engineering and Project Management									4						4	RE, KL1	B	5	3
0071	Web-Programmierung Web Programming									3						3	KL1	B	5	3
0131	Systeme und Sicherheit Systems and Security									4						4	KL2	B	5	3
0141	Datenbanksysteme Database Systems									6						6	S, KL2	B	7	3
Summe 3. Semester																23			30	
0151	IT-Recht IT Laws									2						2	KL1	b	3	1
0161	Rhetorik und Kommunikationsverhalten Rhetorics and Communication Behavior									4						4	U	u	5	
0171	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Working									2						2	S	b	3	1
0181	Praxisphase Internship									2						2	S, RE	b	19	2
Summe 4. Semester																10			30	
0191	Finanzwirtschaft und Interne Rechnungslegung Financing and Controlling									4						4	KL4	b	6	3
0201	Unternehmensmodellierung Business Modelling									6						6	S	b	9	3
0211	Verteilte Systeme Distributed Systems									6						6	S, KL2	b	8	3
0221	Projekt Project									2						2	S, RE	b	7	2
Summe 5. Semester																18			30	
0231	Management und Controlling Management and Controlling									4						4	S, RE	b	6	3
WIB62	Wahlfächer 1 Electives 1									4						4	S	b	6	2
WIB63	Wahlfächer 2 Electives 2									4						4	S, U	b	6	1
WIB65	Thesis									2						2	S	b	12	4
Summe 6. Semester																14			30	
Summe insgesamt																108			180	

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KLn Klausur n Stunden
 RE Referat oder sonstige mündliche Leistung
 S Schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Laborarbeit oder Test)
 U Unbenoteter Teilnahmechein
 TES Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test). Siehe auch §3.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im ersten Semester beginnen.

Reutlingen, den 29.06.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Chemie

Stand: 06.07.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.07.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der postgraduale Studiengang wird Hochschulabsolventen angeboten, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Chemie-orientierten Studiums über gute chemische, analytische und makromolekular-chemische Kenntnisse verfügen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse vor allem auf dem Gebiet der Polymer- und Verbundwerkstofftechnologie und anderer Werkstoffe zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgangsweise andererseits erreicht.
- (3) Neben dem Verständnis des Wechselspiels von Struktur der Materie und den sich daraus ergebenden Materialeigenschaften geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design von neuen, leistungsfähigen Materialien. Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen des Materialentwicklungsprozesses hin ab.
- (4) Das eigenständige Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam im zweiten Semester erreicht. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder an Forschungsinstituten durchgeführt.
- (5) Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Produkten und Werkstoffen sowie die Adaption und Weiterentwicklung von Herstellverfahren im Bereich der Polymer- und Verbundwerkstoffe für eine Vielzahl verschiedener Anwendungsbereiche.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang Angewandte Chemie mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	54	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretischen und laborpraktischen Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Ein Wahlpflichtmodul (ACM9) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (5) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, so müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Masterthesis absolviert werden. Das praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelung erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.
- (2) Für die Module ACM6 und ACM12 (Projektorientiertes Lernen) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die nicht besonders gekennzeichneten Module werden in deutscher Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Deutsch durchgeführt. Die mit „(in englischer Sprache)“ gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Englisch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (ACM13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module ACM5, ACM6, ACM10, ACM11 und ACM12 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.

§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit



Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst

effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen.



Tabelle 2

	Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan: Angewandte Chemie Master of Science Applied Chemistry Master of Science		 Angewandte Chemie						
	Modulbezeichnung Code	1. Semester Veranstaltung / Type of Course		2. Semester Veranstaltung / Type of Course		3. Semester Veranstaltung / Type of Course	Summe SWS oder/oder 120 *	ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
		V Ü P S V Ü P S V Ü P S		V Ü P S V Ü P S V Ü P S							
		18 2 4 2 2 16 3 4 3 3 0 0 0 2		26 26 30							
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week		26		26		2		90			
Summe SWS / Sum		30		30		30		54			
Summe ECTS / Sum ECTS		30		30		30		120 *			
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title											

ACM1	Spezielle Polymeranalytische Verfahren / Specialized polymer analytical methods									5	PA, RE	1
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety	2								2		
	Rheologie / Rheology	2								2		

ACM2	Chemical Engineering (in Englischer Sprache)									5	K2, RE	1
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry	4								4		



ACM3	Materials and Applications in Biomedical Sciences (in Englischer Sprache)									5	K2, RE	1
	Functional Implants & Surface Technologies	2								2		
	Drug Release and Delivery Systems	2								2		

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University	Studien- und Prüfungsplan: Angewandte Chemie Master of Science Applied Chemistry Master of Science										 Angewandte Chemie					
	Modulbezeichnung Code	1. Semester			2. Semester			3. Semester				* ECTS-Credits Summe SWS oder/oder 120 *	Prüfungsform / Dauer Examinations type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
		Veranstaltungsart / Type of Course			Veranstaltungsart / Type of Course			Veranstaltungsart / Type of Course								
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V					Ü	P
Wochenstunden in Semester (SWS)			18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	2	54	90	
Contact hours per week			26			26			2							
Summe SWS / Sum			30			30			30			120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM4	Technology Management <i>(in Englischer Sprache)</i>												5	K2,RE	1
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4										4			

ACM5	Scientific Methods 1: Design of Experiments <i>(in Englischer Sprache)</i>												5	K2,RE	1
	Scientific Methods 1: Design of Experiments & Exercises	2	2									4			

ACM6	Projektorientiertes Lernen 1 / Project Oriented Learning 1												5	PA, RE	2
	Forschungsseminar / Research Seminar POL1										2				
	Team Project POL1									4		4			

	Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan: Angewandte Chemie Master of Science Applied Chemistry Master of Science											Angewandte Chemie				
Modulbezeichnung Code			1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung der Module			
			Veranstaltungsart / Type of Course															
			V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V					Ü	P	S
			18	2	4	2	16	3	4	3	0					0	0	2
			Wochenstunden in Semester (SWS)			Contact hours per week			Summe SWS / Sum							oder/or		
Summe ECTS / Sum ECTS			26			26			2			120 *						
Modul / Lehrveranstaltung																		
Module / Course title																		

ACM10	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis <i>(in Englischer Sprache)</i>														5				K2, RE	1	
	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis															4					

ACM11	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation, Multivariate Data Analysis <i>(in Englischer Sprache)</i>															5				K2, RE	2
	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation																				
	Scientific Methods 3: Multivariate Data Analysis (MVA)																				



Modulbezeichnung Code	1. Semester						2. Semester						3. Semester						* ECTS-Credits	Summe SWS oder/or 120 *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
	Veranstaltungsart / Type of Course						Veranstaltungsart / Type of Course						Veranstaltungsart / Type of Course									
	V	Ü	P	S	V	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	16	3	4	3	4	3	0	0	0	2	0	0	0	2	54	90		
Summe SWS / Sum	26						26						2									
Summe ECTS / Sum ECTS	30						30						30									
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																						

ACM12	Projektorientiertes Lernen 2 / Project Oriented Learning 2																			5	PA, RE	2
	Forschungsseminar / Research Seminar POL2								2											2		
	Team Project POL2								4											4		

ACM13	Masterthesis / Master's Thesis																			30	MT,RE	5
	Masterthesis Projekt und Verteidigung / Master's Thesis Project and Defense (internal/external)																					
	Forschungsseminar zur Masterthesis / Research Seminar to Master's Thesis													2	2					2		

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

ACM14	Internship semester																			30	PA,RE	0
	Internship semester																					



Hochschule Reutlingen
Reutlingen University

Studien- und Prüfungsplan:

Angewandte Chemie Master of Science
Applied Chemistry Master of Science



AC
Angewandte Chemie

Modulbezeichnung Code	1. Semester						2. Semester						3. Semester						Summe SWS 54	* ECTS-Credits 90	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
	Veranstaltungsart / Type of Course						Veranstaltungsart / Type of Course						Veranstaltungsart / Type of Course									
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S						
	18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0	2	0	0	0	2						
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	26						26						2						oder/or			
Summe SWS / Sum	30						30						30						120 *			
Summe ECTS / Sum ECTS																						
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																						

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

PAM4	Process Analytical Technology I (in Englischer Sprache)										5	K2,RE
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4									4	

PAM5	Industry-Related Topics (Regulatory Affairs, IP Management) (in Englischer Sprache)											
	Regulatory Affairs	2									2	
	IP Management	2									2	

PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications) (in Englischer Sprache)											
	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1							4	

Modulbezeichnung Code	1. Semester										2. Semester					3. Semester					* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Examination type / duration	Gewichtung der Module Weight of module	
	Veranstaltungsart / Type of Course										Semester					Semester									
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S					
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	2	16	3	4	3	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	2	54	90		
Summe SWS / Sum	26										26					2					oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30										30					30					120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																									

Code	Modulbezeichnung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung der Module
BMS7	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine <i>(in Englischer Sprache)</i>				5	K2, RE	
	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine	4			4		



Code	Modulbezeichnung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung der Module
BMS8	Advanced Pharmacology <i>(in Englischer Sprache)</i>				5	K2, RE	
	Biochemical Pharmacology	2			2		
	Advanced Bioanalysis	2			2		



Modulbezeichnung Code	1. Semester Semester	2. Semester Semester						3. Semester Semester						* ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course		Veranstaltungsart / Type of Course				
V		Ü		P		S		V		Ü		P		S		
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0	2	54	90		
Summe SWS / Sum	26		26		26		26		26		26		54			
Summe ECTS / Sum ECTS	30		30		30		30		30		30		30	120 *		
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM15	Modul anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten / Module from other schools or universities	ECTS-Credits	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung der Modulnote
	Wählbare Module anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten mit mindestens 4 SWS bzw. 5 ECTS mit Zustimmung der Prüfungskommission / elective modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission	5		
			4	

Legende:	MT Master-Thesis / Master-Arbeit	MP Mündliche Prüfung / oral exam		
V Vorlesung	CA Continuous Assessment	PR Praktikum / Internship		
Ü Übung	HA Hausarbeit / Homework	RE Referat / Presentation		
P Praktikum	KL Klausurarbeit / written exam	BMS Biomedical Sciences Master		
S Seminar	PA Projektarbeit / Project work	ACM Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry		
	L Laborarbeit / Lab work	PAM Process Analysis & Technology Management Master		
Summen				
	V	Ü	P	S
	34	5	8	7

	Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan: Angewandte Chemie Master of Science Applied Chemistry Master of Science			Angewandte Chemie
Modulbezeichnung Code						
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	1. Semester Veranstaltung / Type of Course V Ü P S V Ü P S V Ü P S		2. Semester Veranstaltung / Type of Course V Ü P S V Ü P S V Ü P S		3. Semester Veranstaltung / Type of Course V Ü P S V Ü P S V Ü P S	
Summe SWS / Sum	18 2 4 2 2 16 3 4 3 0 0 0 2		16 3 4 3 0 0 0 2		0 0 0 2	
Summe ECTS / Sum ECTS	26		26		2	
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title	30		30		30	
* ECTS-Credits	54		54		90	
Prüfungsförm / Dauer Examination type / duration	oder/or		120 *		120 *	
Gewichtung der Modulnote Weight of module						

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 06.07.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
 Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Mechatronik

Stand: 06.07.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.07.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Die Absolventen dieses Studiengangs können je nach Wahl des Studienschwerpunktes mechatronische bzw. mikroelektronische Systeme analysieren, entwickeln und betreiben. Sie besitzen überfachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen sowie rechtliche Grundlagen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Mechatronik mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Automation	129	210
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Mikroelektronik	130	210



- (2) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester (Modul Praxisphase). Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in der Tabelle 2 dargestellt. Die Anzahl an ECTS-Punkten, die in jedem Semester erreicht werden, kann der Tabelle 2 entnommen werden.
Die im 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtfächer sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert, vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In der Tabelle 3 wird beispielhaft eine Auswahl an Wahlpflichtfächern dargestellt. Die Festlegung der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer erfolgt mit der Anmeldung der Bachelor-Thesis. Die gewählten Wahlpflichtfächer sind mit der Anmeldung für das Modul *Wahlpflichtmodule* für den Studierenden verbindlich.
- (4) Im Studiengang können die Studierenden zwischen zwei Schwerpunkten wählen:
 - i. Schwerpunkt Mikroelektronik
 - ii. Schwerpunkt Automation

Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt zum Beginn des 3. Semesters. Die Lehrveranstaltungen für das 3., 4. und 6. Semester sind in der Tabelle 2 für den jeweiligen Schwerpunkt getrennt aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MEB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung des praktischen Studiensemesters ist, dass die Studentin oder der Student mindestens vier Semester im Bachelorstudiengang Mechatronik oder einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten immatrikuliert war, die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden wurde und mindestens 75 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Bachelor-Abschlussarbeit sind ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und mindestens 165 erworbene ECTS-Punkte.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester (Modul Praxisphase) besteht aus den begleitenden Blockveranstaltungen und einer betrieblichen Ausbildung. Die Regelungen über die Art und den Umfang des praktischen Studiensemesters sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

Innerhalb des Studiengangs kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Bachelor-Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom betreuenden Professor so zu begrenzen, dass die Arbeit parallel zu den Lehrveranstaltungen im siebten Semester durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Randbedingungen zur Durchführung von Bachelor-Abschlussarbeiten sind in der „Richtlinie zur Durchführung der Bachelor-Abschlussarbeit“ beschrieben.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Der Studienbereich Mechatronik bietet für den Abschluss Bachelor of Engineering im „Reutlinger Modell“ einen dualen Ausbildungsweg an, bei dem das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung um ein Semester.

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (die anschließende Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z.B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit (Vorbereitung anhand von Versuchsunterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)
MP	Mündliche Prüfung (die anschließende Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an: z.B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit
PR	Praktisches Studiensemester
RE	Referat
T	Teilnahmeschein (Voraussetzung: erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, nicht benotet)
b	benotete Prüfung
u	unbenotete Prüfung

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB01	Mathematik 1 Mathematics 1								6	KL2 ¹	b	8	5
	Mathematik 1 Mathematics 1	6											
MEB02	Physik Physics								6	KL2, L	b	8	4
	Physik Physics	4								KL2			
	Physik Praktikum Physics Lab		2							L			
MEB03	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Electrical Engineering Fundamentals 1								4	KL2	b	5	4
	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Electrical Engineering Fundamentals 1	4											
MEB04	Informatik 1 Computer Science 1								6	KL2, L	b	7	4
	Informatik 1 Computer Science 1	4								KL2			
	Informatik 1 Praktikum Computer Science 1 Lab	2								L			
MEB05	Einführung in den Maschinenbau Introduction to Mechanical Engineering								4	KL1, T, HA	b	4	4
	Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus Selected Topics in Mechanical Engineering	2								KL1			
	Grundlagen der Konstruktion Design Basics	2								T, HA			
	Summe 1. Semester	24											
	Summe 1th Semester											30²	

¹ Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Klausur sind in §4 (1) geregelt.

² Die ECTS-Punkte der zum Modul MEB02 gehörenden Veranstaltung Physik Praktikum im Umfang von 2 ECTS-Punkten (vgl. Modulhandbuch) werden im 2. Semester berücksichtigt.

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB06	Mathematik 2 Mathematics 2								6	KL2	b	8	5
	Mathematik 2 Mathematics 2	6											
MEB07	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Electrical Engineering Fundamentals 2								6	KL2, L	b	7	4
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Electrical Engineering Fundamentals 2	4								KL2			
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab	2								L			
MEB08	Informatik 2 Computer Science 2								4	KL2, L	b	5	3
	Informatik 2 Computer Science 2	2								KL2			
	Informatik 2 Praktikum Computer Science 2 Lab	2								L			
MEB09	Digitaltechnik Digital Electronics								6	KL2, L	b	7	4
	Digitaltechnik Digital Electronics	4								KL2			
	Digitaltechnik Praktikum Digital Electronics Lab	2								L			
	Summe 2. Semester Sum	24										29³	

³ Die ECTS-Punkte der zum Modul MEB02 gehörenden Veranstaltung Physik Praktikum im Umfang von 2 ECTS-Punkten (vgl. Modulhandbuch) werden im 2. Semester berücksichtigt.

3. Semester Schwerpunkt Automation													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB10	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1								6	KL2, L	b	8	8
	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1		4							KL2			
	Signale und Systeme 1 Praktikum Signals and Systems 1 Lab		2							L			
MEB11	Elektronik Electronics								6	KL2, L	b	8	8
	Elektronik Electronics		4							KL2			
	Elektronik Praktikum Electronics Lab		2							L			
MEB12	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology								6	KL2, L	b	8	8
	Sensortechnik Sensor Technology		2							KL			
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Techniques		2							KL			
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab		1							L			
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instr. and Meas. Techn. Lab		1							L			
MEB13a	Informatik 3 Computer Science 3								4	KL2, L	b	6	5
	Informatik 3 Computer Science 3		2							KL2			
	Informatik 3 Praktikum Computer Science 3 Lab		2							L			
	Summe 3. Semester Sum 3rd Semester		22									30	

3. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB10	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1								6	KL2, L	b	8	8
	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1		4							KL2			
	Signale und Systeme 1 Praktikum Signals and Systems 1 Lab		2							L			
MEB11	Elektronik Electronics								6	KL2, L	b	8	8
	Elektronik Electronics		4							KL2			
	Elektronik Praktikum Electronics Lab		2							L			
MEB12	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology								6	KL2, L	b	8	8
	Sensortechnik Sensor Technology		2							KL			
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Techniques		2							KL			
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab		1							L			
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instr. and Meas. Techn. Lab		1							L			
MEB13b	Felder und Wellen Electromagnetic Fields								6	KL2, L	b	8	8
	Grundlagen der Elektrotechnik 3 Electrical Engineering Fundamentals 3		2							KL			
	Elektrodynamik Electrodynamics		4							KL			
	Summe 3. Semester Sum		24						24			32	

4. Semester Schwerpunkt Automation													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB14	Mikrocontroller Microcontrollers							6	KL2, L	b	7	7	
	Mikrocontroller Microcontrollers				4				KL2				
	Mikrocontroller Praktikum Microcontrollers Lab				2				L				
MEB15	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2							6	KL2, L	b	9	9	
	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2				4				KL2				
	Signale und Systeme 2 Praktikum Signals and Systems 2 Lab				2				L				
MEB16	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1							2	KL1	b	3	4	
	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1				2								
MEB17a	Technische Mechanik Mechanics							4	KL2	b	4	4	
	Technische Mechanik Mechanics				4								
MEB18a	Steuerungstechnik Control Systems							4	KL1, L	b	5	5	
	Steuerungstechnik Control Systems				2				KL1				
	Steuerungstechnik Praktikum Control Systems Lab				2				L				
MEB19a	Software Engineering Software Engineering							2	KL1	b	3	4	
	Software Engineering Software Engineering				2				KL1				
	Summe 4. Semester Sum 4th Semester						24				31		

4. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB14	Mikrocontroller Microcontrollers								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontrollers				4					KL2			
	Mikrocontroller Praktikum Microcontrollers Lab				2					L			
MEB15	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2								6	KL2, L	b	9	9
	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2				4					KL2			
	Signale und Systeme 2 Praktikum Signals and Systems 2 Lab				2					L			
MEB16	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1								2	KL1	b	3	4
	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1				2								
MEB17b	Praxisprojekt Mikroelektronik Project Microelectronics								8	HA	b	10	8
	Praxisprojekt Mikroelektronik Project Microelectronics				8								
	Summe 4. Semester Sum 4th Semester				22							29	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB20	Praxisphase Internship								PR, T, HA	u	30		
	Blockseminare zur Praxisphase Internship Seminars				4				T				
	Industrieprojekt Industrial Project								PR, HA				
	Summe 5. Semester												
	Sum 5th Semester										30		

6. Semester Schwerpunkt Automation													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB21	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2							4	KL1, L	b	5	5	
	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2					2			KL1				
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab					2			L				
MEB22a	Elektrische Antriebe Electrical Drives							5	KL2, L	b	8	9	
	Leistungselektronik1 Power Electronics 1					2			KL				
	Elektrische Antriebe Electrical Drives					2			KL				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab					1			L				
MEB23a	Betriebs- und Kommunikationssysteme Operating and Communication Systems							6	KL2, L	b	8	8	
	Betriebsysteme und Echtzeit Operating Systems and Real-Time					2			KL				
	Betriebsysteme und Echtzeit Praktikum Operating Systems and Real-Time Lab					1			L				
	Kommunikationssysteme Communication Systems					2			KL				
	Kommunikationssysteme Praktikum Communication Systems Lab					1			L				
MEB24a	Robotersysteme Robotics							6	KL2, L	b	8	8	
	Robotersysteme Robotics					4			KL2				
	Robotersysteme Praktikum Robotics Lab					2			L				
MEB25a	Kreativer Systementwurf Creativity and System Design					2		2	T, HA	b	3	3	
	Summe 6. Semester Sum 6 th Semester					23						32	

6. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB21	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2							4	KL1, L	b	5	5	
	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2					2			KL1				
	Regelungstechnik Praktikum Feedback Control Lab					2			L				
MEB22b	Leistungselektronik Power Electronics							6	KL2, L	b	8	9	
	Leistungselektronik 1 Power Electronics 1					2			KL				
	Leistungselektronik 2 Power Electronics 2					2			KL				
	Elektrische Antriebe Electrical Drives					2			KL				
MEB23b	Halbleiter Semiconductors							6	MP20	b	8	8	
	Halbleiterbauelemente Semiconductor Components					4			MP				
	Halbleiterschaltungstechnik Semiconductor Circuits					2			MP				
MEB24b	Projektpraktikum Mikroelektronik Microelectronics Project Lab							4	L	u	5	5	
MEB25b	EMV und Signalintegrität EMC and Signal Integrity							4	KL1, L	b	6	6	
	EMV und Signalintegrität EMC and Signal Integrity					2			KL				
	EMV und Signalintegrität Praktikum EMC and Signal Integrity Lab					2			L				
	Summe 4. Semester Sum					24		24			32		

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB26	Englisch English							2	KL1	b	2	2	
MEB27	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Economics and Accountancy							2	KL1	b	2	2	
MEB28	Recht Law							2	T, RE	b	2	2	
MEB29	Zusatzaktivitäten Independent Studies							2	T	u	2		
MEB30	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor Thesis								BT, RE	b	14	23	
	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor Thesis								BT				
	Kolloquium Bachelor-Abschlussarbeit Presentation Bachelor Thesis								RE				
	Wahlpflichtmodule							4		b, u	6	Gewichtung entspr. Tabelle 3 und Aushang	
	Summe Sum										28		
	Summe 7. Semester 7 th Semester							12					
	Gesamtsumme Mechatronik Total Sum Mechatronics	24	24	22	24	23	12	129			210		
	Gesamtsumme Mechatronik Total Sum Mechatronics	24	24	24	22	24	12	130			210		

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule
Electives

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MEBW01	Ausgew. Themen der Ingenieurmathematik Mathematics in Engineering	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEBW02	Software Engineering Anwendungen Software Engineering Applications	2	L	b	3	3
MEBW03	Alternative Energien 1 Alternative Energy Systems 1	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEBW04	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce	2	KL1 oder MP20	b	3	3

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Mechatronik Bachelor, die ab dem Wintersemester 2016/2017 Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 06.07.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Anlage 1

Regelungen über Art und Umfang des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziel

Förderung der Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden in den begleitenden Blockveranstaltungen, Heranführen der Studierenden an das ingenieurmäßige Arbeiten durch praktische Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Ausbildungsinhalt

Begleitende Blockveranstaltungen (4 SWS):

Begleitend zum praktischen Studiensemester finden Blockveranstaltungen im Umfang von 4 SWS statt, die zur Integration der Praxisphase in den Studienablauf dienen und Themen zum Erlangen sozialer Kompetenz vermitteln. Die einzelnen Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs jeweils den Anforderungen angepasst.

Betriebliche Ausbildung (20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage):

Selbstständiges Bearbeiten konkreter Aufgaben oder Projekte in einer oder mehreren Fachabteilungen, soweit es die betriebliche Situation erlaubt. Es sollte in verschiedenen Bereichen mitgearbeitet werden, um verschiedene Arbeitsfelder kennen zu lernen und betriebliche Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

Nachweis über die Absolvierung des praktischen Studiensemesters

Der Ausbildungsbetrieb stellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus denen die Arten und Zeiten der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Fehltage hervorgehen. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeit in der Praxisstelle ingenieurmäßig, indem sie über jedes bearbeitete Projekt einen technischen Bericht erstellen.

Diese Unterlagen sind dem Praktikantenamt des Studiengangs spätestens 2 Monate nach Beginn des Folgesemesters vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Unterlagen oder fehlender Anerkennung durch das Praktikantenamt des Studiengangs gilt die Praxisphase als nicht erfolgreich abgeleistet.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master -Studiengang Mechatronik

Stand: 06.07.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.07.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Die Studierenden verbreitern und vertiefen die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, auf dem Gebiet mechatronischer Systeme, des Projektmanagements sowie weiteren technischen Fragestellungen im Bereich der Wahlpflichtmodule. Sie kennen Problemlösungstechniken und sind in der Lage, forschungsorientiert selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Aufbaustudiengang Mechatronik mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.), umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	47	90



Das Lehrveranstaltungsangebot ist in der Tabelle 2 aufgeführt. Die Anzahl an ECTS-Punkten, die in jedem Semester erreicht werden, kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Die im 2. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert, vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In der Tabelle 3 wird beispielhaft eine Auswahl an Wahlpflichtfächern dargestellt. Die Anmeldung der Wahlpflichtmodule erfolgt mit der Anmeldung der Master-Thesis. Die gewählten Wahlpflichtmodule sind nach deren Anmeldung für den Studierenden verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Master-Thesis sind mindestens 45 erworbene ECTS-Punkte.

§ 5 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

Innerhalb des Studiengangs kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Master-Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Tabelle 2.

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

MT	Master-Thesis / Master-Arbeit
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (die anschließende Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z.B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit (Vorbereitung anhand von Versuchsunterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)
MP	Mündliche Prüfung (die anschließende Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an: z.B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit
RE	Referat
T	Teilnahmeschein (Voraussetzung: erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, nicht benotet)
b	benotete Prüfung
u	unbenotete Prüfung

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM01	Mathematik Mathematics				4	KL2	b	6	6
	Angewandte Mathematik Applied Mathematics	3							
	Angewandte Mathematik Übungen Applied Mathematics Exercises	1							
MEM02	Sensor- und Mikrosysteme Sensor and Microsystems				5	KL2, L	b	6	6
	Sensor- und Mikrosysteme Sensor and Microsystems	3				KL2			
	Projekte Sensoren- und Mikrosysteme Sensor System Projects	2				L			
MEM03	Regelungssysteme Advanced Control Systems				5	KL2, L	b	6	6
	Regelungssysteme Advanced Control Systems	3				KL2			
	Projekte Regelungssysteme Feedback Control System Projects	2				L			
MEM04	Embedded Software Embedded Software				4	KL1, L	b	6	6
	Embedded Software Embedded Software	2				KL1			
	Embedded Software Praktikum Embedded Software Lab	2				L			
MEM05	Mechatronik Projekt 1 Project Mechatronics 1				6	HA	b	6	6
	Mechatronik Projekt 1 Project Mechatronics 1	4				HA			
	Projektmanagement Project Management	2							
	Summe 1. Semester Sum 1st Semester	24			24			30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM06	Steuerungssysteme Control Systems				4	MP20, L	b	6	6
	Steuerungssysteme Control Systems		2			MP20			
	Steuerungssysteme Praktikum Control Systems Lab		2			L			
MEM07	Maschinelles Sehen und Künstliche Intelligenz Machine Vision and Artificial Intelligence				5	T, RE, L, MP20	b	6	6
	Maschinelles Sehen und Künstliche Intelligenz Machine Vision and Artificial Intelligence		3			T, RE, MP20			
	Maschinelles Sehen Praktikum Machine Vision Lab		2			L			
MEM08	Mechatronik Projekt 2 Project Mechatronics 2				6	HA	b	6	6
	Mechatronik Projekt 2 Project Mechatronics 2		6			HA			
	Wahlpflichtmodule (Summe) Electives (Sum)		8		8		b, u	12	Gewichtung entspr. Tabelle 3
	Summe 2. Semester Sum 2nd Semester		23		23			30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM08	Abschlussarbeit Thesis					MT, RE	b	30	30
	Master-Abschlussarbeit Master Thesis					MT			
	Kolloquium Master-Abschlussarbeit Presentation Master Thesis					RE			
	Summe 3. Semester Sum 3rd Semester							30	
	Gesamtsumme Total Sum	24	23		47			90	90

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule
Electives

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MEMW01	Produktionsleittechnik Enterprise Resource Planning Systems	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW02	Elemente der Produktionsautomatisierung Components of Production Automation	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW03	CMOS-Systemdesign CMOS System Design	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW04	Kritische Systeme und Test Critical Systems and Test	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW05	Embedded Systems Embedded Systems	4	KL1 oder MP20, L	b	6	6
	Embedded Systems Embedded Systems	2	KL1 oder MP20			
	Embedded Systems Praktikum Embedded Systems Lab	2	L			
MEMW06	Elektromagnetische Verträglichkeit Electromagnetic Compatibility	4	KL1 oder MP20, L	b	6	6
	Elektromagnetische Verträglichkeit Electromagnetic Compatibility	2	KL1 oder MP20			
	EMV Praktikum EMC Lab	2	L			
MEMW07	Leistungselektronik und Antriebsregelung Power Electronics and Drive Control	4	KL2 oder MP20	b	6	6
MEMW08	Alternative Energien 2 Alternative Energy Systems 2	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW09	Mikrosystemtechnik Grundlagen Fundamentals in Microsystem Technology	2	KL1 oder MP20	b	3	3
MEMW10	Requirements Engineering Requirements Engineering	2	KL1 oder MP20	b	3	3

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Mechatronik Master, die ab dem Wintersemester 2016/2017 Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 06.07.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Richtlinie gegen Diskriminierung, Belästigung, Mobbing und Gewalt an der Hochschule Reutlingen

1. Präambel

Als Ausbildungsstätte hat die Hochschule Reutlingen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion für junge Menschen. Hervorragende Leistungen im Studium, bei der Arbeit und in der Forschung können nur in einer Umgebung erbracht werden, in der ein intaktes Miteinander herrscht. Dies setzt das partnerschaftliche Verhalten sämtlicher Beteiligten voraus.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Reutlingen haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und persönliche Integrität unangetastet bleiben. Die Hochschule duldet daher keinerlei Formen von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt. Alle Hochschulangehörigen sind in ihren Arbeitsbereichen dafür verantwortlich, dass diskriminierendes Verhalten, Mobbing und Gewaltanwendungen unterbleiben bzw. eingestellt werden.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 hat den rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz geschaffen und verbietet „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“.

Laut einer Rechtexpertise der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) findet das Verbot sexualisierter Diskriminierung in § 3 Abs. 4 AGG wegen des ausdrücklichen Wortlauts der Norm allerdings nur auf den Bereich von Beschäftigung und Zugang zum Beruf, nicht jedoch auf Studierende außerhalb von dualen Systemen Anwendung.

Die ADS empfiehlt Hochschulen daher, explizit Bestimmungen zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt festzulegen und zu publizieren. In ähnlicher Weise werden baden-württembergische Hochschulen im Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG BW) dazu aufgefordert, bei Fällen von sexueller Belästigung oder Diskriminierung „Regelungen zum weiteren Verfahren“ zu treffen.

Die entsprechenden Regelungen der Hochschule Reutlingen werden in Kapitel 5 der vorliegenden Richtlinie beschrieben. Ein zusätzlicher „Leitfaden zum Umgang mit Fällen von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing oder Gewalt“ bietet Handlungsempfehlungen für Betroffene und enthält Kontaktdaten von Ansprechpersonen und Anlaufstellen.

2. Rechtsgrundlage

Das Recht gegen Diskriminierung ist auf unterschiedlichen rechtlichen Ebenen normiert: im internationalen Völkerrecht, im transnationalen Europarecht und im nationalen Recht der jeweiligen Staaten. Diese Richtlinie stützt sich insbesondere auf § 1, § 2 und § 3 AGG der Bundesrepublik Deutschland sowie § 4 Abs. 9 und 10 LHG BW.

3. Begrifflichkeiten

Diskriminierung

Diskriminierung ist ein Wort, das jedem bekannt ist und das zugleich sehr unterschiedlich benutzt wird. Für Betroffene ist es ein Begriff, der eine persönliche Alltagserfahrung beschreibt. Er benennt in diesem Fall konkrete Ausgrenzungserfahrungen, Beleidigungen und Verletzungen.

Allgemeiner wird unter Diskriminierung die Benachteiligung von Menschen oder Gruppen aufgrund von Merkmalen wie sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, politischer oder religiöser Anschauungen, sozialer Gewohnheiten, sexueller Neigungen, Sprachen, Geschlecht, Behinderung, Alter oder äußerlichen Merkmalen wie Hautfarbe oder Augenfarbe verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Sexuelle Belästigung

Das geltende AGG definiert in § 3, Abs. 4 sexuelle Belästigung als einen Vorgang, bei dem *„ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“*.

Besonders schwerwiegend ist sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis am Arbeitsplatz oder im Studium ausgenutzt wird, indem persönliche oder berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

Von der sexuellen Belästigung zu unterscheiden sind sexuelle Diskriminierung und Gewalt. Unter sexueller Diskriminierung wird die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verstanden, zum Beispiel die Benachteiligung männlicher Bewerber für Arbeitsstellen, die typischerweise von Frauen besetzt sind, oder umgekehrt. Als sexuelle Gewalt werden Handlungen wie tätliche Bedrohung, Nötigung und Vergewaltigung bezeichnet. Sexuelle Gewalt ist strafrechtlich relevant.

Mobbing

In den letzten Jahren ist der Begriff „Mobbing“ zu einem regelrechten Schlagwort geworden. Trotzdem herrscht zum Teil wenig Klarheit darüber, was Mobbing beinhaltet und was die Folgen für die Betroffenen sind. Im Allgemeinen ist mit Mobbing Psychoterror am Arbeitsplatz, im schulischen Umfeld oder in Netzwerken gemeint. Es kann immer dort auftreten, wo Menschen über längere Zeit in Gruppen zusammenkommen, also auch im Studium. Es umfasst verbale oder körperliche Angriffe auf die Person, die darauf abzielen, das soziale Ansehen, die Karriere, die Gesundheit oder das Eigentum eines Menschen zu schädigen.

Wichtig zu beachten ist, dass Mobbing keine einmalige Handlung darstellt, sondern dass die gleichen oder auch unterschiedliche Handlungen sich über einen längeren Zeitraum wiederholen.

4. Ansprechpersonen

Gemäß § 4 Abs. 9 und 10 LHG BW sind an baden-württembergischen Hochschulen Ansprechpersonen für Antidiskriminierung sowie für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung zu bestellen. Dementsprechend hat die Hochschule Reutlingen eine zentrale Ansprechpartnerin und einen zentralen Ansprechpartner gewählt. Ihre Namen und Kontaktdaten sind zusammen mit weiteren Anlaufstellen im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/beratungsstellen/> zu finden.

5. Regelungen und Maßnahmen

- (1) Erhält eine zuständige Ansprechperson oder Anlaufstelle Kenntnis von dem Verdacht einer sexuellen Belästigung, Diskriminierung oder eines Mobbingfalls, kann sie die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Beratungsgespräch mit der betroffenen Person,
 - ggf. Verweis auf eine der anderen Anlaufstellen oder Ansprechpersonen, falls diese besser unterstützen kann,
 - persönliches Gespräch mit derjenigen Person, der die Übergriffe vorgeworfen werden, unter Bezugnahme auf den Vorfall,
 - Vorschlag eines persönlichen Gesprächs der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die Übergriffe vorgeworfen werden,
 - Befragung von Zeuginnen und Zeugen,
 - Meldung des Falls an das Hochschulpräsidium.
- (2) In jedem Fall ist Vertraulichkeit zu wahren. Die Identität aller beteiligten Personen ist zu schützen.
- (3) Bieten die unter Punkt (1) erwähnten Nachforschungen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen von Mobbing, einer sexuellen Belästigung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung, entscheidet die Hochschulleitung darüber, welche disziplinarischen Maßnahmen gegen die beschuldigte Person zu ergreifen sind.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - schriftliche Abmahnung,
 - Exmatrikulation,
 - Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Hochschule,
 - Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, welche Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen oder die Entfernung aus dem Dienst umfassen können,
 - Erstattung einer Strafanzeige,
 - fristgerechte oder fristlose Kündigung.
- (4) Bei dringendem Verdacht auf Mobbing, sexueller Belästigung und/oder Gewalt hat die Leitung der Organisationseinheit dafür Sorge zu tragen, dass durch die Hochschulleitung vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person getroffen werden.
- (5) Wenn im Zusammenhang mit der Beschwerde Maßnahmen ergriffen werden sollen – insbesondere, wenn dabei Personal- und Versetzungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden – ist sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer keine Nachteile erfährt.

- (6) Bieten die unter Punkt (1) erwähnten Nachforschungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Mobbing, einer sexuellen Belästigung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung, werden keine weiteren Maßnahmen eingeleitet.
- (7) Falls sich der Vorwurf des Mobbings, der sexuellen Belästigung, Diskriminierung und/oder Gewalt als unberechtigt erweist, ist dafür Sorge zu tragen, dass der zu Unrecht beschuldigten Person daraus keine weiteren Nachteile entstehen.
- (8) Bewusste Fehlanschuldigungen werden als Belästigung gewertet und gehen mit den unter Punkt (3) erwähnten Konsequenzen einher.

6. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 24.06.2016 vom Senat verabschiedet, tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird hochschulintern veröffentlicht.

Reutlingen, den 26.07.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Study and Examination Regulations for the Master Degree Programme International Management leading to the degree of Master of Science (M.Sc.)

Vom: 07.09.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.06.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 07.09.2016 zugestimmt.

Based on §32 par. 3, sentence 1 in combination with §19 par. 1 sentence 2 no. 9 of the Law on Higher Education Institutions in Baden-Württemberg (State Law on Higher Education – LHG) of 1.04.2014 (GBl. S. 99), last modified by Art. 2 of the law of 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) as well as §1 par. 2 of the General Study and Examinations Regulations for Bachelor and Master Degree Studies of Reutlingen University (StuPro) of 29.07.2015, the Senate of Reutlingen University agreed the following regulations on 24.06.2016. These were approved by the President of Reutlingen University on 07.09.2016.

§ 1 Ziel

Dieser Masterstudiengang soll die Absolventen¹ für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen qualifizieren. Dabei stehen folgende Ziele im Fokus:

- Vermittlung wissenschaftlich fundierter, praxisrelevanter Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und Fertigkeiten auf fachlich fortgeschrittenem Niveau.
- Vermittlung moderner betriebswirtschaftlicher Lösungsansätze und Managementmethoden, um die organisatorischen und technologischen Herausforderungen international operierender Unternehmen zu bewältigen.
- Entwicklung sehr guter Fremdsprachenkenntnisse, da das gesamte Programm in englischer Sprache durchgeführt wird.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser StuPro nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen



- Entwicklung fundierter Kenntnisse des internationalen Unternehmensumfelds sowie einer ausgeprägten Sensibilität für internationale kulturelle Unterschiede.
- Stärkung der Initiative und Kreativität der Teilnehmer bei der Identifikation und Erarbeitung von Lösungsansätzen für Management-Probleme. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen steht daher die Bearbeitung von Fallstudien, bei der die Fähigkeit zu projektorientierter Teamarbeit und interdisziplinärem Denken trainiert wird.
- Entwicklung einer kritischen, ethischen sowie globalen Denkweise, um erfolgreich in einem internationalen Managementkontext arbeiten zu können.
- Stärkung der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 1 Objective

This master degree programme aims to qualify graduates² for international leadership, management and expert positions in companies in all sectors and organisations. To this end the following objectives will be pursued:

- Imparting of advanced theoretical and practical management subject knowledge and skills.
- Imparting of modern business solutions and management methods to deal with the organisational and technological challenges which face corporations with international operations.
- Development of very good English language skills as the entire programme is taught through the medium of English.
- Development of a sound knowledge of the international business context as well as a high degree of sensitivity towards international cultural differences.
- Reinforcement of students' initiative and creativity in the identification of and development of solutions for management problems. Case Studies, therefore, play a central role in classes, training students to work in teams on projects and to think in an interdisciplinary manner.
- Development of a critical, ethical as well as global outlook in order to successfully work in an international management context.
- Reinforcement of the ability to undertake independent academic work.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (15 Monaten), von denen ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule und zwei an der Hochschule Reutlingen studiert werden. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 90 ECTS-Leistungspunkte.

² The male form will be used throughout for reasons of simplification.

§ 2 Academic Title/ Duration

The consecutive Master Degree Programme (Master of Science) consists of three semesters (15 months), of which the first semester is studied at one of the international partner universities and the remaining two are spent at Reutlingen University. Students obtain 90 ECTS on completion of the programme.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den ausländischen Partnerhochschulen Dublin City University, Dublin, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Northeastern University, Boston, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza und Universidad de las Americas, Puebla durchgeführt, die alle Mitglieder im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.
- (2) Die an der Fakultät ESB Business School und an den jeweiligen Partnerhochschulen geltenden Studieninhalte und Prüfungsverfahren sind aufeinander abgestimmt. Dem entsprechend werden die jeweils erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen von der das Abschlusszeugnis vergebenden Hochschule voll anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte, von denen 60 ECTS-Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (4) Alle Studierenden verbringen den ersten Studienabschnitt an einer der ausländischen Partnerhochschulen.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für die Studienabschnitte an der Hochschule Reutlingen (2. und 3. Studienabschnitt) ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.
- (6) Wahlpflichtmodule (Regional Electives) können im 2. Studienabschnitt angeboten werden. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die Wahlpflichtmodule erweitert werden. Allerdings besteht keinen Anspruch auf alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester.
- (7) Alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, müssen ein 900 Stunden umfassendes (6-monatiges), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation des künftigen Berufsfelds am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen.

§ 3 Programme Structure

- (1) The study programme is jointly offered by the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and its international partner universities Dublin City University, Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen; Northeastern University, Boston; Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza and Universidad de las Americas, Puebla, all of which are members of the consortium International Partnership of Business Schools (IPBS).
- (2) Both the programme content and the examination process have been agreed by all of the participating institutions. Accordingly, the competences and grades achieved at the relevant partner university will be fully recognised by the degree-awarding institution.
- (3) Upon successful completion of the study programme, students will obtain 90 ECTS, of which 60 ECTS will be obtained at the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and 30 ECTS at the international partner university.
- (4) All students spend the first Study Block at one of the international partner universities.
- (5) The Curriculum (Module Overview) for the Study Blocks at Reutlingen University (Study Blocks 2 and 3) can be found in Table 1 in the Appendix.
- (6) Regional Electives can be offered in Study Block 2. The Examinations Board can decide to extend the list of Regional Electives offered. There is no compulsion, however, to offer all Regional Electives each semester.
- (7) Any student entering the programme with a six-semester Bachelor degree (180 ECTS) will have to complete an integrated 900 hour (six month) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before being allowed to proceed to Study Block 3 (Master's Thesis).

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studienprogramm ist Zulassungsvoraussetzung für den 2. Studienabschnitt an der Fakultät ESB Business School die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) an der Fakultät ESB Business School ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts. Für alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, ist zusätzlich die Absolvierung des integrierten Pflichtpraktikums vor Beginn des dritten Studienabschnitts erforderlich.

§ 4 Prerequisites

- (1) In addition to the general prerequisites for admission to the study programme, to progress to Study Block 2 students must have participated in the classes and successfully passed all the modules in Study Block 1.
- (2) To progress to Study Block 3 (Master's Thesis) at the Faculty ESB Business School, students must have participated in classes and passed all modules in Study Block 2. Any student who entered the programme with a 6-semester bachelor degree (180 ECTS) is additionally required to do the integrated compulsory internship before proceeding to Study Block 3.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum gilt nur für Studierende, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen ein sechsmonatiges (900 Stunden), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Das Praktikum wird von der Fakultät ESB Business School betreut und geregelt. Der Praktikumsinhalt müsste im Voraus mit dem Studiendekan genehmigt werden. Vorgelegt werden, muss ein vom Studierenden und Unternehmen unterschriebener Praktikumsvertrag mit Angabe der Dauer und Art der Tätigkeit sowie ein 15-seitiger Praktikumsbericht. Die Fakultät ESB Business School vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS.

§ 5 Internship

The compulsory internship is only for students who entered the programme with a six-semester bachelor degree (180 ECTS). These students must complete a six-month (900 hours) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before beginning Study Block 3 (Master's Thesis). The internship will be supervised and regulated by the Faculty ESB Business School. The content of the internship must be approved in advance by the Programme Director. Students are required to submit a contract for the internship, signed by the student and the company, showing duration and content of the work experience as well as a 15-page report on the internship. The Faculty ESB Business School will award 30 ECTS for this internship if successfully completed according to these regulations.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in Tabelle 1 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, und welchen Umfang diese hat.

§ 6 Assessment Types and Forms

The type and form of assessment for each module (in accordance with §6 (1) of the General Study and Examination Regulations) is detailed in Table 1 in the Appendix.

§ 7 Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Für die Module, die von den Partnerhochschulen im 1. Studienabschnitt angeboten werden, gelten deren lokale Regelungen.
- (2) Die Prüfungstermine für die Klausuren in allen Modulen des 2. Studienabschnitts werden zu Beginn des 2. Studienabschnitts vom Prüfer angekündigt: die Anmeldung zur Prüfung findet eine Woche vor dem Prüfungstermin statt. Alle Studierenden sollen an den für ihren Studienabschnitt festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose und dem entsprechend „nicht bestandene“ Prüfungsleistung, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des M.Sc. International Management Studienganges unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden hat dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervor gehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (3) Für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt haben und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, wird zeitnah nach dem Prüfungstermin ein Nachholprüfungstermin angesetzt. Der genaue Termin wird vom Prüfer und von dem Studiendekan festgelegt und bekannt gemacht.
- (4) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (2), (3) und (4) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 7 Make Up and Repeat Examinations

- (1) For the modules offered by the partner universities in Study Block 1, their local regulations apply.
- (2) The examination dates for the written examinations in all modules for Study Block 2 will be announced by the examiner at the beginning of Study Block 2 and examination registration will take place a week before the actual examination. All students must complete the assessment foreseen for the Study Block. Students failing to complete an element of assessment without good reason will be awarded a fail for this element. Any student having valid reason for not being able to take an element of assessment, needs to communicate this immediately in writing to the Head of the Examination Board of the M.Sc. International Management. In case of illness, students need to immediately provide a doctor's note stating the reasons why they are unable to take the examination as well as the expected duration of the illness. The Head of the

Examinations Board will decide whether or not these reasons will be recognised. If the reasons are considered valid, the student is given a make-up opportunity. The decision of the Board needs to be communicated to the student.

- (3) Any student missing an assessment date for a reason that has been considered valid, will be given a make-up assessment date as soon as possible after the original assessment date. The exact date will be set by the examiner and the Programme Director and communicated to the student.
- (4) The Examinations Board will set dates for repeat examinations and communicate these to the students. The type of examination as well as its timing will be communicated in the normal university manner at least one week before the actual examination. Paragraphs (2), (3) and (4) pertain also to repeat examinations.

§ 8 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss der 1. Studienabschnitt an einer der folgenden ausländischen Partnerhochschule absolviert werden: Northeastern University, Boston, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza oder Universidad de las Americas, Puebla.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed Module Structure, die mit den teilnehmenden IPBS Partnerhochschulen gemeinsam festgelegt wurde (vgl. Tabelle 2), ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul im Umfang von 30 ECTS eingehen. Dieses Modul im 1. Studienabschnitt heißt „International Partner Module“, und wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten unter Zugrundelegung der an der ausländischen Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote angerechnet. Falls die ausländische Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Die Durchschnittsnote für die im Ausland absolvierten Module wird in das an der Hochschule Reutlingen übliche Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 3 im Anhang) vorgenommen.

§ 8 Study Block at the Partner University

- (1) Study Block 1 must be completed at one of the following international partner universities: Northeastern University, Boston; NEOMA Business School, Reims/Rouen, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza and Universidad de las Americas, Puebla.
- (2) The modules completed abroad will be regulated by the local regulations of the relevant international partner university. Table 2 (Agreed Module Structure) shows the basic structure of the modules that are studied abroad. The concrete organisation is agreed upon on an ongoing basis. Hence the modules

completed at the individual international partner schools will be recorded as one module. This module in Study Block 1 is called "International Partner Module". Credits Obtained at the International Partner University will be recognized as 30 ECTS and will be evaluated according to the final grade point average achieved at the respective international partner university. Should the international partner university not calculate a final grade point average for the study block, a weighted average will be calculated on the basis of the completed modules and their associated credits.

- (3) The grade point average for the modules taken abroad will be converted into the grading system used by Reutlingen University. All grades will be converted according to the grade conversion table which has been agreed by all participating partner universities (see Table 3 in the Appendix).

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

§ 9 Language of Instruction

The language of instruction is English.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Für die Master-Thesis, die darlegen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt maximal 6 Monate. Studierende können ihre Master-Thesis auch nach einem kürzeren Zeitraum einreichen.
- (3) Drei Master-Thesis-Modelle sind möglich und mit den Partnern abgestimmt. Modell 1 Theory/Practice: theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur sowie eigener primären Datenerfassung. Modell 2 Theory: umfassende theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur. Modell 3 Company-based Project: wissenschaftliche Bearbeitung eines praktischen Projekts bei einem Unternehmen.
- (4) Der Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt je nach Thesis-Modell oder nach dem zu absolvierendem Pflichtpraktikum für die Studierenden mit 180 ECTS-Leistungspunkten.
- (5) Studierende können die Master-Thesis innerhalb eines Unternehmens schreiben (Master-Thesis Modell 3).
- (6) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen betreut und begutachtet. Der zweite Prüfer kann ein Praktikumsbetreuer aus einem Unternehmen oder ein Hochschullehrer einer Partnerhochschule des ersten Studienabschnitts sein.
- (7) Die Master-Thesis wird in englischer Sprache, oder, sofern vom Prüfer und Prüfungsausschuss genehmigt, in deutscher Sprache abgefasst.

- (8) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten des Prüfers und des Zweitprüfers, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 10 Master's Thesis

- (1) 25 ECTS will be awarded for the Master's Thesis whose aim is to demonstrate that the student is capable of working independently on a problem relevant to their field of studies within a fixed period of time using appropriate academic methodology.
- (2) Students have a maximum of six months to complete their thesis, but may submit earlier).
- (3) There are three possible master' thesis models which have been agreed with the partner universities. Model 1 Theory/Practice: theoretical treatment of a topic consisting of a literature review and the student's own empirical data collection. Model 2 Theory: comprehensive theoretical treatment of a topic using appropriate academic literature. Model 3 Company-based project: academic treatment of a practical project in a company.
- (4) The registration date of the master's thesis will depend on the model chosen or whether or not a student must complete a compulsory internship (students with 180 ECTS).
- (5) Students may write their master's thesis with a company (Model 3).
- (6) The master's thesis will be supervised and assessed by at least one lecturer from Reutlingen University. The second examiner may be the internship supervisor in a company or a lecturer from a partner university from Study Block 1.
- (7) The master's thesis is to be written in English, or, if permission is granted by the Examiner and Examination Board, it may be written in German
- (8) The assessment of the master's thesis is in the form of a written report by the supervisor and second examiner. The latter will be appointed by the Examination Board.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 11 Calculation of Final Grade

The final grade will be calculated using the weighted average of the module and master's thesis grades in accordance with Table 1.

§ 12 Qualitätssicherung zwischen Partnerinstitutionen im 1. und 2. Studienabschnitt

Teilnehmende Partnerhochschulen können während des 2. Studienabschnitts einen Vertreter an die Fakultät ESB Business School entsenden, um die Gleichwertigkeit der

Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Diese Möglichkeit steht umgekehrt der Fakultät ESB Business School für den 1. Studienabschnitt offen.

§ 12 Quality Control between Partner Institutions in Study Blocks 1 and 2

Participating partner universities are free to send a representative to the Faculty ESB Business School during Study Block 2 to ensure uniform quality levels. This option is also open to the Faculty ESB Business School for Study Block 1.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs International Management Master of Science (M.Sc.), die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium beginnen.

§ 13 Legal Validity/Interim Arrangements

These Study and Examinations Regulations come into effect on the day after the official notification. They are valid for all students of the Master of Science (M.Sc.) International Management who commence their studies from the Winter Semester 2016/17.

Reutlingen, den 07.09.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen/Appendices: Tabelle/Table 1: Curriculum
 Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure
 Tabelle/Table 3: Regional Modules ESB
 Tabelle 4/Table 4: Umrechnungstabellen/ Grade
 Conversion Tables

Tabelle/Table 1: Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot)

Module/ Courses		ECTS in Study Block			Contact hours per week/ Workload			Type of module	Language	Assessment	Weighting of grade
		1	2	3	h/ week	Self study	Total workload				
M1	International Partner Module	30					900		English	According to partner regulations	30/90
M2	International Business Strategy		5		2	120	150	core	Engl.	CA+ KL 2	5/90
M3	International Corporate Finance		5		2	120	150	core	Engl.	CA+ KL 1	5/90
M4	Advanced Management Concepts		5		2	120	150	Core	Engl.	CA+HA/KL2	5/90
M5	Regional Elective 1 ³		5		2	120	150	Regional elective	Engl.	CA+HA	5/90
M6	Regional Elective 2		5		2	120	150	Regional elective	Engl.	CA+HA	5/90
M7	Regional Elective 3		5		2	120	150	Regional elective	Engl.	CA+HA	5/90
M8	Research Methods			5	2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M9	Thesis			25			750	core	Engl.	MT	25/90
M10	Compulsory integrated Internship		30				900		Depends on country	PR	Unbenotet /ungraded
Summe/ Sum		30	30	30			2700				90/90

M10 Compulsory integrated Internship is only completed by students entering the programme with 180 ECTS. This internship must be completed after Study Block 2 before progressing to the thesis stage. This ensures that all graduates achieve 300 ECTS on graduation. This is graded on a pass/fail basis

CA= Continuous Assessment, KL X = Klausur mit Zeitangabe in h; written exam including timeframe; HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper; MT= Master thesis; PR= Report.

³ See Table 3: Regional Electives

Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure

Study Block 1 (30 ECTS)	Study Block 2 (30 ECTS)	Study Block 3 (30 ECTS)
France/Italy/Mexico/USA (5/6 ECTS/Module)	Germany (5 ECTS/Module)	Germany
<u>Core Modules</u> Business Statistics Managerial Finance	<u>Core Modules (15 ECTS)</u> International Business Strategy International Corporate Finance Advanced Management Concepts	Research Methods (5 ECTS) Thesis (25 ECTS)
<u>Regional Electives (in Total minimum 18 ECTS)</u> e.g. Managerial Economics International Marketing International Business, Organization and Management International Corporate Governance Corporate Taxation and tax planning Business in Emerging Markets Global Family Business Management Entrepreneurship and Global Growth Global Innovation Management	<u>Regional Electives (15 ECTS)</u> See Table 3: Regional Electives	

Tabelle/Table 3: Regional Electives, Study Block 2, ESB Business School

Module/ Courses		ECTS	Contact hours per week/ Workload		Language	Assess- ment	Weight- ing of grade	
			h/ week	Self study				Total workload
	International Strategic Marketing	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90
	International Operations Management	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90
	Global Leadership & Corporate Culture	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90

CA= Continuous Assessment, HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper

Tabellen/Tables 4: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables



Master of Science in International Management
Conversion Table
ESB Business School and NEOMA Business School



NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
18.0-20.0	1
17.6	1.1
17.2	1.1
16.8	1.2
16.4	1.2
16	1.3
15.6	1.3
15.2	1.4
14.8	1.4
14.4	1.5
14	1.5
13.8	1.6
13.6	1.7
13.4	1.8
13.2	1.9
13	2
12.8	2.1
12.6	2.2
12.5	2.3
12.4	2.4
12.3	2.5
12.2	2.6
12	2.7
11.8	2.8
11.6	2.9
11.4	3
11.2	3.1
11	3.2
10.8	3.3
10.6	3.4
10.5	3.5
10.4	3.6
10.3	3.7
10.2	3.8
10.1	3.9
10	4
10.0	4.0 Pass
9.8 (Fail)	4.1 (Fail)

9.5	4.1
9.3	4.2
9	4.2
8.8	4.3
8.5	4.3
8.3	4.4
8	4.4
7.8	4.5
7.5	4.5
7.3	4.6
7	4.6
6.8	4.7
6.5	4.7
6.3	4.8
6	4.8
5.8	4.9
5.5	4.9
5.3	5.0
5	5.0
< 5	5.0



Master of Science in International Management
Conversion Table
ESB Business School and Northeastern University

Northeastern University Boston	ESB Business School Reutlingen
A	1,0
A -	1,3
B +	1,7
B	2,0
B -	2,3
C +	2,7
C-	3,3
D+	3,7
D-	4,0
F Fail	5,0

Università Cattolica del Sacro Cuore	ESB Business School Reutlingen
30	1.0
29	1.0
28	1.3
27	1.7
26	2.0
25	2.0
24	2.3
23	2.7
22	3.0
21	3.0
20	3.3
19	3.7
18	4.0
<18	5.0

Universidad de las Américas Puebla	ESB Business School Reutlingen
10	1.0
9.9	1.1
9.8	1.2
9.7	1.3
9.6	1.4
9.5	1.5
9.4	1.6
9.3	1.7
9.2	1.8
9.1	1.9
9	2.0
8.9	2.1
8.9	2.2
8.8	2.3
8.8	2.4
8.7	2.5
8.7	2.6
8.6	2.7
8.6	2.8
8.5	2.9
8.5	3.0
8.4	3.1
8.3	3.2
8.2	3.3
8.1	3.4
8	3.5
7.9 (Fail postgraduate)	3.6
7.9	3.6
7.8	3.7
7.7	3.8
7.6	3.9
7.5	4.0
7	5.0
<7	5.0



**Satzung über das Auswahlverfahren des
Bachelorstudiengangs Textiltechnologie – Textilmanagement (B.Eng.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 21.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement werden 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 HVO verbleiben, nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

(3) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind zusätzlich Nachweise über eine

1. abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus oder
2. eine einschlägige berufliche Praxis im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus

beizufügen.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren bzw. Lehrkräften

für besondere Aufgaben der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus oder eine einschlägige berufliche Praxis im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0,4 abgezogen.
- (3) Haben die Bewerber keine Berufsausbildung im Bereich der Textilwirtschaft oder des Textilmaschinenbaus, können aber eine berufliche Praxis in einem dieser Bereiche nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0,1 bei mindestens 6 Monaten Tätigkeit oder 0,2 bei mindestens 12 Monaten Tätigkeit abgezogen. Die Tätigkeiten der beruflichen Praxis müssen zusammenhängend mindestens 4 Wochen betragen, um als Zeit angerechnet werden zu können.
- (4) Insgesamt kann die Durchschnittsnote um maximal 0,4 angehoben werden.
- (5) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz entsteht Ranggleichheit. Falls für die Vergabe der Studienplätze erforderlich, gilt § 16 HVVO.

§ 6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement vom 03.05.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 08.11.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Stand: 21.12.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Bachelorstudiengang Maschinenbau erwerben die Studierenden eine berufliche Qualifikation als Maschinenbauingenieur/-in auf dem Gebiet des allgemeinen Maschinenbaus. Dies wird unter anderem durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht. Besonderer Wert wird auf den Praxisbezug des Lehrstoffs sowie auf die individuelle Betreuung der Studierenden durch Tutoren und das Professorenteam gelegt. Aufgrund der im Studiengang angebotenen Softskills erwerben die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen: Teamfähigkeit, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen sowie rechtlichen Grundlagen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Maschinenbau mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	135	210

- (2) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester. Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Die im 7. Semester zu belegenden zwei Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann, in dem es vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf zwei Wahlpflichtmodule erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es mindestens von 5 Studierenden gewählt wird.
- (4) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau ist ein Auslandssemester nicht verpflichtend.
- (5) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte ergibt sich aus der Arbeitsleistung, die die Studierenden für die Bewältigung der Module aufwenden müssen. Diese Arbeitsleistung setzt sich aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.) sowie aus der erforderlichen selbstständigen Arbeit der Studierenden für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Haus- und Abschlussarbeiten zusammen.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MBB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Bachelor-Thesis ist ein erfolgreich absolviertes praktisches Studiensemester. Des Weiteren ist Pflicht, dass die/der Studierende bereits zu Beginn der Bachelor-Thesis mindestens 165 ECTS-Punkte erworben hat und alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester besteht aus einer betrieblichen Ausbildung und Seminaren. Die Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des praktischen Studiensemesters sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Bachelor-Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeit im siebten Semester parallel zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Der Studienbereich Maschinenbau bietet im „Reutlinger Modell“ einen dualen Ausbildungsweg an, bei dem das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung um ein Semester.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, die ab dem Sommersemester 2017 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 21.12.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

b	benotet
u	unbenotet
H	Hausarbeit
K	Klausur (die Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z. B. K2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit
M	Mündliche Prüfung (die Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an: z. B. M20: 20-minütige Prüfung)
P	Projektarbeit (benotet)
PR	Praktisches Studiensemester
R	Referat (nicht benotet)
T	Teilnahmeschein (Voraussetzung: erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, nicht benotet)
TES	Testat (unbenotet, Vorbereitung anhand der Versuchsunterlagen (dies wird geprüft), Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test). Siehe auch §4.
BTES	Testat (Vorbereitung anhand der Versuchsunterlagen (dies wird geprüft), Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung, benotet)
THB	Bachelor-Thesis

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB01	Mathematik I Mathematics I										
	Mathematik I Mathematics I	6											
MBB02	Physik Physics								4	K2	b	5	3
	Physik Physics	4											
MBB03	Statik Statics								4	K2	b	5	3
	Statik Statics	4											
MBB04	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Basics								6	K1, T, H	b	8	2
	Mechanische Technologie Manufacturing Basics	2								K1			
	Technisches Zeichnen Technical Drawing	2								T, H			
	Grundlagen der geometrischen Produktspezifikation Basics of Geometrical Product Specification	2								T, H			
MBB05	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers								4	K2	b	5	3
	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers	4											
	Summe 1. Semester Sum 1st semester	24										30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB06	Physik Praktikum Physics Lab										
	Physik Praktikum Physics Lab		2										
MBB07	Werkstoffkunde Materials								6	K2, L, TES	b	6	2
	Werkstoffkunde Materials		4							K2			
	Werkstoffprüfung Material Testing Lab		2							L, TES			
MBB08	Elektrotechnik Electrical Engineering								4	K2	b	5	3
	Grundlagen der Elektrotechnik Electrical Engineering Basics		4										
MBB09	Mathematik II Mathematics II								4	K2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4										
MBB10	Dynamik I Dynamics I								6	K2	b	6	3
	Dynamik I Dynamics I		6										
MBB11	Festigkeitslehre I Stress Analysis I								6	K2	b	6	3
	Festigkeitslehre I Stress Analysis I		6										
	Summe 2. Semester Sum 2nd semester		28									30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB12	Festigkeitslehre II Stress Analysis II										
	Festigkeitslehre II Stress Analysis II			4									
MBB13	Fluidmechanik Fluid Mechanics								4	K2	b	5	5
	Fluidmechanik Fluid Mechanics			4									
MBB14	Technische Thermodynamik Thermodynamics								4	K2	b	5	5
	Technische Thermodynamik Thermodynamics			4									
MBB15	Elektrische Antriebe Electrical Drives								5	K1, L, TES	b	6	3
	Elektrische Antriebe Electrical Drives			2						K1			
	Elektrische Antriebe, Praktikum Electrical Drives Lab			1						L, TES			
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab			2						L, TES			
MBB16	Fertigung Manufacturing								4	K2	b	5	5
	Fertigung Manufacturing			4									
MBB17	Fremdsprachen Languages								4	T, R	u	4	0
	Englisch English			4									
	Summe 3. Semester Sum 3rd semester			25								30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS)							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Contact hours per week in semester											
		1	2	3	4	5	6	7					
MBB18	Konstruktion I Design I								4	BTES,H,R,TES	b	5	5
	M-CAE I M-CAE I				2					TES			
	Design Methodology Design Methodology				2					BTES, H, R			
MBB19	Konstruktion II Design II								6	K2, H	b	6	6
	Maschinenelemente I Machine Elements I				6								
MBB20	Kraft- u. Arbeitsmaschinen Power Engines								4	K2	b	5	5
	Kraft- u. Arbeitsmaschinen Power Engines				4								
MBB21	Labor Energiesysteme Energy Systems Lab								4	L, TES	u	4	0
	Thermodynamik- und Strömungslabor Thermodynamics and Fluid Mechanics Lab				2								
	Labor Fluidenergiemaschinen Power Engines Lab				2								
MBB22	Messen/Steuern/Regeln (MSR) I Measure and Control I								4	K2	b	5	5
	Messtechnik / Regelungstechnik Measurement Technique / Control Systems				4								
MBB23	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems								4	K2	b	5	5
	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems				4								
	Summe 4. Semester Sum 4 th semester				26							30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB24	Praktisches Studiensemester Internship										
	Praktisches Studiensemester Internship												
MBB24a	Sozialkompetenz Soft Skills							4	T, R	u	4	0	
	Seminar 1 Seminar 1					2							
	Seminar 2 Seminar 2					2							
	Summe 5. Semester Sum 5th semester					4					30		
MBB25	Konstruktion III Design III							4	K2, H	b	5	5	
	Maschinenelemente II Machine Elements II							4					
MBB26	Messen/Steuern/Regeln (MSR) II Measure and Control II							6	K3, TES	b	8	8	
	Steuerungstechnik Control Systems							6					
MBB27	Konstruktion IV Design IV							4	P, M20, T	b	12	15	
	Konstruktionsprojekt Design Project							2	P, M20				
	M-CAE II M-CAE II							2	T				
MBB28	Werkzeugmaschinen Machine Tools							4	K1, L, TES	b	5	3	
	Werkzeugmaschinen Machine Tools							2	K1				
	Werkzeugmaschinenlabor Machine Tools Lab							2	L, TES				
	Summe 6. Semester Sum 6th semester							18			30		

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB29a	Wahlpflichtmodul I Elective I										
	Wahlpflichtmodul I Elective I								2				
MBB29b	Wahlpflichtmodul II Elective II								2	K1 oder M20	B	3	3
	Wahlpflichtmodul II Elective II								2				
MBB30	Betriebswirtschaft Business								4	K2	b	5	5
	Rechnungswesen Accounting								2				
	Recht Law								2				
MBB31	Projektarbeit Project								2	R	u	7	0
	Projektarbeit Project								2				
MBB32	Thesis Thesis										b	12	24
	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis									THB			
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor Thesis									R			
	Summe 7. Semester Sum 7 th semester							10				30	
	Summe / Sum	24	28	25	26	4	18	10	135			210	144

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule/Electives (MBB29a und MBB29b)

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MBBW01	Polymer Engineering Polymer Engineering	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW02	Rapid Product Development Rapid Product Development	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW03	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development Trends of Energy Technology	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW04	Rationelle Energienutzung in der Produktion Energy Efficiency in the Industry	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW06	Dynamik II Dynamics II	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW07	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	K1 oder M20	b	3	3
MBBW08	Computational Fluid Dynamics (CFD) Computational Fluid Dynamics (CFD)	2	K1 oder M20	b	3	3

Anlage 1

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des praktischen Studiensemesters

Vorbemerkung

Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester des Bachelorstudiengangs statt und besteht aus Seminaren und der betrieblichen Ausbildung. Es ist Teil des Studiums, d.h. dass die Studierenden im praktischen Studiensemester ordentlich immatrikuliert sind.

Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

Die/der Studierende sucht sich selbstständig ein geeignetes Unternehmen und schließt einen Ausbildungsvertrag ab. Das Ausbildungsprogramm des praktischen Studiensemesters wird von den Ausbildungsfirmen gemäß dem Ausbildungsziel und -inhalt (vgl. Seite 2) durchgeführt.

Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester zumindest zeitweise im Ausland zu absolvieren. Bei der Suche eines geeigneten internationalen Praktikumsplatzes ist der Studiengang Maschinenbau behilflich.

Bestätigung durch das Praktikantenamt

Die/der Studierende legt seinen Ausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung dem Praktikantenamt des Studiengangs zur Genehmigung vor. Eine Ausfertigung erhält sie/er vom Praktikantenamtsleiter zurück.

Dauer

Das praktische Studiensemester besteht aus 2 Seminaren (im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden) und der betrieblichen Ausbildung (21 Wochen mit mindestens 95 Präsenztagen).

Ausbildungsziel

In den Seminaren ist das Ausbildungsziel die Förderung der Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden. In den Unternehmen ist das Ausbildungsziel das Heranführen der Studierenden an das ingenieurmäßige Arbeiten durch praktische Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Ausbildungsinhalt

Seminare (4 SWS):

Begleitend zum praktischen Studiensemester finden Seminare im Umfang von 4 SWS statt, die zur Integration der Praxisphase in den Studienablauf dienen und Themen zum Erlangen sozialer Kompetenz vermitteln. Die einzelnen Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs jeweils den Anforderungen angepasst.

Betriebliche Ausbildung (21 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage)

Die Studierenden bearbeiten selbstständig konkrete Aufgaben oder Projekte in einer oder mehreren Fachabteilungen, soweit es die betriebliche Situation erlaubt. Es sollte in verschiedenen Bereichen mitgearbeitet werden, um verschiedene Arbeitsfelder kennen zu lernen und betriebliche Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

Nachweis über Absolvierung des praktischen Studiensemesters

Der Ausbildungsbetrieb stellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus denen die Arten und Zeiten der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage hervorgehen. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeit in der Praxisstelle ingenieurmäßig, indem sie über jedes bearbeitete Projekt einen technischen Bericht erstellen. Der Gesamtumfang orientiert sich an der Vorgabe, 2,5 Seiten pro Woche zu erstellen und umfasst somit insgesamt ca. 50 DIN A4 Seiten Projektbericht (ohne Inhaltsangabe, ohne Firmendarstellung usw.).

Diese Unterlagen sind dem Praktikantenamt des Studiengangs innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Unterlagen oder fehlender Anerkennung durch das Praktikantenamt des Studiengangs gilt das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich abgeleistet.

Befreiung vom praktischen Studiensemester

Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in besonderen Ausnahmefällen können anderweitig erbrachte Leistungen auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Stand: 21.12.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering DIME ist ein forschungsorientierter konsekutiver Wirtschaftsingenieurstudiengang. Er vermittelt die notwendigen methodischen Handlungskompetenzen und Qualifikationen, um wissenschaftliche Probleme angewandter Forschung in der Tiefe zu behandeln und Lösungen zu entwickeln. Sie erlernen, Forschungsergebnisse zu vertreten und kritisch zu hinterfragen sowie die Übernahme von Verantwortung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und für die hierbei erzielten Ergebnisse. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, komplexe Forschungsthemen verständlich, auch für Nicht-Experten aufzubereiten, zu bearbeiten und darzustellen. Sie verfügen über eine breite, internationale Kompetenz, um in einem kulturell vielfältigen Umfeld zu arbeiten. Ihre prononciert interdisziplinäre und forschungsorientierte Ausbildung qualifiziert sie für Positionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Entwicklung bei der Produktrealisierung in einem internationalen Arbeitsumfeld. Der „Forschungsmaster MSc Digital Industrial Management and Engineering“ soll als Sprungbrett für eine Laufbahn in Forschung und Entwicklung bei Industrie- oder Forschungseinrichtungen dienen oder für eine Vorbereitung zur Promotion im Themenfeld der Digitalisierung.

Das Studium ist forschungsorientiert aufgebaut. Im ersten bis vierten Studiensemester führen die Studierenden ein Forschungsprojekt, unterteilt in drei Teilprojekte sowie der Joint Master Thesis selbständig in einem interdisziplinären und internationalen Umfeld durch. Die Teilprojektmodule werden ergänzt durch

Fachmodule, in denen die für die Projektarbeit notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ein Semester findet verpflichtend an einer Partneruniversität statt. Gleichzeitig kann nach erfolgreichem Studium der Abschluss der Stellenbosch University erworben werden.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	35	120

Die Forschungsmodule der einzelnen Semester sowie die Joint Master Thesis (4. Semester) bauen inhaltlich und strukturell aufeinander auf. Die Studierenden bearbeiten eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen einer eigenständigen Forschungsarbeit, die in einsemestrige Forschungsmodule mit dezidierten Ergebnissen unterteilt ist. In regelmäßigen Abständen finden innerhalb der jeweiligen Forschungsgruppe Forschungskolloquien zur Abstimmung und Reflexion der Forschungszwischenstände statt. In dem begleitenden Forschungsseminaren stellen die Studierenden den Professorinnen und Professoren, der jeweiligen Forschungsgruppe sowie Kommilitonen des Studiengangs ihre Forschungsarbeit, im Sinne eines Projektreviews am Ende eines jeden Semesters vor. Damit werden die Studierenden nicht nur darin geübt, ihre Forschungsergebnisse zu vertreten und kritisch zu hinterfragen sondern lernen auch, Eigenverantwortung für ihr Forschungsprojekt und ihre erzielten Ergebnisse zu übernehmen.

§ 4 Voraussetzungen

Das Modul Research Sub Project 4 darf nur begonnen werden, wenn das Modul 1 Research Methods & Planning und das Modul Research Sub Project 1 erfolgreich bestanden sind.

§ 5 Auslandssemester

Das zweite Semester ist verpflichtend im Ausland bei einer der Partnerhochschulen des Forschungsmasters zu absolvieren. Es sind die mit den jeweiligen Partnerhochschulen vereinbarte Module (im Umfang von 30 ECTS) erfolgreich zu bestehen.

§ 6 Incomings

Die Studierenden (Incomings) der ausländischen Partner kommen im zweiten Semester an die Hochschule Reutlingen in den Studiengang Digital Industrial Management and Engineering und müssen an dem Modul 4, Modul 5 und Research Sub Project 2 teilnehmen und müssen diese bestehen (Tabelle 2).

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Sprachen in den Veranstaltungen und Forschungsprojekten sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Joint Master Thesis soll zeigen, dass die Studierenden abschließend und umfassend ein Forschungsproblem bzw. -Fragestellung der Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.

Für die Joint Master Thesis werden 22 ECTS vergeben. Bearbeitungszeit sind 6 Monate studien- und forschungsbegleitend.

Die Joint Master Thesis und das Joint Master Kolloquium werden von je einer Professorin oder einem Professor des Studiengangs der Hochschule Reutlingen und der jeweiligen Partnerhochschule bewertet (Erst- und Zweitgutachter).

Im Übrigen gelten die *Richtlinien zur Joint Thesis im Master of Science im Studiengang Digital Industrial Management and Engineering*. Der Prüfungsausschuss beschließt allfällige Änderungen dieser Richtlinien zur Joint Master Thesis vor Beginn des jeweiligen Studiensemesters. Eine Änderung dieser Richtlinie ist bekannt zu machen und diese Bekanntmachung ist zu dokumentieren.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten ECTS-Credits gemäß der Tabelle 2.

Reutlingen, den 21.12.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule

Code	Modul/LV	SWS im Semester				Summe SWS	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Credits	Gewicht Modulnote	HS RT	Partner
		Contact hours per week in semester				Sum SWS	Type of assessment	graded/un-graded				
		1	2	3	4							
Digital Industrial Management and Engineering												
RMP	Modul 1 Research Methods & Planning	4				4	RE/CA	b	5	5/115	x	
RM1	Research Methods	2										
RPMP	Research Project management & Proposal	2										
AS	Modul 2 Analytics & Synthetics		3			3	CA	b	5	5/115		x
TEM	Modul 3 Technoloy Mgt.		3			3	KL3/CA	b	5	5/115		x
DCS	Modul 4 Digital Supply Chain			4		4	KL2/CA/RE	b	5	5/115	x	
DSCM	Digital Supply Chain Management			2								
ISCC	International Supply Chain Controlling			2								
DFL	Modul 5 Digital Factory & Logistics			4		4	KL/CA	b	5	5/115	x	
SFL	Smart Factory and Logistics			2								
ICTS	ICTS			2								
JSP	Modul 6 Joint Scientific Paper				2	2	RE	u	4		x	x
STD	Modul 7: Special Topics of Digitalisation				1	1	CA	u	1		x	
RE1	Research Sub Project 1	5				5	PA/CA/RE	b	25	25/115	x	
RSP1	Research Sub Project 1	1										
LA1	Literature Analysis 1	2										
RC1	Research Collquium 1	1										
RS1	Research Seminar 1	1										
RE2	Research Sub Project 2		3			3	PA/CA/RE	b	20	20/115		x
RSP2	Research Sub Project 2		1									
RC2	Research Colloquium 2		1									
RS2	Research Seminar 2		1									
RE3	Research Sub Project 3			3		3	PA/CA/RE	b	20	20/115		
RSP3	Research Sub Project 3			1								
RC3	Research Colloquium 3			1								
RS3	Research Seminar 3			1								
RE 4	Research Sub Project 4 (Joint Thesis)				3	3	MT/CA/RE	b	25	25/115	X	X
MTH	Joint Master Thesis				0							
JMC	Joint Master Colloquium				1							
RC4	Reseach Colloquium 4				1							
RS4	Research Seminar 4				1							

Legende:

CA	Continuous Assessment
HA	Hausarbeit; schriftliche Ausarbeitung/ written homework
KL	Klausurarbeit/ written exam
L	Laborarbeit/ laboratory
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion, in der Regel ohne Auditorium)/ oral exam
MT	Master-Thesis / Master-Arbeit
PA	Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)/ project work including written paper
RE	Referat (Präsentation/Vortrag zur Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls sowie einer sich ggf. anschließenden wissenschaftlicher Diskussion)/ student's presentation including discussion



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Chemie

Stand: 21.12.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der postgraduale Studiengang wird Hochschulabsolventen angeboten, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Chemie-orientierten Studiums über gute chemische, analytische und makromolekular-chemische Kenntnisse verfügen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse vor allem auf dem Gebiet der Polymer- und Verbundwerkstofftechnologie und anderer Werkstoffe zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgangsweise andererseits erreicht.
- (3) Neben dem Verständnis des Wechselspiels von Struktur der Materie und den sich daraus ergebenden Materialeigenschaften geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design von neuen, leistungsfähigen Materialien. Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen des Materialentwicklungsprozesses hin ab.
- (4) Das eigenständige Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam im zweiten Semester erreicht. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder an Forschungsinstituten durchgeführt.
- (5) Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Produkten und Werkstoffen sowie die Adaption und Weiterentwicklung von Herstellverfahren im Bereich der Polymer- und Verbundwerkstoffe für eine Vielzahl verschiedener Anwendungsbereiche.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang Angewandte Chemie mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	54	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretischen und laborpraktischen Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Ein Wahlpflichtmodul (ACM9) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (5) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, so müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Masterthesis absolviert werden. Das praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelung erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.
- (2) Für die Module ACM6 und ACM12 (Projektorientiertes Lernen) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die nicht besonders gekennzeichneten Module werden in deutscher Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Deutsch durchgeführt. Die mit „(in englischer Sprache)“ gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Englisch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (ACM13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module ACM5, ACM6, ACM10, ACM11 und ACM12 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.

§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit



Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst

effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

Tabelle 2

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan: Angewandte Chemie Master of Science Applied Chemistry Master of Science												 AC Angewandte Chemie					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
Veranstaltungsart / Type of Course																			
Modulbezeichnung Code	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week																	oder/or	
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	54		120 *				
	26				26				2										
	30				30				30										
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																			
ACM1	Spezielle Polymeranalytische Verfahren / Specialized polymer analytical methods																5	K2, RE	1
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety																2		
	Rheologie / Rheology																2		
ACM2	Chemical Engineering (in Englischer Sprache)																5	K2, RE	1
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry																4		
ACM3	Materials and Applications in Biomedical Sciences (in Englischer Sprache)																5	K2, RE	1
	Functional Implants & Surface Technologies																2		
	Drug Release and Delivery Systems																2		



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module					
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S									
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	15	2	4	5	0	0	0					2	54	90		
		Summe SWS / Sum	26				26				2							oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *									
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																						

ACM4	Technology Management (in Englischer Sprache)														5	K2,RE	1
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4												4			

ACM5	Scientific Methods 1: Design of Experiments (in Englischer Sprache)														5	K2,HA	1
	Scientific Methods 1: Design of Experiments & Exercises	2	2											4			

ACM6	Projektorientiertes Lernen 1 / Project Oriented Learning 1														5	PA, RE	2
	Forschungsseminar / Research Seminar POL1				2									2			
	Team Project POL1			4										4			



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week				18	2	4	2	15	2	4	5	0	0		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM7	Polymerbasierte Materialien 2 / Polymer Based Materials 2														5	K2, RE	1
	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials					2									2		
	Polymere & Flüssigkristalle / Soft Materials					2									2		

ACM8	Polymerbasierte Materialien 1 / Polymer Based Materials 1														5	K2, RE	1
	Advanced Materials / Advanced Materials					2									2		
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design					2									2		

ACM9	Wahlpflichtmodul / Elective Module														5		1
	Elective Subjects					4									4		



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		18	2	4	2	15	2	4	5	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM10	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis <i>(in Englischer Sprache)</i>													5	K2, RE	1
	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis					2	1			1				4		

ACM11	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation, Multivariate Data Analysis <i>(in Englischer Sprache)</i>													5	K2,RE	2
	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation								2					2		
	Scientific Methods 3: Multivariate Data Analysis (MVA)					1	1							2		



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM12	Projektorientiertes Lernen 2 / Project Oriented Learning 2													5	PA, RE	2
	Forschungsseminar / Research Seminar POL2							2						2		
	Team Project POL2							4						4		

ACM13	Masterthesis / Master's Thesis													30	MT, RE	5
	Masterthesis Projekt und Verteidigung / Master's Thesis Project and Defense (internal/external)															
	Forschungsseminar zur Masterthesis / Research Seminar to Master's Thesis									2			2			

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

ACM14	Internship semester													30	PA, RE	0
	Internship semester															



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week		18	2	4	2	15	2	4	5	0	0	0	2	54	90		
Summe SWS / Sum		26				26				2				oder/or			
Summe ECTS / Sum ECTS		30				30				30				120 *			
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																	

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

PAM4	Process Analytical Technology I (in Englischer Sprache)														5	K2,RE	
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4												4			
PAM5	Industry-Related Topics (Regulatory Affairs, IP Management) (in Englischer Sprache)														5	K2, RE	
	Regulatory Affairs	2												2			
	IP Management	2												2			
PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications) (in Englischer Sprache)														5	K2,L	
	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1										4			



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module					
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S									
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0					2	54	90		
		Summe SWS / Sum	26				26				2							oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *									
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																						

PAM10	Process Analytical Technology II (in Englischer Sprache)													5	K2,RE	
	Sampling and sample preparation					2								2		
	Measuring and Control Technology					2								2		

PAM11	Bioanalytical Techniques (in Englischer Sprache)													5	K2,RE	
	Microscopy and Optics					2								2		
	In-Process Metabolomics					2								2		

BMS1	Analytical Methods in Biomedical Sciences (in Englischer Sprache)													5	K2, RE	
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2												2		
	Diagnostic Technologies	2												2		



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0				
Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																	

ACM15	Modul anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten / Module from other schools or universities														5		
	Wählbare Module anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten mit mindestens 4 SWS bzw. 5 ECTS mit Zustimmung der Prüfungskommission / elective modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission	2	2											4			

Legende:

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
S Seminar

MT Master-Thesis / Master-Arbeit
CA Continuous Assessment
HA Hausarbeit / Homework
KL Klausurarbeit / written exam
PA Projektarbeit / Project work
L Laborarbeit / Lab work

MP Mündliche Prüfung / oral exam
PR Praktikum / Internship
RE Referat / Presentation
BMS Biomedical Sciences Master

ACM Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry
PAM Process Analysis & Technology Management Master

Summen			
V	Ü	P	S
34	5	8	7



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	18	2	4	2	16	3	4	3	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 21.12.2016

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biomedical Sciences

Stand: 21.12.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in drei Semestern eine wissenschaftlich fundierte sowie anwendungsbezogene Ausbildung im Fachgebiet der Biomedizinischen Wissenschaften zu vermitteln.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, eine verantwortungsvolle, dem Profil entsprechende Tätigkeit in der Wissenschaft, der Wirtschaft oder dem öffentlichen Dienst zu beginnen. Aufgrund der ausgeprägten Forschungsorientierung des Studiengangs soll es ihnen darüber hinaus möglich sein, eine weitere Qualifizierung, z.B. im Rahmen einer Promotion, anzustreben.
- (3) Studierende sollen sowohl grundlegende, forschungs- wie auch anwendungsbezogene Qualifikationen erwerben. Ziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Wechselwirkung von Materialien und biologischen Systemen, der Nutzung von Materialien für Biomedizinische Anwendungen und der Analytik von biologischen Systemen und Materialien. Die Unterrichtung in industrierelevante Themen bei Zulassung sowie Management von Innovationen und Technologien soll die Studierenden für spätere Tätigkeiten in relevanten Bereichen der Medizintechnik, Pharmazie, Bioanalytik, Diagnostik oder anderen Gebieten der Life-Science-Industrie vorbereiten.
- (4) Der Studiengang hat das Ziel, den Studierenden Kompetenzen für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten sowie das ganzheitliche Erfassen von fachrelevanten Forschungs- und Entwicklungsprozesses zu vermitteln. Ziel des Studiengangs ist es, Studierende für das erfolgreiche Durchführen von anspruchsvollen fachrelevanten Projekten in Wissenschaft und Wirtschaft vorzubereiten.
- (5) Ein weiteres Ziel ist es, die Kommunikationsfähigkeit von Studierenden in einer internationalen Umgebung zu fördern. Um die Studierende auf den internationalen Charakter des Fachgebietes und relevanter Berufsmöglichkeiten vorzubereiten, wird der Studiengang überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Zusätzlich öffnet dies den Studiengang für ausländische Studierende.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang Biomedical Sciences mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	50	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretischen und laborpraktischen Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Ein Wahlpflichtmodul (BMS9) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (5) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, so müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Master-Thesis absolviert werden. Das Praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.
- (2) Für das Modul BMS11 (Scientific Research Project) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Sicherheits- und/oder Eingangskolloquiums (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch oder Deutsch. Die nicht besonders gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Englisch durchgeführt. Die mit „(in German Language)“ gekennzeichneten Module werden in deutscher Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (BMS12) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module BMS10 und BMS11 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

Tabelle 2

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Biomedical Sciences Master of Sciences												 AC Angewandte Chemie				
Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
	Veranstaltungsart / Type of Course																	
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S						
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week														50			90
	Summe SWS / Sum														oder/or			
Summe ECTS / Sum ECTS														120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																		
BMS1	Analytical Methods in Biomedical Sciences														5	K2, RE	1	
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2												2				
	Diagnostic Technologies	2												2				
BMS2	Materials and Applications in Biomedical Sciences														5	K2, RE	1	
	Functional Implants & Surface Technologies	2												2				
	Drug Release and Delivery Systems	2												2				
BMS3	Industry-Related Topics 1 (Drug Discovery & Development / Introduction into medical technology)														5	K2, RE	1	
	Drug Discovery & Development	2												2				
	Introduction into medical technology	2												2				



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															oder/or
		Summe SWS / Sum															
BMS4	Industry-Related Topics 2 (Regulatory Affairs / IP Management)													5	K2, RE	1	
	Regulatory Affairs	2												2			
	IP Management	2												2			
BMS5	Technology Management													5	K2,RE	1	
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4												4			
BMS6	Statistics in Biomedicine													5	K2, RE	1	
	Quantitative Biology	1	1											2			
	Medical Statistics	1	1											2			
BMS7	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine													5	K2, RE	1	
	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine					4								4			



Modulbezeichnung Code		1. Semester												2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course																							
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S								
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week																							
		22	2	0	0	13	1	6	4	0	0	0	2	50	90										
	Summe SWS / Sum	24				24				2				oder/or											
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *											
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																								
BMS8	Advanced Pharmacology													5		K2, RE	1								
	Biochemical Pharmacology					2								2											
	Advanced Bioanalysis					2								2											
BMS9	Elective Module													5		K2, RE	1								
	Elective Subjects					4								4											
BMS10	Scientific Methods													5		K2, RE	1								
	Information Retrieval and Evaluation								2					2											
	Research Design					1	1							2											
BMS11	Scientific Research Project													10		PA, RE	2								
	Scientific Seminar								2					2											
	Scientific Research Project (internal/external) 9 Weeks							6						6											



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															oder/or
		Summe SWS / Sum															120 *
		22	2	0	0	13	1	6	4	0	0	0	2	50	90		
		24				24				2							
		30				30				30							
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

BMS12	Master's Thesis													30	MT,RE	5
	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)													0		
	Research Seminar to Master's Thesis											2	2			

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

BMS13	Internship semester													30	PA,RE	0
	Internship semester															

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

ACM1	Specialized polymer analytical methods (in German language)													5	K2, RE	
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety	2												2		
	Rheologie / Rheology	2												2		



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		22	2	0	0	13	1	6	4	0	0	0	2	50	90		
	Summe SWS / Sum	24				24				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM2	Chemical Engineering													5	K2, RE	
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry	4												4		

ACM7	Polymer Based Materials 2 (in German language)													5	K2, RE	
	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials					2								2		
	Polymere & Flüssigkristalle / Soft Materials					2								2		

ACM8	Polymer Based Materials 1 (in German language)													5	K2, RE	
	Advanced Materials / Advanced Materials					2								2		
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design					2								2		

PAM4	Process Analytical Technology I													5	K2,RE	
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4												4		



Modulbezeichnung Code	Veranstaltungsart / Type of Course	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	22	2	0	0	13	1	6	4	0	0	0				
Summe SWS / Sum	24				24				2				oder/or				
Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																	

PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications)														5	K2,RE	
	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1										4			

PAM10	Process Analytical Technology II														5	K2,RE	
	Sampling and sample preparation					2								2			
	Measuring and Control Technology					2								2			

PAM11	Bioanalytical Techniques														5	K2,RE	
	Microscopy and Optics					2								2			
	In-Process Metabolomics					2								2			

BMS14	Module from other schools or universities														5		
	elective modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission																



Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	22	2	0	0	13	1	6	4	0	0	0	2	50	90		
	Summe SWS / Sum	24				24				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

Legende:

V Vorlesung / Lecture
Ü Übung / Exercise
P Praktikum / Practical Work
S Seminar / Seminar

MT Master-Thesis / Master-Arbeit
CA Continuous Assessment
HA Hausarbeit / Homework
KL Klausurarbeit / written exam
PA Projektarbeit / Project work
L Laborarbeit / Lab work

MP Mündliche Prüfung / oral exam
PR Praktikum / Internship
RE Referat / Presentation
BMS Biomedical Sciences Master
ACM Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry
PAM Process Analysis & Technology Management Master

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 21.12.2016

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management mit dem Abschluss Master of Science

Stand: 21.12.2016

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108-118) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der postgraduale Studiengang dient der weiteren Qualifizierung von Hochschulabsolventen, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Chemie-orientierten Studiums über gute chemische und analytisch-chemische Kenntnisse verfügen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der analytischen Chemie und hier insbesondere der Prozessanalytik zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgangsweise andererseits erreicht.
- (3) Neben dem breiteren Verständnis der industriellen Bedeutung der chemischen Analytik geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design und zur erfolgreichen Anwendung prozessanalytischer Verfahren. Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen zum einen auf das Verstehen des industriellen Umfeldes und zum anderen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen der Prozessanalytik hin ab.
- (4) Das eigenständige Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam Semester erreicht, die sich über zwei Semester erstreckt. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder an Forschungsinstituten durchgeführt.
- (5) Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Analyseverfahren sowie die Adaption und Weiterentwicklung dieser im prozessanalytischen industriellen Einsatz.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management mit dem Abschlussgrad "Master of Science" (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) ist in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	54	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten theoretische und laborpraktische Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Die in Tabelle 2 für das erste Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden immer nur im Wintersemester angeboten, die für das zweite Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden immer nur im Sommersemester angeboten. Die für das dritte Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten.
- (5) Ein Wahlpflichtmodul (PAM12) kann aus dem in Tabelle 2 befindlichen Katalog ausgewählt werden oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (6) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (7) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Masterthesis absolviert werden. Das praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelung erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.

- (2) Für die Module PAM3 und PAM9 (Project oriented learning) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch oder Deutsch. Die nicht besonders gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Englisch durchgeführt. Die mit „(in German Language)“ gekennzeichneten Module werden in deutscher Sprache gehalten und auch die Prüfung wird in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (PAM13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module PAM2, PAM3, PAM7, PAM8 und PAM9 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen.

Tabelle 2:

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Process Analysis & Technology Management Master of Sciences												 AC Angewandte Chemie				
Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
	Veranstaltungsart / Type of Course																	
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week																	
	Summe SWS / Sum																	
	Summe ECTS / Sum ECTS																	
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	oder/or	120 *			
PAM1	Technology Management														5	K2, RE	1	
	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4												4				
PAM2	Scientific Methods 1: Design of Experiments														5	K2,HA	1	
	Scientific Methods 1: Design of Experiments & Exercises	2	2											4				
PAM3	Project Oriented Learning 1														5	PA, RE	2	
	Research Seminar POL1				2									2				
	Team Project POL1			4										4				
PAM4	Process Analytical Technology I														5	K2,RE	1	
	Process Spectroscopy and Spectrometry	4												4				

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		16	3	5	2	16	1	4	5	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

PAM5	Industry-Related Topics (Regulatory Affairs, IP Management)													5	K2, RE	1
	Regulatory Affairs	2												2		
	IP Management	2												2		

PAM6	Process Control (Sensors Fundamentals and Applications)													5	K2,L	1
	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1										4		

PAM7	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis													5	K2,RE	1
	Scientific Methods 2: Multimodal Data Generation and Analysis					2	1		1					4		

PAM8	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation, Multivariate Data Analysis													5	K2,RE	1
	Scientific Methods 3: Information Retrieval and Evaluation								2					2		
	Scientific Methods 3: Multivariate Data Analysis (MVA)					2								2		

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

PAM9	Project Oriented Learning 2													5	PA, RE	2
	Research Seminar POL2							2						2		
	Team Project POL2							4						4		

PAM10	Process Analytical Technology II													5	K2,RE	1
	Sampling and sample preparation					2								2		
	Measuring and Control Technology					2								2		

PAM11	Bioanalytical Techniques													5	K2,RE	1
	Microscopy and Optics					2								2		
	In-Process Metabolomics					2								2		

PAM12	Elective Module													5		1
	Elective Subjects					4								4		

PAM13	Master's Thesis													30	MT,RE	5
	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)															
	Research Seminar to Master's Thesis										2	2				

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		16	3	5	2	16	1	4	5	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss / Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree *

PAM14	Internship semester													30	PA,RE	0
	Internship semester															

Katalog Wahlpflichtmodule (WP) / Catalogue Elective Modules

ACM1	Specialized polymer analytical methods (in German language)													5	K2, RE	
	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety	2												2		
	Rheologie / Rheology	2												2		
ACM2	Chemical Engineering													5	K2, RE	
	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry	4												4		

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week				16	3	5	2	16	1	4	5	0	0		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

ACM7	Polymer Based Materials 2 <i>(in German language)</i>													5	K2, RE	
	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials					2								2		
	Polymere & Flüssigkristalle / Soft Materials					2								2		

ACM8	Polymer Based Materials 1 <i>(in German language)</i>													5	K2, RE	
	Advanced Materials / Advanced Materials					2								2		
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design					2								2		

BMS1	Analytical Methods in Biomedical Sciences													5	K2, RE	
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2												2		
	Diagnostic Technologies	2												2		

BMS2	Materials and Applications in Biomedical Sciences													5	K2, RE	
	Functional Implants & Surface Technologies	2												2		
	Drug Release and Delivery Systems	2												2		

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															
		16	3	5	2	16	1	4	5	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

BMS3	Industry-Related Topics 1 (Drug Discovery & Development / Introduction into medical technology)													5	K2, RE	
	Drug Discovery & Development	2												2		
	Introduction into medical technology	2												2		

BMS7	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine													5	K2, RE	
	Biomedical Technologies and Regenerative Medicine					4								4		

BMS8	Advanced Pharmacology													5	K2, RE	
	Biochemical Pharmacology					2								2		
	Advanced Bioanalysis					2								2		

PAM15	Module from other schools or universities													5		
	Modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission															

Modulbezeichnung Code		1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	16	3	5	2	16	1	4	5	0	0	0	2	54	90		
	Summe SWS / Sum	26				26				2				oder/or			
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

Legende:	MT Master-Thesis / Master-Arbeit	MP Mündliche Prüfung / oral exam
V Vorlesung / Lecture	CA Continuous Assessment	PR Praktikum / Internship
Ü Übung / Exercise	HA Hausarbeit / Homework	RE Referat / Presentation
P Praktikum / Practical Work	KL Klausurarbeit / written exam	BMS Biomedical Sciences Master
S Seminar / Seminar	PA Projektarbeit / Project work	ACM Angewandte Chemie Master / Applied Chemistry
	L Laborarbeit / Lab work	

* Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 21.12.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



**Auswahlsatzung der Hochschule Reutlingen
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Engineering**

vom 21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden 90% der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) für einen Studienplatz beworben hat.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung ist ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen Zugangsvoraussetzung. Das Vorpraktikum kann entsprechend der Regelung zur Befreiung vom Vorpraktikum im Anhang dieser Satzung ganz oder teilweise anerkannt werden.

**§ 3
Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Allgemeinen Zulassungssatzung.
- (2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind zusätzlich Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen beizufügen, wenn sie im Antrag geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist spätestens bis zur Immatrikulation der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum gem. § 2 beizubringen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Prüfung Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Berufsausbildungen und praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen.
- (6) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) ggf. abgeschlossene Berufsausbildung (1), praktische Tätigkeiten (2) oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (3), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Kriterium nach § 5 Abs. 2 b nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für jedes genannte Kriterium 0,2 abgezogen.
- (3) Insgesamt kann die Durchschnittsnote um maximal 0,6 angehoben werden.

- (4) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Falls für die Vergabe der Studienplätze erforderlich, gilt § 16 HVVO.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 10.06.2014 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anhang zur Satzung für das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Maschinenbau

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums

Dauer

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

Ausbildungsziel

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

Anerkennung vom Vorpraktikum

In begründeten Fällen kann einer Bewerberin/einem Bewerber das Vorpraktikum anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen/Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA).



Amtsblatt 33/2016

Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering
mit dem akademischen Abschluss „Master of Science“ vom

21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzu-lassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Digital Industrial Management and Engineering“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss
bis zum 15. Januar für das Sommersemester beim Zulassungsamt der Hochschule,
Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.
- (2) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen

Professorinnen oder Professoren der Fakultät ESB Business School.

- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen, hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist ein qualifizierter Hochschulabschluss

- a) von mindestens 210 ECTS oder äquivalentem Leistungsumfang.
- b) in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens;
- c) ein bestandener deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder die Muttersprache nicht Deutsch ist.
- d) nachgewiesene englische Sprachkenntnisse des Qualifikationsniveaus B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, sofern der Hochschulabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang (mindestens 50%) erworben wurde oder die Muttersprache englisch ist. Als Sprachtests werden TOEFL, IELTS oder Cambridge Certificate bzw. äquivalente Sprachnachweise in der entsprechenden Stufe anerkannt.

§ 5

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst in der ersten Stufe ein verpflichtendes Auswahlgespräch, bei dem die besondere Eignung und Motivation für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Zum Auswahlgespräch eingeladen wird, wer die formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.

- (4) Zu den Auswahlgesprächen wird nur die dreifache Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern wie Erstsemesterstudienplätze im jeweiligen Semester zur Verfügung stehen, eingeladen. Die Rangliste der ersten Auswahlstufe erfolgt auf Basis der Durchschnittsnote des qualifizierten Hochschulabschlusses. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.
- (5) Weisen Bewerber mittels Nachweis (z.B. ärztlichem Attest) nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung das Auswahlgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder anderen Form stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der Hochschulzulassungsstelle vorgelegt werden.
- (6) Das Auswahlgespräch führen mindestens zwei Personen durch, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere prüfende Personen können akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät ESB Business School sowie Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft sein, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten und wird als Einzelgespräch geführt. Es findet teilweise auf Englisch statt.
- (7) Das Auswahlgespräch beinhaltet zu Beginn eine Präsentation von ca. 10 Min. durch die Bewerberinnen und Bewerber zu einem vorgegeben Thema. Über das Thema für den Vortrag werden die Bewerberinnen und Bewerber spätestens 14 Tage vor dem Auswahlgespräch informiert.
- (8) Das Auswahlgespräch wird anhand der im Anhang befindlichen Kriterien bewertet
- (9) Das Auswahlgespräch muss mindestens mit der Note 4 bewertet werden, um in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens zu kommen. Wer zum Auswahlgespräch nicht erscheint, kann nicht in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens berücksichtigt werden. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 6

Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, welche sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist und aus der Note des Auswahlgesprächs ergibt. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission erstellt. Die zahlenmäßig kleinste Note entspricht dem höchsten Rang.
- (2) Besteht Ranggleichheit nach Einordnung gemäß Abs. 1 wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt §16 Abs. 2 und 3 HWO entsprechend.

- (3) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme Präsident

Anlage Bewertungsbogen

Bewertung des Auswahlgespräches:

Präsentation

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
Aufarbeitung der Themenstellung	Lediglich Teilaspekte erarbeitet	Themenstellung wurde vollständig bearbeitet	Erweiterte Bearbeitung der Themenstellung	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Methoden- und Werkzeugeinsatz /Fachwissen; Theorieteil	Schwacher Theorieteil, kein Methodeneinsatz	Guter Theorieteil mit Methodeneinsatz	Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung auf die Aufgabe	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Qualität der Folien und Zeitmanagement	Ausarbeitung mit großen Mängeln	Verständliche Ausarbeitung mit guter Struktur und Zeit eingehalten	Vorbildliche Ausarbeitung mit sehr guter Struktur, sehr gutes Zeitmanagement	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Vortrag	Stockender Vortrag und schlechte Vortragsunterlagen	Freier und flüssiger Vortrag, gute Vortragsfolien	Frei, flüssig, mitreißender Vortrag und exzellente Vortragsfolien	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Beantwortung der Fragen	Fragen konnten nicht beantwortet werden	Fragen wurden beantwortet aber tlw. fehlerhaft	Alle Fragen wurden fehlerfrei beantwortet	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Gesamtpräsentation				50

Gespräch

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
Nutzung von Fachwissen in Bezug auf des Forschungsumfeld von DIME	Schwache Nutzung von Fachwissen zu Digitalisierung im industriellen Umfeld	Gute Nutzung von Fachwissen zu Digitalisierung im industriellen Umfeld	Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung von Fachwissen zu Digitalisierung im industriellen Umfeld auf die Aufgabe	20
	0 - 7	7-12	13-20	
Nutzung der englischen Sprache	Stockendes Gespräch in englischer Sprache	Freier und flüssiger Gespräch, begrenzter englischer Wortschatz	Frei und flüssig unter Nutzung von entsprechenden Fachbegriffen	10
	0 - 3	4-7	8-10	
Internationale Orientierung	Kein Bezug zu internationalen Aspekte von DIME und keinerlei Erfahrung im internationalen Umfeld	Guter Bezug zu internationalen Aspekte von DIME und einige Erfahrung im internationalen Umfeld	Intensiver Bezug zu internationalen Aspekte von DIME und relevante Erfahrungen im internationalen Umfeld	10

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
	0 – 3	4-7	8-10	
Überzeugungsfähigkeit	Formuliert eigenen Standpunkt wenig überzeugend	Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam	Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam, übernimmt führenden Rolle in Diskussion und überzeugt durch geschicktes Argumentieren	10
	0 – 3	4-7	8-10	
Gesamtgespräch			Summe	100

Bewertungsskala

Punkte	100 - 99	98 - 97	96	95	94 - 93	92 - 91	90 - 89	88	87 - 86	85 - 84	83 - 82	81	80 - 79	78 - 77	76 - 75	74 - 73	72	71 - 70	69 - 68	67 - 66	65 - 64	63	62 - 61	60 - 59	58 - 57	56 - 55	54	53 - 52	51 - 50	49 - 48	47 - 46	45 - 0
Note	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für den
Masterstudiengang Angewandte Chemie
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom

21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Master-Studiengang „Angewandte Chemie“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen in der von der Hochschule vorgesehenen Form eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Voraussetzungen für den Zugang sind ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - (a) aus den Bereichen Chemie, Biomedizinische Wissenschaften oder vergleichbaren fach-einschlägigen Studiengängen
 - (b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart
sowie
 - (c) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

sowie

- (d) Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Angewandte Chemie. Ein Mitglied der Auswahlkommission wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die Studienbewerber basierend auf folgenden Auswahlkriterien:
- A. Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist
 - B. Fachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - B.1 Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der Polymerchemie und oder der Materialwissenschaften
 - B.2 Praxiserfahrung
 - C. Außerfachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - C.1 Internationale Orientierung durch Auslandsaufenthalte
- (2) Zur Bewertung der Studienbewerber wird eine Rangnote erstellt, indem von der Abschlussnote des Erststudiums (A) Boni abgezogen werden. Diese Boni werden je nach Relevanz für das Masterstudium wie folgt ermittelt und kumuliert:

- B.1 Die Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der Polymerchemie und oder der Materialwissenschaften kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: im Zeugnis ausgewiesener Schwerpunkt mit mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten = 0,5; mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten = 0,3; mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten = 0,1
- B.2 Praxiserfahrung kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: Berufsausbildung in Chemie = 0,5, sonstige Berufsausbildung = 0,3, Praktikum je 0,5 Jahre = 0,1
- C.1 Internationale Orientierung durch studien- oder berufsorientierte Auslandsaufenthalte kann mit einem Bonus bis zu 0,2 bewertet werden: bis 3 Monate = 0,05, bis 6 Monate = 0,1, bis 9 Monate = 0,15, ab 1 Jahr = 0,2
- (3) Unabhängig von den aus B.1, B.2, und C.1 im Einzelnen zugeordneten Boni kann der kumulierte Bonus maximal 0,5 sein. Nach Abschluss der Bewertung aller Bewerber wird aus den ermittelten Rangnoten eine Rangliste der Studienbewerber erstellt.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand der in § 4 Abs. 3 erstellten Rangliste.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO bei Ranggleichheit.

§ 6 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 08.07.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für den
Masterstudiengang Biomedical Sciences
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom

21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Master-Studiengang „Biomedical Sciences“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen in der von der Hochschule vorgesehenen Form eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung sind ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - (a) aus den Bereichen Biomedizinische Wissenschaften, Chemie oder vergleichbaren fach-einschlägigen Studiengängen
 - (b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart.
sowie
 - (c) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS,- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
sowie

- (d) Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Angewandte Chemie. Ein Mitglied der Auswahlkommission wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission erstellt basierend auf der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand der in § 4 erstellten Rangliste.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO bei Ranggleichheit.

§ 6 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Biomedical Sciences vom 18.12.2014 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den **Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management**
mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.)

vom

21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung für das angestrebte Studium.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Voraussetzungen für den Zugang sind ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - (a) aus den Bereichen Chemie, Chemieingenieurwesen, Life Sciences oder vergleichbaren fach einschlägigen Studiengängen
 - (b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart.
sowie
 - (c) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
sowie

- (d) Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Angewandte Chemie. Ein Mitglied der Auswahlkommission wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die Studienbewerber basierend auf folgenden Auswahlkriterien:
 - A. Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist
 - B. Fachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - B.1 Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der analytischen Chemie und oder der Bioanalytik
 - B.2 Praxiserfahrung
 - C. Außerfachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - C.1 Internationale Orientierung durch Auslandsaufenthalte
- (2) Zur Bewertung der Studienbewerber wird eine Rangnote erstellt, indem von der Abschlussnote des Erststudiums (A) Boni abgezogen werden. Diese Boni werden je nach Relevanz für das Masterstudium wie folgt ermittelt und kumuliert:
 - B.1 Die Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der analytischen Chemie und oder der Bioanalytik kann mit einem Bonus bis zu

0,5 bewertet werden: im Zeugnis ausgewiesener Schwerpunkt mit mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten = 0,5; mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten = 0,3; mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten = 0,1

B.2 Praxiserfahrung kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: Berufsausbildung in Chemie = 0,5, sonstige Berufsausbildung = 0,3, Praktikum je 0,5 Jahre = 0,1

C.1 Internationale Orientierung durch studien- oder berufsorientierte Auslandsaufenthalte kann mit einem Bonus bis zu 0,2 bewertet werden: bis 3 Monate = 0,05, bis 6 Monate = 0,1, bis 9 Monate = 0,15, ab 1 Jahr = 0,2

(3) Unabhängig von den aus B.1, B.2, und C.1 im Einzelnen zugeordneten Boni kann der kumulierte Bonus maximal 0,5 sein. Nach Abschluss der Bewertung aller Bewerber wird aus den ermittelten Rangnoten eine Rangliste der Studienbewerber erstellt.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand der in § 4 Abs. 3 erstellten Rangliste.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO bei Ranggleichheit.

§ 6 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Process Analysis & Technology Management vom 29.06.2016 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident